

Sitzungsunterlagen

Rat

13.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tagesordnung Rat	6
------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Billigung der Niederschrift des Rates über seine Sitzung am 02. Mai 2023	
Vorlage 2023/0398	12
TOP Ö 2 Ausschuss- und Gremienumbesetzungen	
Vorlage 2023/0447	14
Anlage_1_GRÜNE_17._Mai_2023 2023/0447	16
TOP Ö 3 Benennung eines persönlichen stellvertretenden Mitgliedes für den Wasserwirtschaftsausschuss des Aggerverbandes	
Vorlage 2023/0451	17
TOP Ö 4 Neufassung der Satzung der Stadt Troisdorf über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge	
Vorlage 2023/0452	18
Satzungsentwurf 2023 2023/0452	21
Anlage 1 der Satzung 2023 2023/0452	26
TOP Ö 5 3. Änderung der Gebührenordnung für den Benutzung der von der Stadt Troisdorf bewirtschafteten Parkplätzen im Stadtgebiet (Parkgebührenordnung) vom 05. Juni 2018	
Vorlage 2023/0377/1	27
3. Änderungssatzung 2023 2023/0377/1	28
Anlage zur Vorlage 2023/0377 2023/0377/1	30
TOP Ö 6 6. Änderung der Satzung betreffend die Nutzung der Naherholungsanlage Rotter See vom 22. Mai 2001	
Vorlage 2023/0484	31
Anlage 1 - 6. Änderungssatzung Naherholungsanlage Rotter See 2023/0484	33
Anlage 2 - Geltungsbereich der Satzung 2023/0484	39
Anlage 3 - Gegenüberstellung aktuelle und neue Fassung 2023/0484	40
TOP Ö 7 Änderungen zum Stellenplan 2023	
Vorlage 2023/0430	54
Anlagen 1 und 2 2023/0430	56
TOP Ö 8 Ansatzerhöhung Fördermittel Klimaschutz	
Vorlage 2023/0429	59
Anlage zur Vorlage 2023/0429 2023/0429	61
TOP Ö 9 Regenbogenflagge	
Vorlage 2023/0502	62
Antrag_DIE_FRAKTION_Regenbogenflagge 2023/0502	64
* TOP Ö 10 Antrag DIE FRAKTION und Antrag GRÜNE / Einführung einer Verpackungssteuer in Troisdorf	
Vorlage 2023/0500	65
25.05.2023 Antrag der Fraktion DIE FRAKTION-Einführung einer Verpackungssteuer in Troisdorf 2023/0500	67
26.05.2023 Antrag der GRÜNE Fraktion-Einführung einer Verpackungssteuer in Troisdorf 2023/0500	68

TOP Ö 11 Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 02. Mai 2023 und Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat III	
Vorlage 2023/0459	70
Anlage 1 zur Vorlage 2023/0459 2023/0459	72
Anlage 2, zur Vorlage 2023/0459, Beanstandungsschreiben an Ratsmitglieder Wahl Beigeordnete 2.5.23 2023/0459	79
TOP Ö 12 Kommissarische Neuordnung der Geschäftsbereiche der Verwaltung ab 01. Juli 2023 / Verwaltungsvorlage sowie gemeinsamer Antrag von GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion vom 26. Mai 2023	
Vorlage 2023/0448	91
Gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion vom 26. Mai 2023 2023/0448	93
TOP Ö 13 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Sitzungsperiode vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028	
Vorlage 2023/0431	94
Anlage_1 2023/0431	97
TOP Ö 14 Wahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Troisdorf	
Vorlage 2023/0433	101
TOP Ö 15 Stadtumbaugebiet Troisdorf-Sieglar/Troisdorf-Rotter See	
Vorlage 2023/0462	104
TOP Ö 16 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 10. März 2023	
Vorlage 2023/0318	107
10.03.2023 Bürgerantrag_Norbert_Lang-Einrichtung der Frühlingsstraße in Sieglar als Einbahnstraße 2023/0318	109
TOP Ö 17 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 11. März 2023	
Vorlage 2023/0395	110
11.03.2023 Bürgerantrag_Norbert_Lang-Hinweise auf Geschwindigkeitsbeschränkung und Parkverbot in der Nordstraße in Troisdorf-Mitte 2023/0395	112
TOP Ö 18 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 28. April 2023	
Vorlage 2023/0467	113
Anlage zur Vorlage 2023/0467 2023/0467	115
TOP Ö 19 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 29. April 2023	
Vorlage 2023/0472	116
29.04.2023 Bürgerantrag_Norbert_Lang-Ausweisung der Elisabethstraße in Troisdorf-Oberlar als Einbahnstraße, Fahrradstraße und Spielstraße sw 2023/0472	118
TOP Ö 20 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 30. April 2023	
Vorlage 2023/0474	119
30.04.2023 Bürgerantrag_Norbert_Lang-Einebnung der Straßendecke der Abbiegespur von der Luxemburger Straße zur Godesberger Straße sw 2023/0474	120
TOP Ö 21 Bürgerantrag Norbert Lang / Einrichtung der Moltkestraße in Troisdorf-Oberlar als Einbahnstraße	
Vorlage 2023/0460	121
Bürgerantrag_Norbert_Lang_01._Mai_2023 2023/0460	123
TOP Ö 22 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 02. Mai 2023	

Vorlage 2023/0482	124
Bürgerantrag Norbert Lang vom 02.05.2023 2023/0482	126
TOP Ö 23 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 03. Mai 2023	
Vorlage 2023/0471	127
Bürgerantrag Norbert Lang - Auflösung Ortschaftsausschuss Spich 2023/0471	128
TOP Ö 24 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 04. Mai 2023	
Vorlage 2023/0469	129
04.05.2023 Bürgerantrag_Norbert_Lang-Radwegeinfrastruktur_sw 2023/0469	131
TOP Ö 25 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 05. Mai 2023	
Vorlage 2023/0473	132
05.05.2023 Bürgerantrag_Norbert_Lang-Einrichtung der Marienstraße in Troisdorf-Oberlar als Einbahnstraße sw 2023/0473	133
TOP Ö 26 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 06. Mai 2023	
Vorlage 2023/0479	134
06.05.2023 Bürgerantrag_Norbert_Lang-Gründung des Zentrenbeirates sw 2023/0479	136
TOP Ö 27 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 07. Mai 2023	
Vorlage 2023/0478	137
07.05.2023 Bürgerantrag_Norbert_Lang-Radweg und Beleuchtung Niederkasseler Straße in 53842 Troisdorf sw 2023/0478	138
TOP Ö 28 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 08. Mai 2023	
Vorlage 2023/0468	139
08.05.2023 Bürgerantrag_Norbert_Lang-Einrichtung der Piusstraße in Troisdorf-Oberlar als Einbahnstraße sw 2023/0468	141
TOP Ö 29 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 09. Mai 2023	
Vorlage 2023/0483	142
Bürgerantrag Norbert Lang vom 09.05.2023 2023/0483	143
TOP Ö 30 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 10. Mai 2023	
Vorlage 2023/0477	144
10.05.2023 Bürgerantrag_Norbert_Lang-Anbringung eines Verkehrsspiegels Lülsdorfer Straße_Sternenstraße sw 2023/0477	145
TOP Ö 31 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 11. Mai 2023	
Vorlage 2023/0470	146
11.05.2023 Bürgerantrag_Norbert_Lang-Einrichtung der Luisenstraße in Troisdorf-Oberlar als Einbahnstraße sw 2023/0470	148
TOP Ö 32 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 12. Mai 2023	
Vorlage 2023/0481	149
12.05.2023 Bürgerantrag_Norbert_Lang-Platzierung von 2 Sitzbänken vor dem Ärztehaus an der Poststraße in Troisdorf-Mitte sw 2023/0481	150
TOP Ö 33 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 13. Mai 2023	
Vorlage 2023/0475	151
13.05.2023 Bürgerantrag_Norbert_Lang-Ausbesserung der Fahrbahn der Hauptstraße in Troisdorf-Spich in Höhe der Rodderstraße sw 2023/0475	152
TOP Ö 34 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 14. Mai 2023	
Vorlage 2023/0476	153
14.05.2023 Bürgerantrag_Norbert_Lang-Einrichtung der Leostraße in Troisdorf Sieglar als Einbahnstraße sw 2023/0476	154
TOP Ö 35 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 25. Mai 2023	
Vorlage 2023/0501	155

Schachspiel Stadtbibliothek 2023/0501	157
TOP Ö 36 Mitteilungen	
Mitteilungen	158
TOP Ö 37 Anfragen der Fraktionen	
Anfragen_Fraktionen	159
TOP Ö 37.1 Stellenbesetzungen durch externe Personaldienstleister etc.	
Anfrage 2023/0445	160
Anfragen Personal 2023/0445	162
TOP Ö 37.2 Friedhofswesen	
Anfrage 2023/0495	163
25.05.2023 Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION-Friedhofswesen 2023/0495	164
TOP Ö 37.3 Kampfhunde in Troisdorf	
Anfrage 2023/0496	165
25.05.2023 Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION-Kampfhunde in Troisdorf 2023/0496	167
TOP Ö 37.4 Anfragen DIE FRAKTION / Geburts-/Hebammenhaus am KH St. Josef in Troisdorf-Mitte	
Anfrage 2023/0491	168
Anfrage_DIE_FRAKTION_Geburts-_und_Hebammenhaus 2023/0491	169
TOP Ö 37.5 Parkknollen etc. / OWI-/Bußgeldverfahren - mobile Geschwindigkeitsüberwachung	
Anfrage 2023/0498	170
25.05.2023 Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION-Parkknollen_OWi Verfahren 2023/0498	171
TOP Ö 37.6 Anfragen DIE FRAKTION / Pressespiegel	
Anfrage 2023/0490	172
Anfrage_DIE_FRAKTION_Pressespiegel 2023/0490	173
TOP Ö 37.7 Fahrradmietsystem RSVG	
Anfrage 2023/0499	174
25.05.2023 Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION-Fahrradmietsystem RSVG 2023/0499	175
TOP Ö 38 Anfragen der Ratsmitglieder	
Anfragen_Ratsmitglieder	176

An alle
Mitglieder des

Rates

**Einladung zur Sitzung des
Rates**

NR. 2023/3

Sitzungstermin **Dienstag, 13. Juni 2023, 18:00 Uhr**
Sitzungsort **Stadthalle Troisdorf
Kölner Straße 167
53840 Troisdorf**

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet vor Beginn der öffentlichen Sitzung eine

E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e

aufgrund § 18 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Troisdorf statt.

Insoweit ist jeder Einwohner der Stadt, zweimal jährlich, berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

Tagesordnung:**I. Öffentlicher Teil****Niederschrift**

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1 | Billigung der Niederschrift des Rates über seine Sitzung am 02. Mai 2023 | 2023/0398 |
|---|--|-----------|

Ausschuss- und Gremienumbesetzungen

- | | | |
|---|---|-----------|
| 2 | Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 17. Mai 2023 | 2023/0447 |
| 3 | Benennung eines persönlichen stellvertretenden Mitgliedes für den Wasserwirtschaftsausschuss des Aggerverbandes | 2023/0451 |

Ortsrecht

- | | | |
|---|---|-------------|
| 4 | Neufassung der Satzung der Stadt Troisdorf über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge | 2023/0452 |
| 5 | 3. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der von der Stadt Troisdorf bewirtschafteten Parkplätzen im Stadtgebiet (Parkgebührenordnung) vom 05. Juni 2018 | 2023/0377/1 |
| 6 | 6. Änderung der Satzung betreffend die Nutzung der Naherholungsanlage Rotter See vom 22. Mai 2001 | 2023/0484 |

Stellenplan

- | | | |
|---|---------------------------------|-----------|
| 7 | Änderungen zum Stellenplan 2023 | 2023/0430 |
|---|---------------------------------|-----------|

Anträge der Fraktionen

- | | | |
|----|---|-----------|
| 8 | Ansatzserhöhung Fördermittel Klimaschutz
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 04. Mai 2023 | 2023/0429 |
| 9 | Hissen der REGENBOGENFLAGGE
hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 25. Mai 2023 | 2023/0502 |
| 10 | Einführung einer Verpackungssteuer in Troisdorf
hier:
1. Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 25. Mai 2023
2. Antrag GRÜNE Fraktion vom 26. Mai 2023 | 2023/0500 |

Sonstiges

- | | | |
|----|---|-----------|
| 11 | Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 02. Mai 2023 und Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat III | 2023/0459 |
| 12 | Kommissarische Neuordnung der Geschäftsbereiche der Verwaltung ab 01. Juli 2023
hier: Verwaltungsvorlage sowie gemeinsamer Antrag von GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion vom 26. Mai 2023 | 2023/0448 |

- | | | |
|----------------------|--|------------------|
| 13 | Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Sitzungsperiode vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 | 2023/0431 |
| 14 | Wahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsbezirk Troisdorf | 2023/0433 |
| 15 | Stadtumbaugebiet Troisdorf-Sieglar/Troisdorf-Rotter See | 2023/0462 |
| Bürgeranträge | | |
| 16 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 10. März 2023
hier: Einrichtung der Frühlingsstraße in Troisdorf-Sieglar als Einbahnstraße | 2023/0318 |
| 17 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 11. März 2023
hier: Hinweise auf Geschwindigkeitsbeschränkung und Parkverbot in der Nordstraße in Troisdorf-Mitte | 2023/0395 |
| 18 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 28. April 2023
hier: Installation von Ladeleuchten in der Fußgängerzone und der oberen Kölner Straße in Troisdorf-Mitte | 2023/0467 |
| 19 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 29. April 2023
hier: Ausweisung der Elisabethstraße in Troisdorf-Oberlar als Einbahnstraße, Fahrradstraße und Spielstraße | 2023/0472 |
| 20 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 30. April 2023
hier: Einebnung der Straßendecke der Abbiegespur von der Luxemburger Straße zur Godesberger Straße | 2023/0474 |
| 21 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 01. Mai 2023
hier: Einrichtung der Moltkestraße in Troisdorf-Oberlar als Einbahnstraße | 2023/0460 |
| 22 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 02. Mai 2023
hier: Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Troisdorf und dem SKM Rhein-Sieg e.V. | 2023/0482 |
| 23 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 03. Mai 2023
hier: Auflösung des Ortschaftsausschusses Troisdorf-Spich | 2023/0471 |
| 24 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 04. Mai 2023
hier: Radwegeinfrastruktur | 2023/0469 |

- | | | |
|----|---|------------------|
| 25 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 05. Mai 2023
hier: Einrichtung der Marienstraße in Troisdorf-Oberlar als Einbahnstraße | 2023/0473 |
| 26 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 06. Mai 2023
hier: Gründung des Zentrenbeirates | 2023/0479 |
| 27 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 07. Mai 2023
hier: Radweg und Beleuchtung Niederkasseler Straße in Troisdorf-Spich | 2023/0478 |
| 28 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 08. Mai 2023
hier: Einrichtung der Piusstraße in Troisdorf-Oberlar als Einbahnstraße | 2023/0468 |
| 29 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 09. Mai 2023
hier: Vermittlung von Obdachlosen in die Bonner Straße 52 in Siegburg | 2023/0483 |
| 30 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 10. Mai 2023
hier: Anbringung eines Verkehrsspiegels Lülsdorfer Straße / Sternenstraße in Troisdorf-Spich | 2023/0477 |
| 31 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 11. Mai 2023
hier: Einrichtung der Luisenstraße in Troisdorf-Oberlar als Einbahnstraße | 2023/0470 |
| 32 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 12. Mai 2023
hier: Platzierung von 2 Sitzbänken vor dem Ärztehaus an der Poststraße in Troisdorf-Mitte | 2023/0481 |
| 33 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 13. Mai 2023
hier: Ausbesserung der Fahrbahn der Hauptstraße in Troisdorf-Spich in Höhe der Rodderstraße | 2023/0475 |
| 34 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 14. Mai 2023
hier: Einrichtung der Leostraße in Troisdorf-Sieglar als Einbahnstraße | 2023/0476 |
| 35 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des 1. Schachklubs Troisdorf e. V. vom 25. Mai 2023
hier: Aufbringung eines wetterfesten Schachspiels für Kinder vor der Stadtbibliothek in Troisdorf-Mitte | 2023/0501 |
| 36 | Mitteilungen | |

37 Anfragen der Fraktionen

- | | | |
|------|--|------------------|
| 37.1 | Stellenbesetzungen durch externe Personaldienstleister etc.
hier: Anfrage GRÜNE Fraktion vom 09. Mai 2023 | 2023/0445 |
| 37.2 | Friedhofswesen
hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 25. Mai 2023 | 2023/0495 |
| 37.3 | Kampfhunde in Troisdorf
hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 25. Mai 2023 | 2023/0496 |
| 37.4 | Geburts-/Hebammenhaus am KH St. Josef in Troisdorf-Mitte
hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 25. Mai 2023 | 2023/0491 |
| 37.5 | Parkknollen etc. / OWI-/Bußgeldverfahren - mobile Geschwindigkeitsüberwachung
hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 25. Mai 2023 | 2023/0498 |
| 37.6 | Pressespiegel
hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 25. Mai 2023 | 2023/0490 |
| 37.7 | Fahrradmietsystem RSVG
hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 25. Mai 2023 | 2023/0499 |

38 Anfragen der Ratsmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil**Grundstücksangelegenheiten**

39 Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Kriegsdorf **2023/0428**

Sonstiges

40 Nichtöffentliche Anlage zu TOP 13 **2023/0449**

41 Mitteilungen

41.1 Beschlusskontrolle **2023/0454**
hier: laufender Bericht

42 Anfragen der Fraktionen**43 Anfragen der Ratsmitglieder**

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-I/RB/Gö

Datum: 30.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0398

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Billigung der Niederschrift des Rates über seine Sitzung am 02. Mai 2023

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf billigt die Niederschrift über seine Sitzung am 02. Mai 2023.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Gemäß § 25 Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse der Stadt Troisdorf billigt der Rat in seiner nächsten Sitzung die Niederschrift der letzten Sitzung.

Einwendungen sind spätestens zum Protokoll dieser Sitzung zu erklären. Über Änderungen entscheidet der Rat.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-I/RB/Gö

Datum: 23.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0447

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 17. Mai 2023

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt folgende Ausschuss- und Gremienumbesetzungen:

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	
streiche:	
Wüste, Andreas (GRÜNE)	persönlicher Stellvertreter von Frau Andrea Wais (GRÜNE)
setze neu:	
Zorlu, Erkan (GRÜNE)	persönlicher Stellvertreter von Frau Andrea Wais (GRÜNE)

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Die GRÜNE Fraktion hat mit Schreiben vom 17. Mai 2023 (**Anlage 1**) eine Umbesetzung im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) beantragt.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

Anlage 1



Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause



17.05.2023

2023017

RAT 13.06.2023

Hier: TOP Ausschussumbesetzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten darum, die nachfolgende Ausschussumbesetzung zu beschließen:

Jugendhilfeausschuss:

Streiche: persönlicher Vertreter Andreas Wüste

Setze neu: persönlicher Vertreter Erkan Zorlu

Freundliche Grüße

Th. Nörs

~~Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage~~
 • federführendes Dezernat/Amt IK *JK*
 (Vorlagenersteller)
 • sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
 (Stellungnahme an federführendes Amt)
 • folgenden OE's z.K. 01/13
 • Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat. / SF Rat

GRÜNE FRAKTION
im Rat der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Rathaus Raum E 32

Buslinien 501, 503, 506, 507, 508
Haltestelle Rathaus

www.gruene-troisdorf.de
info@gruene-troisdorf.de
fon 02241 900 780

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-I/RB/Ne

Datum: 12.06.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0451

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Benennung eines persönlichen stellvertretenden Mitgliedes für den
Wasserwirtschaftsausschuss des Aggerverbandes

Beschlussentwurf:
Die Vorlage wird zur Sitzung nachgereicht.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Sachdarstellung:

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/50.3 Ma

Datum: 16.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0452

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Neufassung der Satzung der Stadt Troisdorf über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Troisdorf über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge
Text zum Beschlussentwurf....

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Die konkreten Auswirkungen auf den Haushalt hängen von der sich ständig ändernden Zahl der untergebrachten Personen und den jeweils zuständigen Sozialleistungsträgern ab, so dass eine konkrete Bezifferung nicht möglich ist.

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind
☐ positiv ☐ negativ ☒ neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	Auswirkungen		
	positiv	negativ	neutral
☐ Planungsvorhaben	☐	☐	x
☐ Städtische Gebäude und Liegenschaften	☐	☐	x
☐ Mobilität und Verkehr	☐	☐	x
☐ Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	☐	☐	x

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig
Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

☐ ja ☒ nein

Sachdarstellung:

Die Neufassung ist notwendig, da das Kommunalabgabengesetz als gesetzliche Grundlage eine Überprüfung und Anpassung der Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz vorschreibt.

Seit der letzten Gebührenanpassung wurden mehrere unterschiedlich große Unterkünfte aufgegeben und neu geschaffen. Mietverträge sind ausgelaufen und andere Objekte wurden neu angemietet. Die Auflösung und Neueröffnung von Unterkünften hat durch die veränderten Unterhaltskosten unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe der Gebühren.

Zugleich verändert sich die Gesamtgrundfläche der Objekte, die für die Umlage auf die einzelnen Bewohner als Grundlage dient. Die Gesamtfläche erhöhte sich seit der letzten Berechnung um rund 15 Prozent. Dieser signifikante Zuwachs ist insbesondere eine Folge der Eröffnung der Unterkünfte auf dem Gelände der ehemaligen Bundesbahnschule „Lindenstr. 26-28“.

Die Gemeinschaftsunterkünfte „Lindenstr. 26-28“ sowie „Im Laach 9a“ dienen fast ausschließlich der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine. Dazu wurde eine Ergänzungsvereinbarung mit dem Sozialdienst katholischer Frauen zusätzlich zu der bestehenden Fördervereinbarung zur geschützten Unterkunft für Frauen in der Niederkasseler Str. 29-33 abgeschlossen.

Die Landeszuweisungen wurden in Abzug gebracht.

Im Rahmen der Neufassung der Satzung wurden unter anderem auch die Neben- und Verbrauchskosten von 2022 ausgewertet. Da mehrere Objekte erst im Laufe des Jahres eröffnet wurden, mussten die Verbrauchskosten, die bei einem zwölfmonatigen Betrieb entstanden wären, teilweise kalkuliert werden. Dies geschah auf Basis der durchschnittlichen Auslastung dieser Unterkünfte während ihres Betriebes in 2022.

Zusätzlich fallen in zwei Objekten Kosten für Sicherheitsdienstleistungen an. Für diese werden in beiden Objekten Zuschläge erhoben.

Bei der gesamten Gebührenkalkulation wurden insbesondere folgende Kosten berücksichtigt:

- Miete
- Laufende Instandhaltung und Wartung der Gebäude
- Investitionen
- Aufwendungen im Zusammenhang mit den Flüchtlingen aus der Ukraine
- Strom
- Wasser
- Gas und Schornsteinfeger
- Heizöl und Strom Wärmepumpen
- Straßenreinigung
- Abwassergebühren
- Wassergebühren
- Abfallbeseitigung
- Versicherung
- Gebäude- und Hausratsversicherung
- Grundsteuer
- Personalkosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Unterkünfte

Es ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der mit zu betrachtenden Gemeinschaftsflächen und der intensiven Nutzung ein Vergleich mit „normalem“ Wohnraum nicht möglich ist. Teilweise entstehen auch bedingt durch die Bauart der Objekte höhere Kosten.

Die Gebühren werden bei der Leistungsgewährung des jeweils zuständigen Sozialleistungsträgers berücksichtigt. Personen, die über ein ausreichendes eigenes Einkommen verfügen, um unabhängig von Sozialleistungen zu leben, tragen die Gebühren selbst. Für diese sind die Unterkünfte ihrem Bestimmungszweck nach allerdings nicht vorgesehen, sie sind gehalten, eigenen Wohnraum anzumieten.

Der Satzungstext sowie die dazugehörige Anlage I, mit den vorgehaltenen Objekten und den einzelnen Gebühren, sind der Vorlage als Anlage beigelegt.

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

**Satzung der Stadt Troisdorf über
die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung
von Gebühren der Unterkünfte für obdachlose Personen,
Aussiedler und Flüchtlinge
vom XX.XX 2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95) und des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung vom 13. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Personenkreis und Zweckbestimmung

- 1) Die Stadt Troisdorf betreibt **(Gemeinschafts-)Unterkünfte** zur vorübergehenden Unterbringung von
 - Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern nach dem Landesaufnahmegesetz
 - Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz
 - Asylbewerbern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
 - Obdachlosen nach dem Ordnungsbehördengesetzals öffentliche Einrichtungen.
- 2) Die Unterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- 3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- 1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- 2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungs- und Hygieneordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

§ 3 Einweisung und Benutzungsverhältnis

- 1) Die Unterkünfte dienen der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.
- 2) Die Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Einweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft.

Ein Widerruf ist insbesondere möglich, wenn

- a) der Grund für die Unterbringung beispielsweise durch die anderweitige Versorgung mit Wohnraum entfällt,
- b) der Benutzer mit fälligen Gebühren für die Unterkunft mehr als zwei Monate im Rückstand ist,
- c) der Benutzer sich offensichtlich nicht mehr zu Wohnzwecken in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält –hiervon ist u.a. auszugehen, wenn die Unterkunft seit mehr als zwei Wochen nicht mehr benutzt wurde-oder
- d) der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungs- und Hygieneordnung oder schriftliche oder mündliche Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Troisdorf sowie von dieser beauftragten Dritten verstoßen hat.

Die Gebührenpflicht besteht fort bis zum Wirksamwerden des Widerrufs.

- 3) Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer schriftlich
 - a) die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen, die zugewiesene Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 - b) der Benutzungs- und Hygieneordnung sowie einen Unterkunftsschlüssel.
- 4) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Troisdorf nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Unterkünfte nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder auch zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen.

Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

- 5) Unterkünfte dürfen ausschließlich zu Unterbringungszwecken und nur nach schriftlicher Einweisung durch den Bürgermeister benutzt werden.

- 6) Die Stadt Troisdorf ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen und einzulagern. Das eingelagerte Gut ist binnen eines Monats nach Beginn der Einlagerung zurückzunehmen. Dabei ist vom Besitzer sicherzustellen, dass die Beeinträchtigungen nicht erneut auftreten oder mit der Aufbewahrung gegen die Vorgaben der Benutzungs- und Hygieneordnung verstoßen wird. Wird es innerhalb dieser Frist nicht zurückgenommen, ist die Stadt Troisdorf befugt, das eingelagerte Gut zu verwerten. Steht der Wert des Gutes nach Prüfung der Verwertbarkeit in keinem Verhältnis zum zu erzielenden Erlös, kann die Stadt Troisdorf an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben. Auf die Folgen ist in der Fristsetzung hinzuweisen. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Erlös ist dem Bewohner nur dann auszuzahlen, wenn innerhalb eines Monats nach der in Satz 3 genannten Frist Ansprüche geltend gemacht werden.
- 7) Im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft unverzüglich zu räumen und die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben. Die Räumung der Unterkunft kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.

Wird die Unterkunft nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Stadt Troisdorf berechtigt, unverzüglich die Räumung der Unterkunft und die Einlagerung der beweglichen Habe zu veranlassen. Hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen gelten die Vorschriften zu § 3 Abs. (6) entsprechend.

Wird die Unterkunft durch den Benutzer ohne eine Übergabe an einen Beauftragten der Stadt Troisdorf aufgegeben (siehe § 3 Abs. 2c) und ist die Unterkunft nicht vollständig geräumt, ist die Stadt berechtigt, die bewegliche Habe ggf. auf Kosten des Bewohners zu entsorgen. Einer Fristsetzung bedarf es hierbei nicht.

Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Ableben ist die Stadt Troisdorf nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln. Die Stadt Troisdorf ist berechtigt, in diesem Fall die Räumung der Unterkunft und die Einlagerung der beweglichen Habe unverzüglich zu veranlassen. Die bewegliche Habe wird in diesem Falle für drei Monate ab dem Ableben eingelagert. Wird es innerhalb dieser Frist nicht beansprucht, ist die Stadt befugt, das eingelagerte Gut zu verwerten. Steht der Wert des Gutes nach Prüfung der Verwertbarkeit in keinem Verhältnis zum zu erzielenden Erlös, kann die Stadt an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben.

§ 4 Benutzungsgebühr

- 1) Die Nutzung von Unterkünften nach dieser Satzung ist grundsätzlich entgeltlich.
- 2) Für die Benutzung der Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Berechnungsgrundlage der

Benutzungsgebühr ergibt sich aus der zugewiesenen Fläche und anteiliger Gemeinschaftsfläche pro Quadratmeter und Monat.

- 3) Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer der Unterkünfte.
- 4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der schriftlichen Einweisung in die Unterkunft. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer nicht von der Gebührenpflicht.
- 5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 10. des jeweiligen Monats nach der Aufnahme in die Unterkunft an die Stadt Troisdorf zu entrichten.
- 6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.
- 7) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Gebührenberechnung und Standorte

- 1) Die Standorte der Unterkünfte und die Höhe der Benutzungsgebühr ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Bürgermeister ist berechtigt per schriftlicher Verfügung Unterkünfte zu streichen oder neu aufzunehmen.
- 2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einem Zuschlag für Sicherheitsleistungen und einer Pauschale für die Neben- und Verbrauchskosten. Sie wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt.
- 3) Die Grundgebühr wird nach der Grundfläche der zugewiesenen Fläche und anteiliger Gemeinschaftsfläche berechnet, die auf volle Quadratmeter gerundet wird. Die Grundgebühr richtet sich nach der Gesamtkalkulation der in allen Unterkünften entstehenden verbrauchsunabhängigen Kosten.
- 4) Neben der monatlichen Grundgebühr werden für die entstehenden Neben- und Verbrauchskosten Pauschalen erhoben.
- 5) Die Pauschalen für Nebenkosten, Heizkosten, Stromkosten richten sich nach der Umlage der gesamten in den Unterkünften entstehenden verbrauchsabhängigen Kosten.

- 6) Der Zuschlag für die Sicherheitsdienstleistungen richtet sich nach den, in sämtlichen Unterkünften mit Sicherheitsdienstleistungen gemeinsam entstehenden zusätzlichen Kosten. Er wird nach der gesamten Grundfläche dieser Unterkünfte berechnet und auf Basis der Quadratmeter ausschließlich in diesen Unterkünften erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **XX.XX.2023** nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Troisdorf über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge vom 06.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Stadt Troisdorf über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge vom **XX.XX.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den **XX.XX.2023**
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister

Anlage 1 der Satzung der Stadt Troisdorf über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge vom **XX.XX.2023**

Aggerstr. 24-26
Am Hirschpark 47
Am Krausacker 4
Am Landgraben 17
Am Ufer 34
Auelblick 1c
Auf dem Schellerod 7
Auf der Sanderwiese 10
Bonnerstr. 58-62
Flughafenstr. 22
Graf-Galen-Str. 17
Godesberger Str. 3-5
Güldenbergr. 47
Hippolytusstr. 13
Im Grandsgarten 4
Im Laach 9a

Kerpstraße 48
Kölner Str. 82
Kuttgasse 5
Kuttgasse 7
Larstr. 81
Larstr. 90
Lindenstr. 26-28, Haus 1
Lindenstr. 26-28, Haus 3
Lindenstr. 26-28, Haus 4
Lindenstr.31-33/ Marienstr. 1
Lindlastr. 1
Lohmarer Str. 45
Lohmarer Str. 66
Marmorstr. 46
Niederkasseler Str. 29-33
Pf.-Kenntemich-Pl. 17

Grundgebühr:	14,85 € pro m ² /Monat
Nebenkosten incl. 0,40€ für Allgemeinstrom:	2,41 € pro m ² /Monat
Heizung:	1,09 € pro m ² /Monat
Stromkosten ohne 0,48 € für Allgemeinstrom:	0,67 € pro m ² /Monat
Zuschlag für Unterkünfte mit Security:	7,32 € pro m ² /Monat

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/32/ I/S1

Datum: 16.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0377/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.05.2023			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	01.06.2023			
Rat	13.06.2023			

Betreff: Anwohnerparkausweise online
hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 22. März 2023

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen, die in der Anlage beigefügte 3. Änderung der Parkgebührenordnung.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Bewohnerparkausweise sollen zukünftig mit einer Gültigkeitsdauer von 12, 18 oder 24 Monaten ausgestellt werden. Gleichzeitig arbeitet die Verwaltung an der Einführung einer Online-Beantragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt über das Service-Portal anzubieten. Durch die Verfahrensumstellung können Zeitaufwände bei allen Beteiligten reduziert werden und die Anpassungen sind darüber hinaus klimafreundlich.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

**3. Änderungssatzung vom
der Gebührenordnung für die Benutzung der von der Stadt Troisdorf
bewirtschafteten Parkplätze im Stadtgebiet (Parkgebührenordnung)
vom 05. Juni 2018**

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2023 aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW S. 527) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes (OBG), – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1980 (GV NW S. 528), **und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) in den jeweils gültigen Fassungen, die nachfolgende 3. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der von der Stadt Troisdorf bewirtschafteten Parkplätze im Stadtgebiet (Parkgebührenordnung) beschlossen**

Artikel I

§ 5 Bewohnerparken erhält folgende neue Fassung

Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden pro Jahr Gebühren abhängig von der Fahrzeuglänge in folgender Staffelung fällig:

- bis 3,00 m **45,00 Euro**
- 3,01 bis 3,50 m **52,50 Euro**
- 3,51 bis 4,00 m **60,00 Euro**
- 4,01 bis 4,50 m **67,50 Euro**
- 4,51 bis 5,00 m **75,00 Euro**
- 5,01 bis 5,50 m **82,50 Euro**
- 5,51 bis 6,00 m **90,00 Euro**
- über 6,00 m **97,50 Euro**

Auf Antrag wird ein Bewohnerparkausweis statt für 12 Monate mit einer Gültigkeitsdauer von 18 oder 24 Monaten unter Anpassung der Gebühren ausgestellt.

Bei der Beantragung ist der Fahrzeugschein und Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 14 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer wird durch eine Änderung nicht berührt.

Artikel II

Diese **Änderungssatzung** tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom der Gebührenordnung für die Benutzung der von der Stadt Troisdorf bewirtschafteten Parkplätze im Stadtgebiet (Parkgebührenordnung) vom 05. Juni 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den _____

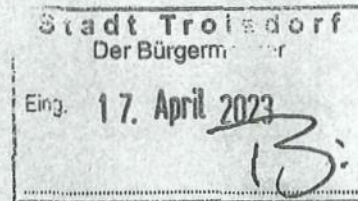
Alexander Biber
Bürgermeister

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

22.3.2023

Herrn
 Bürgermeister Biber
 - per Mail

Betreff: nächste Sitzung des Rates am 2.5.2023
 hier: **ANTRAG**



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden TOPs in die TO der nächsten Ratssitzung:

Anwohnerparkausweise online

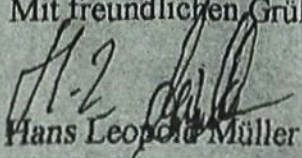
Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, noch in 2023 – direkt nach den Sommerferien – dem HaFi eine Beschlussvorlage vorzulegen, die nach dem Modell der Stadt Köln die Anwohnendenparkausweisausstellung sowohl für 12, 18 und 24 Monate als auch die Onlinebeantragung zulässt. Die Gebühren für die Ausstellung von Ausweisen über 18 und 24 Monate sind entsprechend anzupassen.

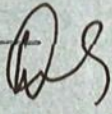
Begründung:

Das Ausstellen von Anwohnendenparkausweisen kann deutlich effektiver und bürgerInnenfreundlicher gestaltet werden. Die Option, die Parkausweise auch für 18 oder 24 Monate ausstellen lassen zu können, bringt bei einer angenommenen Akzeptanz von 50% der Anwohnendenparkausweisberechtigten/ Anwohnendenparkausweisantragstellenden und angenommener Bearbeitungszeit von mind. rund 20 Minuten je Fall (Ausstellen eines Parkausweises inkl. Initiierung und Abwicklung des Zahlungsvorgangs) eine Ersparnis von mindestens 165 Std. p.a. im Bürgeramt (in 2022 wurden etwas mehr als 1000 Anwohnendenparkausweise ausgegeben) – bei Hinzurechnung von nochmals rund 25%-iger Onlinebeantragung käme eine geschätzte weitere Stundensparnis von 40-50 Std. p.a. im Bürgeramt hinzu, weil das Einscannen aller Unterlagen zur Beantragung durch die Antragstellenden das händische Einscannen von Personalausweis, Fahrzeugpapieren etc. sowie die Modalitäten bei der Erstellung und Laminierung der Ausweise bzw. bei der Bezahlung durch die städt. Bediensteten einspart. Die Verfahrensumstellung ist somit alternativlos und darüber hinaus auch **klimafreundlich**; bei 50% Akzeptanz der einmaligen Beantragung von Anwohnendenparkausweisen alle 2 Jahre und gleichzeitiger Onlinebeantragung in 25% der Fälle könnten im Schnitt 750 Fahrten p.a. von und zum Bürgeramt eingespart werden. Dies bedeutet bei angenommenen 10 km Fahrtstrecke je Beantragungsfall (Hin- und Rückfahrt) eine Ersparnis von rund 500 bis 750 Liter Sprit und somit eine CO₂-Reduzierung von bis zu 2 Tonnen p.a.

Mit freundlichen Grüßen


 Hans Leopold Müller
 Die Fraktion

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 11 22 
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 151
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SE 20

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/32

Datum: 24.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0484

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: 6. Änderung der Satzung betreffend die Nutzung der Naherholungsanlage Rotter See vom 22. Mai 2001

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die 6. Änderung der Satzung über die Nutzung der Naherholungsanlage Rotter See vom 22.05.2001.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein:

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Sowohl die Entwicklungen der letzten Jahre am Rotter See, als auch das Gutachten zur Sicherheit am Rotter See haben die Verwaltung dazu veranlasst, u.a. die bestehenden konkurrierenden Nutzungen im Detail zu prüfen und im Wesentlichen folgende Ergänzungen/Änderungen für die Nutzung der Naherholungsanlage Rotter See zu empfehlen:

- Präambel und Definition des Gemeingebrauchs sowie Hinweis auf den freiwillig eingerichteten Wasserrettungsdienst
- Verbot von offenen Feuern und Grillen
- Ganzjähriges Tierverbot an der Liegewiese bzw. Sandstrand
- Glasverbot
- Verbot der Zaunumgehung/-überschreitung
- SUP-Nutzung ist außerhalb der Badestelle möglich
- Vom Schwimmen und Baden außerhalb durch Bojen abgegrenzten Badestelle wird ausdrücklich abgeraten
- Modellbootverbot mit Ausnahme solcher ohne Antrieb oder solcher mit Elektromotor, die eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h nicht überschreiten
- Verbot anderer Betätigungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen

- Nutzung der Wasserfläche zur Aus- und Fortbildung ist nicht mehr auf Feuerwehr und DLRG beschränkt, sondern wurde auf alle Wasserrettungsdienste und Behörden mit Sicherheitsaufgaben erweitert
- Redaktionelle Anpassungen

Zielsetzung ist eine weitere Erhöhung der Sicherheit am Rotter See. Zur besseren Übersicht ist eine Gegenüberstellung aus aktueller und neuer Fassung einschließlich Begründung zu jeder Änderung beigelegt.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

**6. Änderungssatzung vom _____. Juni 2023
zur Satzung über die Nutzung der Naherholungsanlage Rotter See
vom 22. Mai 2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Troisdorf am 13. Juni 2023 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der Satzung wird eine Präambel vorangestellt

Diese Satzung regelt das Verhalten innerhalb der Naherholungsanlage Rotter See.

Die Nutzung der Wasserfläche ist Allen auf eigene Gefahr zum Baden und Schwimmen, auch unter Verwendung notwendiger Schwimmhilfen, sowie außerhalb der beschilderten Badestelle zum Stand-Up-Paddling erlaubt.

Zum Gemeingebrauch gehören traditionelle Nutzungen wie Baden, auch unter der Verwendung von Bällen, Schwimmringen, Schwimmwesten sowie Tauchen mit Brille und Schnorchel.

Darüber hinaus gehende Nutzungen innerhalb der ausgewiesenen Badestelle im nordwestlichen Teil des Sees sind unzulässig.

Die Stadt Troisdorf hält temporär eine freiwillige Wasseraufsicht durch einen Wasserrettungsdienst vor. Deren Anwesenheit wird durch eine rot-gelbe Flagge angezeigt. Ein Anspruch auf die Vorhaltung eines Wasserrettungsdienstes besteht nicht.

Die Stadt Troisdorf behält sich vor, mit Vereinen (z.B. Angel- und Taucherverein) Nutzungsvereinbarungen über Betätigungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, in hierfür ausgewiesenen Bereichen des Rotter Sees abzuschließen.

§ 1 Nr. 2 weist auf einen aktualisierten Plan hin

§ 2 erhält folgende neue Fassung

In der Naherholungsanlage Rotter See hat jede*r im Rahmen der Zweckbestimmung das eigene Verhalten und den Zustand der eigenen Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt werden, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3 Nr. 1 bis 12 erhalten folgende neue Fassung

1. Es ist untersagt, Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen zu verunreinigen. Als Verunreinigungen gelten insbesondere auch

- das Füttern von Wasservögeln, insbesondere das direkte Einstreuen von Brot und Essensresten in den See.

2. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Kommt er*sie dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die Stadt Troisdorf die Reinigung auf Kosten der verursachenden Person vornehmen lassen.

3. Die Grünflächen dürfen, soweit dem nicht die besondere Zweckbestimmung entgegensteht, zu Zwecken der Erholung und Freizeitgestaltung betreten werden.

Insbesondere gilt:

- Der durch einen Zaun abgegrenzte Bereich der südlichen Halbinsel gehört zum Vereinsgelände des Angelsportvereins Sieglar und ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

- Die Insel im Rotter See ist als Rückzugsgebiet für die Natur ebenfalls für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

4. Zelten, Nächtigen und Kampieren sind nicht gestattet.

5. Feuermachen und Grillen ist untersagt.

6. Tiere sind an der Leine zu führen und dürfen nicht in der Badestelle schwimmen.

7. Das Reiten ist nicht gestattet.

8. Das Mitbringen von Tieren auf die Liegewiese und den Sandstrand der Badebucht ist nicht gestattet.

9. Modellflugzeuge und ähnliche Flugkörper dürfen im Bereich der Naherholungsanlage nicht zur Freizeitgestaltung betrieben werden.

10. Im Übrigen findet die Troisdorfer Straßenordnung vom 19.08.2008 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

11. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, die nicht der Versorgung von Kleinkindern bis zum 6. Lebensjahr dienen, ist verboten.

12. Das Überschreiten oder Umgehen von Zäunen und die Nutzung der Schlupftore für Unberechtigte ist untersagt.

§ 4 Nr. 1 bis 9 erhalten folgende neue Fassung

1. Der Rotter See selbst steht lediglich zum Baden und Schwimmen dem Gemeingebrauch zur Verfügung. Das Baden und Schwimmen geschieht auf eigene Gefahr. Bei der Nutzung der Wasserfläche zum Baden ist der Gebrauch von Gegenständen, die nicht notwendige Schwimmhilfen oder über den Gemeingebrauch hinausgehen, untersagt.

2. Vom Schwimmen und Baden außerhalb der durch Bojen abgegrenzten Badestelle (am nordwestlichen Ufer) wird aufgrund der bestehenden Wassertiefen und damit verbundenen Ertrinkungsgefahr sowie konkurrierenden Nutzungen gem. § Nr. 4 bis 6 abgeraten.

3. Das Befahren des Rotter Sees mit Booten mit oder ohne eigenen Antrieb ist untersagt. Insbesondere ist das Übersetzen, Anlegen und Betreten der im Rotter See befindlichen Insel nicht gestattet.
4. Die Nutzung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten sowie Modellbooten mit Verbrennungs- oder Elektromotor (davon ausgenommen sind nicht motorisierte Modellboote und solche mit Elektromotor, die bauartbedingt nicht schneller als 10 km/h fahren können) ist nicht gestattet.
5. Außerhalb der durch Bojen abgegrenzten Badestelle am nordwestlichen Ufer ist das Stand-Up-Paddling im Gewässer unter Beachtung der gebotenen Sorgfaltspflichten und gegenseitiger Rücksichtnahme zulässig.
6. Jede weitere über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des Sees außerhalb der mit weißen Bojen gekennzeichneten Badestelle ist lediglich Vereinen, mit denen die Stadt eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat, gestattet.
7. Vereine, mit denen die Stadt Troisdorf Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen hat, können Tageskarten zur entsprechenden Nutzung des Rotter Sees für auswärtige Nutzer*innen ausstellen.
8. Das Betreten und Befahren des zugefrorenen Rotter Sees ist untersagt, solange und soweit die Stadt Troisdorf das Betreten nicht durch öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich freigegeben hat.
9. Den Wasserrettungsdiensten und den Behörden mit Sicherheitsaufgaben ist die Nutzung zur Aus- und Fortbildung im Rahmen ihrer gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Aufgaben gestattet. Die Übungen sind der Stadt Troisdorf spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 5 entfällt

Aus § 6 wird § 5

Aus § 7 wird § 6 und § 6 Nr. 1 bis 3 erhalten folgende neue Fassung

1. Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art bedarf der Erlaubnis der Stadt Troisdorf.
2. Die Stadt Troisdorf kann die Benutzung des Sees aus wichtigem Anlass, insbesondere wegen drohender Überfüllung oder zugunsten von großen Veranstaltungen entschädigungslos ganz oder teilweise einschränken und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.
3. Eine teilweise gewerbliche Nutzung der Badebucht als Strandbar, sowie von Verkaufsständen die der Versorgung mit Speisen und Getränken der Nutzer*Innen dienen ist nach Genehmigung durch die Stadt möglich.

§ 8 wird § 7

Aus § 9 wird § 8 und § 8 Nr. 1 bis 2 erhalten folgende neue Fassung

1. Die Benutzung der Naherholungsanlage geschieht auf eigene Gefahr
2. Eine Haftung für Schäden in den nicht für die Öffentlichkeit freigegebenen Flächen wird ausgeschlossen. Die Stadt Troisdorf haftet für Schäden im Bereich der Anlage – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Ein etwaiges Mitverschulden der geschädigten Person bleibt unberührt.

Aus § 10 wird § 9 und § 9 Nr. 1 bis 4 erhalten folgende neue Fassung

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er*sie:

- eine Schädigung und Gefährdung von Personen oder Sachen verursacht (§ 2)
 - Wasser-, Grün-, oder sonstige Flächen verunreinigt (§ 3 Abs.1 und 2)
 - Wassertiere füttert (§ 3 Abs. 1 S. 2). Dies gilt nicht für Mitglieder eines zugelassenen Angelsportvereins, dem das Anfüttern nach § 36 LWG erlaubt ist.
 - ohne besondere Erlaubnis der Stadt zeltet, nächtigt oder kampiert (§ 3 Abs. 4)
 - Feuer macht oder grillt (§ 3 Abs. 5)
 - Tiere freilaufen oder in der Badestelle schwimmen lässt (§ 3 Abs. 6)
 - innerhalb der Naherholungsanlage Rotter See reitet (§ 3 Abs. 7)
 - Tiere auf der Liegewiese und den Sandstrand der Badezone mitführt (§ 3 Abs. 8)
 - Modellflugzeuge oder Flugkörper im Bereich der Naherholungsanlage zur Freizeitgestaltung betreibt (§ 3 Abs. 9)
 - Glasbehältnisse nutzt oder mitführt, die nicht der Versorgung von Kleinkindern bis zum 6. Lebensjahr dienen (§3 Absatz 11)
 - unberechtigt Zäune überschreitet oder umgeht oder Schlupftore nutzt (§3 Absatz 12)
 - Gegenstände, die nicht notwendige Schwimmhilfen sind oder über den Gemeingebrauch hinausgehen, nutzt (§ 4 Abs. 1)
 - den Rotter See mit Booten – egal ob ohne oder mit eigenem Antrieb – befährt, auf die Insel übersetzt, dort anlegt oder sie betritt (§ 4 Abs. 3)
 - Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte (Ausnahme „Stand-Up-Paddleboard“) sowie Modellboote mit Verbrennungs- oder Elektromotor (davon ausgenommen sind nicht motorisierte Modellboote und solche mit Elektromotor, die bauartbedingt nicht schneller als 10 km/h fahren können), nutzt (§ 4 Abs. 4)
 - innerhalb der durch Bojen abgegrenzten Badestelle am nordwestlichen Ufer ein Stand-Up-Paddleboard nutzt (§ 4 Abs. 5)
- ohne Erlaubnis der Stadt Troisdorf oder eines*einer Nutzungsberechtigten den Rotter See über den Gemeingebrauch hinaus nutzt (§ 4 Abs. 6 und 7)

- Eisflächen betritt, soweit die Stadt das Betreten nicht ausdrücklich freigegeben hat (§ 4 Abs. 8)
 - in der Naherholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Werbung betreibt, Waren oder Druckschriften anbietet oder verteilt, Verkaufseinrichtungen oder andere Stände errichtet oder sonstige Leistungen anbietet oder erbringt (§ 5)
 - in der Naherholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Veranstaltungen jeder Art durchführt (§ 6 Abs. 1)
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **500,00 Euro** belegt werden.
3. Sollten Nutzer*innen gegen diese Vorgaben verstoßen, so haben neben den dafür zuständigen Ordnungsbehörden, auch die durch die Stadt Troisdorf beauftragten Personen die Berechtigung, diese von der Naherholungsanlage Rotter See zu verweisen.
4. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorgaben zur Nutzung der Naherholungsanlage Rotter See kann der Zutritt befristet oder unbefristet untersagt werden.

Aus § 11 wird § 10 und § 10 enthält folgende Fassung

Soweit in dieser Satzung auf eine öffentliche Bekanntmachung verwiesen ist, erfolgt diese entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf.

Aus § 12 wird § 11

Aus § 13 wird § 12

Artikel II

Diese Änderungssatzung trifft am 01.07.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom ____ Juni 2023 zur Satzung der Naherholungsanlage Rotter See der Stadt Troisdorf vom 22. Mai 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 7 Abs. 6 GO NRW), es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den _____. Juni 2023
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister

Geltungsbereich der Satzung



Aktuelle Fassung	Entwurf neue Fassung (Änderungen)	Begründung
Satzung betreffend die Nutzung der Naherholungsanlage Rotter See vom 22.05.2001 Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung vom 22.05.2001 aufgrund des § 7 der GO für das Land NRW (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) folgende Satzung beschlossen. *) zuletzt geändert durch 1. Änderung der Satzung gemäß Euro-Anpassungssatzung vom 26.10.2001 (in Kraft 1. Januar 2002) *) zuletzt geändert durch 2. Änderung der Satzung vom 5.5.2004 (in Kraft ab 12. Mai 2004) *) zuletzt geändert durch 3. Änderung der Satzung vom 03.07.2007 (in Kraft ab 11. Juli 2007) *) zuletzt geändert durch 4. Änderung der Satzung vom 18.10.2010 (in Kraft ab 27. Oktober 2010) *) zuletzt geändert durch 5. Änderung der Satzung vom 25.07.2011 (in Kraft ab 03. August 2011)	Satzung betreffend die Nutzung der Naherholungsanlage Rotter See vom 22.05.2001 Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung vom 22.05.2001 aufgrund des § 7 der GO für das Land NRW (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) folgende Satzung beschlossen. *) zuletzt geändert durch 1. Änderung der Satzung gemäß Euro-Anpassungssatzung vom 26.10.2001 (in Kraft 1. Januar 2002) *) zuletzt geändert durch 2. Änderung der Satzung vom 5.5.2004 (in Kraft ab 12. Mai 2004) *) zuletzt geändert durch 3. Änderung der Satzung vom 03.07.2007 (in Kraft ab 11. Juli 2007) *) zuletzt geändert durch 4. Änderung der Satzung vom 18.10.2010 (in Kraft ab 27. Oktober 2010) *) zuletzt geändert durch 5. Änderung der Satzung vom 25.07.2011 (in Kraft ab 03. August 2011) *) zuletzt geändert durch 6. Änderung der Satzung vom 13.06.2023 (in Kraft ab 01. Juli 2023)	
	Präambel	Hinweis auf Schwimmen auf eigene Gefahr; Beschreibung Gemeingebrauch und Hinweis auf temporären freiwilligen

	Diese Satzung regelt das Verhalten innerhalb der Naherholungsanlage Rotter See. Die Nutzung der Wasserfläche ist Allen auf eigene Gefahr zum Baden und Schwimmen, auch unter Verwendung notwendiger Schwimmhilfen, sowie außerhalb der beschilderten Badestelle zum Stand-Up-Paddling erlaubt. Zum Gemeingebrauch gehören traditionelle Nutzungen wie Baden, auch unter der Verwendung von Bällen, Schwimmringen, Schwimmwesten sowie Tauchen mit Brille und Schnorchel. Darüber hinaus gehende Nutzungen innerhalb der ausgewiesenen Badestelle im nordwestlichen Teil des Sees sind unzulässig. Die Stadt Troisdorf hält temporär eine freiwillige Wasseraufsicht durch einen Wasserrettungsdienst vor. Deren Anwesenheit wird durch eine rot-gelbe Flagge angezeigt. Ein Anspruch auf die Vorhaltung eines Wasserrettungsdienstes besteht nicht. Die Stadt Troisdorf behält sich vor, mit Vereinen (z.B. Angel- und Taucherverein) Nutzungsvereinbarungen über	Wasserrettungsdienst im Bereich der Badezone
--	---	--

	Betätigungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, in hierfür ausgewiesenen Bereichen des Rotter Sees abzuschließen.	
§ 1 Allgemeine Zweckbestimmungen und Geltungsbereich 1. Das Gelände des Rotter Sees ist eine öffentliche Naherholungseinrichtung der Stadt Troisdorf und dient im Rahmen dieser Satzung jedermann zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung. 2. Der Geltungsbereich der Naherholungseinrichtung Rotter See ist aus dem beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.	§ 1 Allgemeine Zweckbestimmungen und Geltungsbereich 1. Das Gelände des Rotter Sees ist eine öffentliche Naherholungseinrichtung der Stadt Troisdorf und dient im Rahmen dieser Satzung Allen zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung. 2. Der Geltungsbereich der Naherholungseinrichtung Rotter See ist aus dem beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.	
§ 2 Allgemeines Verhalten In der Naherholungsanlage Rotter See hat jeder im Rahmen der Zweckbestimmung sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt werden, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.	§ 2 Allgemeines Verhalten In der Naherholungsanlage Rotter See hat jede*r im Rahmen der Zweckbestimmung das eigene Verhalten und den Zustand der eigenen Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt werden, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.	
§ 3 Die Benutzung der Anlage	§ 3 Die Benutzung der Anlage	Zu Absatz 1: Da keine Hundeklos mehr vorhanden sind, kann der Halbsatz "außerhalb der dafür vorgesehenen und

1. Es ist untersagt, Wasser-, Grün oder sonstige Flächen zu verunreinigen. Als Verunreinigungen gelten insbesondere auch - das Füttern von Wasservögeln, insbesondere das direkte Einstreuen von Brot und Essensresten in den See - Das Hinterlassen von Hundekot außerhalb der dafür vorgesehenen und beschilderten Hundeklos 2. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die Stadt Troisdorf die Reinigung auf seine Kosten vornehmen lassen. 3. Die Grünflächen dürfen, so weit dem nicht die besondere Zweckbestimmung entgegensteht, zu Zwecken der Erholung und Freizeitgestaltung betreten werden. Insbesondere gilt: - Der durch einen Zaun abgegrenzte Bereich der südlichen Halbinsel gehört zum Vereinsgelände des Angelsportvereins Sieglar und ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich - Die Insel im Rotter See ist als Rückzugsgebiet für die Natur ebenfalls für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. 4. Zelten, Nächtigen und Kampieren sind nicht gestattet. 5. Offene Feuer sind untersagt.	1. Es ist untersagt, Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen zu verunreinigen. Als Verunreinigungen gelten insbesondere auch - das Füttern von Wasservögeln, insbesondere das direkte Einstreuen von Brot und Essensresten in den See. 2. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Kommt er*sie dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die Stadt Troisdorf die Reinigung auf Kosten der verursachenden Person vornehmen lassen. 3. Die Grünflächen dürfen, soweit dem nicht die besondere Zweckbestimmung entgegensteht, zu Zwecken der Erholung und Freizeitgestaltung betreten werden. Insbesondere gilt: - Der durch einen Zaun abgegrenzte Bereich der südlichen Halbinsel gehört zum Vereinsgelände des Angelsportvereins Sieglar und ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. - Die Insel im Rotter See ist als Rückzugsgebiet für die Natur ebenfalls für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. 4. Zelten, Nächtigen und Kampieren sind nicht gestattet. 5. Feuermachen und Grillen ist untersagt.	beschilderten Hundeklos“ ersatzlos entfallen. Ebenfalls obsolet ist der Passus bezüglich des Hundekots, da die Beseitigungspflicht bereits in der allgemeingültigen Straßenordnung geregelt ist. Zu Absatz 5: In Folge der Sicherungsmaßnahmen an der Badestelle ist die ohnehin zweckentfremdete Grillstelle weggefallen. Zudem haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass das Grillen zu Schädigungen an der Grasnarbe geführt haben, da in den meisten Fällen Grillkohle unsachgemäß auf dem nahegelegenen Boden entsorgt wurde oder zu niedrig dimensionierte Grills die Grasflächen abgebrannt haben. Des Weiteren wird immer wieder festgestellt, dass Grillkohle im Abwurfcontainer entsorgt wird, was dann zu Schmelbränden führt. Ebenfalls musste in den letzten Jahren festgestellt werden, dass mutmaßlich der Klimawandel zu längeren Trockenperioden führt, die wiederum offenes Feuer und Grillen gefährlicher werden lassen. Zu Absatz 7: Durch ein Verbot von Hunden im reinen Strandbereich kann auch in den Wintermonaten der Anfall von Hundekot weiter minimiert werden, was
---	---	---

- auf dem eigens von der Stadt hierfür angelegtem Grillplatz, siehe § 5 dieser Satzung - Im Bereich der Liegewiesen (hierzu gehört nicht der Sandstrand) ist das Grillen auf Grillständern (ausschließlich mit Grillkohle) in der Zeit von 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. Von Bäumen und Sträuchern ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m einzuhalten. 6. Hunde sind an der Leine zu führen und dürfen nicht im See schwimmen. 7. Das Mitbringen von Hunden auf die Liegewiese und den Sandstrand der Badebucht ist in der Zeit zwischen 1. Mai und 30. September eines Jahres nicht gestattet. 8. Das Waschen von Pferden im See und das Reiten ist nicht gestattet. 9. Modellflugzeuge und ähnliche Flugkörper dürfen im Bereich der Erholungsanlage nicht betrieben werden. 10. Im Übrigen findet die Troisdorfer Straßenordnung vom 14.12.1987 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung	6. Tiere sind an der Leine zu führen und dürfen nicht in der Badestelle schwimmen. 7. Das Reiten ist nicht gestattet. 8. Das Mitbringen von Tieren auf die Liegewiese und den Sandstrand der Badebucht ist nicht gestattet. 9. Modellflugzeuge und ähnliche Flugkörper dürfen im Bereich der Naherholungsanlage nicht zur Freizeitgestaltung betrieben werden. 10. Im Übrigen findet die Troisdorfer Straßenordnung vom 19.08.2008 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung. 11. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, die nicht der Versorgung von Kleinkindern bis zum 6. Lebensjahr dienen, ist verboten. 12. Das Überschreiten oder Umgehen von Zäunen und die Nutzung der Schlupftore für Unberechtigte ist untersagt.	wiederum zu einer Erhöhung der Sauberkeit und Verminderung von Arbeitsstunden zur Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Badestelle führt. Auch aus umweltpolitischer Sicht kann hierdurch die am Rotter See ansässige Graugans und andere heimische Vogelarten in Ihrer Brutzeit vom 1. März bis zum Beginn der Badesaison am 1. Mai und darüber hinaus geschützt werden. Zu Absatz 11: Dieser Passus wurde im Jahr 2021 durch die Allgemeinverfügung „Glas- und Alkoholverbot“ zeitlich bis zum 30.9.2022 reguliert. In dieser Zeit hat sich gezeigt, dass die anfallende Abfallmenge und Gefährdung durch Glassplitter im Wasser und an Land erheblich reduziert werden konnte. Aufgrund der hohen rechtlichen Hürden wird auf ein generelles Alkoholkonsumverbot verzichtet. Gleichwohl sind sog. Trinkgelage bereits über die Troisdorfer Straßenordnung abgedeckt. Zu Absatz 12: Die Zäune wurden im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen im Jahre 2021 als Konsequenz aus dem Gutachten zur Sicherheit am Rotter See gesetzt. Stellenweise verfügt der Zaun für Pflegearbeiten über Schlupftore. Die
---	---	---

		Überschreitung dieser Zäune sowie die Nutzung der Schlupftore stellt eine Gefahr für Leben und Gesundheit dar.
§ 4 Die Benutzung der Wasserfläche 1. Das nicht beaufsichtigte Gewässer Rotter See selbst steht lediglich zum Baden und Schwimmen dem Gemeingebrauch zur Verfügung. Das Baden und Schwimmen geschieht auf eigene Gefahr. 2. Das Befahren des Rotter Sees mit Booten mit oder ohne eigenen Antrieb ist untersagt. Insbesondere ist das Übersetzen auf die im Rotter See befindliche Insel nicht gestattet. 3. Das Tauchen, Segelsurfen, Angeln und Befahren mit Modellbooten ist lediglich den Troisdorfer Vereinen gestattet, mit denen die Stadt eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat. 4. Von diesen Vereinen, mit denen die Stadt Troisdorf Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen hat, können Tageskarten zur entsprechenden Nutzung des Rotter Sees von auswärtigen Tauchern, Surfern und Anglern erworben werden. 5. Das Betreten und Befahren des zugefrorenen Rotter Sees ist untersagt, solange und so weit die Stadt Troisdorf	§ 4 Die Benutzung der Wasserfläche 1. Der Rotter See selbst steht lediglich zum Baden und Schwimmen dem Gemeingebrauch zur Verfügung. Das Baden und Schwimmen geschieht auf eigene Gefahr. Bei der Nutzung der Wasserfläche zum Baden ist der Gebrauch von Gegenständen, die nicht notwendige Schwimmhilfen oder über den Gemeingebrauch hinausgehen, untersagt. 2. Vom Schwimmen und Baden außerhalb der durch Bojen abgegrenzten Badestelle (am nordwestlichen Ufer) wird aufgrund der bestehenden Wassertiefen und damit verbundenen Ertrinkungsgefahr sowie konkurrierenden Nutzungen gem. § Nr. 4 bis 6 abgeraten. 3. Das Befahren des Rotter Sees mit Booten mit oder ohne eigenen Antrieb ist untersagt. Insbesondere ist das Übersetzen, Anlegen und Betreten der im Rotter See befindlichen Insel nicht gestattet. 4. Die Nutzung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten sowie Modellbooten mit Verbrennungs- oder Elektromotor (davon ausgenommen sind	Zu Absatz 2: Außerhalb der Badestelle verfügt der Rotter See über Tiefen von bis zu 8 Metern sowie Schlingpflanzenbewuchs, was, gerade bei ungeübten, Schwimmern zu lebensbedrohlichen Situationen führen kann. Die ausgewiesene Badestelle wurde daher so dimensioniert, dass eine Rettung innerhalb der Bojen möglich, darüber hinaus aber eher unwahrscheinlich ist. Zu Absatz 3: Einerseits entwickeln sich jährlich neue Funsportarten auch im Zusammenhang mit Gewässernutzungen weshalb die über den Gemeingebrauch gehenden Betätigungen abschließend in der Satzung Anwendung finden sollten, gleichzeitig ist auf dem gesamten See, zumindest aber innerhalb der Badestelle zu gewährleisten, dass konkurrierende Nutzungen soweit möglich vermieden werden, um die Gefährdung von Badegästen und anderen Nutzern zu minimieren. Zu Absatz 4. Damit bedarf es keiner Nutzungsvereinbarung mehr mit dem Modellbootverein. Nach Rücksprache mit dem derzeit aktiven Modellbootverein ist

das Betreten nicht durch öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich freigegeben hat. 6. Der Feuerwehr und der DLRG ist die Nutzung zur Aus- und Fortbildung im Wasserrettungsdienst im Rahmen ihrer gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Aufgaben gestattet. Das Eistauchen bleibt lediglich den Mitgliedern der DLRG nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften vorbehalten.	nicht motorisierte Modellboote und solche mit Elektromotor, die bauartbedingt nicht schneller als 10 km/h fahren können) ist nicht gestattet. 5. Außerhalb der durch Bojen abgegrenzten Badestelle am nordwestlichen Ufer ist das Stand-Up-Paddling im Gewässer unter Beachtung der gebotenen Sorgfaltspflichten und gegenseitiger Rücksichtnahme zulässig. 6. Jede weitere über den Gemeindegebrauch hinausgehende Nutzung des Sees außerhalb der mit weißen Bojen gekennzeichneten Badestelle ist lediglich Vereinen, mit denen die Stadt eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat, gestattet. 7. Vereine, mit denen die Stadt Troisdorf Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen hat, können Tageskarten zur entsprechenden Nutzung des Rotter Sees für auswärtige Nutzer*innen ausstellen. 8. Das Betreten und Befahren des zugefrorenen Rotter Sees ist untersagt, solange und soweit die Stadt Troisdorf das Betreten nicht durch öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich freigegeben hat. 9. Den Wasserrettungsdiensten und den Behörden mit Sicherheitsaufgaben ist die Nutzung zur Aus- und Fortbildung im Rahmen ihrer gesetzlichen bzw.	eine Begrenzung auf 5km/h für den Verein nicht tragbar und es wurde auf der OPA RoSe ein Konsens mit 10km/h erzielt. Zu Absatz 5: Die bisher geduldete SUP Nutzung außerhalb der mit Bojen abgegrenzten Badezone wird in der Satzung festgeschrieben. Zu Absatz 6: Zu den Nutzungsvereinbarungen mit Vereinen Zu Absatz 9: In den letzten Jahren erreichten die Verwaltung immer wieder Anfragen weiterer Wasserrettungsdienste zur Aus- und Fortbildung im Rahmen ihrer gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Aufgaben. Im Allgemeininteresse sollten solche Aus- und Fortbildungen nicht ausschließlich auf Feuerwehr und DLRG begrenzt sein.
--	---	---

	satzungsgemäßen Aufgaben gestattet. Die Übungen sind der Stadt Troisdorf spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.	
§ 5 Die Benutzung des Grillplatzes 1. Der Grillplatz wurde von der Stadt Troisdorf eigens hierfür angelegt und steht als solcher dem Gemeingebrauch zur Verfügung. 2. In unmittelbarer Nähe des Grillplatzes wird vom Baubetriebsamt der Stadt Troisdorf in ausreichender Menge Holz abgelagert, das für Grillzwecke verwendet werden kann. 3. Es ist strikt untersagt zur Holzbeschaffung in der Nähe befindliche Bäume oder Sträucher zu beschädigen oder zu zerstören.	(entfällt)	Die Regularien zur Nutzung des Grillplatzes können aufgrund des Wegfalls des Grillplatzes sowie des geplanten Verbotes entfallen.
§ 6 Werbung In der Naherholungsanlage Rotter See sind Werbung, Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, die Errichtung von Ständen und anderen Verkaufgelegenheiten sowie das Erbringen sonstiger Leistungen nur mit Erlaubnis der Stadt Troisdorf gestattet.	§ 5 Werbung In der Naherholungsanlage Rotter See sind Werbung, Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, die Errichtung von Ständen und anderen Verkaufgelegenheiten sowie das Erbringen sonstiger Leistungen nur mit Erlaubnis der Stadt Troisdorf gestattet.	Keine Änderungen
§ 7 Veranstaltungen	§ 6 Veranstaltungen	Da der Grillplatz zukünftig entfällt, ist der ehemalige Absatz 2 obsolet.

1. Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art bedarf der Erlaubnis der Stadt Troisdorf. 2. Die private Nutzung des für die Öffentlichkeit vorgesehenen Grillplatzes in unmittelbarer Nähe der Badebucht gilt nicht als Veranstaltung im obigen Sinne. 3. Die Stadt Troisdorf kann die Benutzung des Sees aus wichtigem Anlaß, insbesondere wegen drohender Überfüllung oder zugunsten von großen Veranstaltungen entschädigungslos ganz oder teilweise einschränken und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen. 4. Eine teilweise gewerbliche Nutzung der Badebucht als Strandbar ist nach Genehmigung durch die Stadt möglich.	1. Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art bedarf der Erlaubnis der Stadt Troisdorf. 2. Die Stadt Troisdorf kann die Benutzung des Sees aus wichtigem Anlass, insbesondere wegen drohender Überfüllung oder zugunsten von großen Veranstaltungen entschädigungslos ganz oder teilweise einschränken und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen. 3. Eine teilweise gewerbliche Nutzung der Badebucht als Strandbar, sowie von Verkaufsständen die der Versorgung mit Speisen und Getränken der Nutzer*Innen dienen ist nach Genehmigung durch die Stadt möglich.	
§ 8 Erlaubnis So weit nach dieser Satzung eine Erlaubnis der Stadt Troisdorf erforderlich ist, ist sie rechtzeitig zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, sowie mit einer Befristung oder unter einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.	§ 7 Erlaubnis Soweit nach dieser Satzung eine Erlaubnis der Stadt Troisdorf erforderlich ist, ist sie rechtzeitig zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, sowie mit einer Befristung oder unter einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.	Keine Änderungen
§ 9 Haftung 1. Die Benutzung der Erholungsanlage geschieht auf eigene Gefahr	§ 8 Haftung 1. Die Benutzung der Naherholungsanlage geschieht auf eigene Gefahr	Aktualisierung Haftungsklausel

2. Die Stadt haftet für Schäden im Bereich der Anlage nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Ein etwaiges Mitverschulden des Geschädigten bleibt unberührt. Eine Haftung für Schäden in den nicht für die Öffentlichkeit freigegebenen Flächen wird ausgeschlossen.	2. Eine Haftung für Schäden in den nicht für die Öffentlichkeit freigegebenen Flächen wird ausgeschlossen. Die Stadt Troisdorf haftet für Schäden im Bereich der Anlage – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Ein etwaiges Mitverschulden der geschädigten Person bleibt unberührt.	
§ 10 Zuwiderhandlungen 1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er: - eine Schädigung und Gefährdung von Personen oder Sachen verursacht (§ 2) - Wasser-, Grün-, oder sonstige Flächen verunreinigt (§ 3 Abs.1 und 2) - in der Erholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Werbung betreibt, Waren oder Druckschriften anbietet oder verteilt, Verkaufseinrichtungen oder andere Stände errichtet oder sonstige Leistungen anbietet oder erbringt (§ 6)	§ 9 Zuwiderhandlungen 1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er*sie: - eine Schädigung und Gefährdung von Personen oder Sachen verursacht (§ 2) - Wasser-, Grün-, oder sonstige Flächen verunreinigt (§ 3 Abs.1 und 2) - Wassertiere füttert (§ 3 Abs. 1 S. 2). Dies gilt nicht für Mitglieder eines zugelassenen Angelsportvereins, dem das Anfüttern nach § 36 LWG erlaubt ist. - ohne besondere Erlaubnis der Stadt zeltet, nächtigt oder kumpiert (§ 3 Abs. 4) - Feuer macht oder grillt (§ 3 Abs. 5)	Änderungen, die sich aus den vorangegangenen Anpassungen ergeben.

- in der Erholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Veranstaltungen jeder Art durchführt (§ 7 Abs. 1) - ohne Erlaubnis der am Rotter See Nutzungsberechtigten taucht, angelt, surft oder Modellboote fahren lässt (§ 4 Abs. 4) - den Rotter See mit Booten – egal ob ohne oder mit eigenem Antrieb – befährt und auf die Insel übersetzt (§ 4 Abs. 2) - Eisflächen betritt, so weit die Stadt das Betreten nicht ausdrücklich freigegeben hat (§ 4 Abs. 5) - ohne besondere Erlaubnis der Stadt zeltet, nächtigt oder kampiert (§ 3 Abs. 4) - offene Feuer außerhalb des dafür vorgesehenen Grillplatzes entfacht (§ 3 Abs. 5) - entgegen den Vorschriften gem. § 3 Abs. 5 grillt - Bäume oder Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 5 Abs. 3) - Hunde frei laufen oder im See schwimmen lässt (§ 3 Abs. 6) - Wassertiere füttert (§ 3 Abs. 1 S. 2). Mitgliedern des Angelsportvereins Sieglar e.V. ist es gemäß des LWG, § 36 und ihrer Gewässerordnung erlaubt, Fische anzufüttern. - Hunde auf die Liegewiese der Badebucht inklusive Sandstrand während der Zeit zwischen 1. Mai und 30. September mitbringt (§ 3 Abs. 7)	- Tiere freilaufen oder in der Badestelle schwimmen lässt (§ 3 Abs. 6) - innerhalb der Naherholungsanlage Rotter See reitet (§ 3 Abs. 7) - Tiere auf der Liegewiese und den Sandstrand der Badezone mitführt (§ 3 Abs. 8) - Modellflugzeuge oder Flugkörper im Bereich der Naherholungsanlage zur Freizeitgestaltung betreibt (§ 3 Abs. 9) - Glasbehältnisse nutzt oder mitführt, die nicht der Versorgung von Kleinkindern bis zum 6. Lebensjahr dienen (§3 Absatz 11) - unberechtigt Zäune überschreitet oder umgeht oder Schlupftore nutzt (§3 Absatz 12) - Gegenstände, die nicht notwendige Schwimmhilfen sind oder über den Gemeingebrauch hinausgehen, nutzt (§ 4 Abs. 1) - den Rotter See mit Booten – egal ob ohne oder mit eigenem Antrieb – befährt, auf die Insel übersetzt, dort anlegt oder sie betritt (§ 4 Abs. 3) - Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte (Ausnahme „Stand-Up-Paddleboard“) sowie Modellboote mit Verbrennungs- oder Elektromotor (davon ausgenommen sind nicht motorisierte Modellboote und solche mit Elektromotor, die bauartbedingt nicht schneller als 10 km/h fahren können), nutzt (§ 4 Abs. 4)	
---	--	--

- innerhalb der Naherholungsanlage Rotter See reitet (§ 3 Abs. 8) 2. Es handelt derjenige ordnungswidrig, der der Ausschilderung am Rotter See zuwiderhandelt. 3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden.	- innerhalb der durch Bojen abgegrenzten Badestelle am nordwestlichen Ufer ein Stand-Up-Paddleboard nutzt (§ 4 Abs. 5) ohne Erlaubnis der Stadt Troisdorf oder eines*einer Nutzungsberechtigten den Rotter See über den Gemeingebrauch hinaus nutzt (§ 4 Abs. 6 und 7) - Eisflächen betritt, soweit die Stadt das Betreten nicht ausdrücklich freigegeben hat (§ 4 Abs. 8) - in der Naherholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Werbung betreibt, Waren oder Druckschriften anbietet oder verteilt, Verkaufseinrichtungen oder andere Stände errichtet oder sonstige Leistungen anbietet oder erbringt (§ 5) - in der Naherholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Veranstaltungen jeder Art durchführt (§ 6 Abs. 1) 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden. 3. Sollten Nutzer*innen gegen diese Vorgaben verstoßen, so haben neben den dafür zuständigen Ordnungsbehörden, auch die durch die Stadt Troisdorf beauftragten Personen die Berechtigung, diese von der Naherholungsanlage Rotter See zu verweisen.	
--	--	--

	4. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorgaben zur Nutzung der Naherholungsanlage Rotter See kann der Zutritt befristet oder unbefristet untersagt werden.	
§ 11 Öffentliche Bekanntmachung So weit in dieser Satzung auf eine öffentliche Bekanntmachung verwiesen ist, erfolgt diese durch Bekanntmachung im Troisdorfer Amtsblatt.	§ 10 Öffentliche Bekanntmachung Soweit in dieser Satzung auf eine öffentliche Bekanntmachung verwiesen ist, erfolgt diese entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung der Troisdorf.	Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen seit 2017 formell im Internet auf www.troisdorf.de und im Amtsblatt nur noch nachrichtlich
§ 12 Ausnahmen In begründeten Einzelfällen kann die Stadt, so weit es mit Zweck und Ordnung der Naherholungsanlage vereinbar ist und soweit keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegen stehen, auf Antrag Ausnahmen zu lassen.	§ 11 Ausnahmen In begründeten Einzelfällen kann die Stadt, soweit es mit Zweck und Ordnung der Naherholungsanlage vereinbar ist und soweit keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegen stehen, auf Antrag Ausnahmen zu lassen.	Keine Änderungen
§ 13 In – Kraft – Treten Diese Satzung tritt am 01.09.2001 in Kraft.	§ 12 In – Kraft – Treten Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.	Keine Änderungen
Bekanntmachungsanordnung Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen,	Bekanntmachungsanordnung Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen,	Keine Änderungen

dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Troisdorf, den 3.7.2001 Manfred Uedelhoven	dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Troisdorf, den _____ .06.2023 Alexander Biber	
--	---	--

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Dez IV/11-Oe

Datum: 09.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0430

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Änderungen zum Stellenplan 2023

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die in der Anlage 1 aufgeführten Änderungen zum Stellenplan 2023.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr:

2023	Einsparungen	0 €
	Mehrausgaben	72.850 €
2024	Einsparungen	0 €
	Mehrausgaben	209.450 €

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: nein

Sachdarstellung:

Im Bereich der Gebäudeunterhaltung ist insbesondere durch die wiederkehrenden Prüfungen eine erhebliche Steigerung der Arbeitsmenge feststellbar. Eine organisatorische Betrachtung hat einen Mehrbedarf einer Technikerstelle ergeben.

Einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz soll zukünftig ein Mobilitätsdashboard in Troisdorf leisten. Es ist geplant verschiedene mobilitätsrelevante Themen (wie z.B. Auslastung von Parkplatzangeboten und E-Ladesäulen, Pünktlichkeit des öffentlichen Nahverkehrs, Baustellen) digital zu veröffentlichen. Die Einrichtung und spätere Pflege des Dashboards ist mit der derzeitigen Personalausstattung nicht

leistbar. Daher soll eine personelle Unterstützung (eine Stelle) etabliert werden.

Bereits im Bericht der GPA wurde die Einführung einer Straßendatenbank gefordert. Gemäß organisatorischer Betrachtung ist der Aufbau und die Pflege einer solchen Datenbank mit dem bisherigen Personalbestand nicht zu realisieren. Daher soll eine zusätzliche Stelle eingerichtet werden.

Darüber hinaus wurden Stellenbewertungs- und Stellenbemessungsergebnisse im Zusammenhang mit personellen Veränderungen und Ergebnisse aus Stellenbewertungsanträgen abgebildet.

Alle Veränderungen sind im Einzelnen in der Anlage 1 aufgeführt. Die stellenplanmäßigen Auswirkungen sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf, die in der Anlage 1 aufgeführten Stellenplanänderungen zu beschließen.

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

**Änderungen
gegenüber dem vom Rat am 29.11.2022 beschlossenen
Stellenplan 2023**

Dez.	Amt		Stellen- plan-Nr.	Besoldungs-/ Entgeltgruppe		Änderung	Begründung	Stellen- verzeichnis Seite
				bisher	neu			
Einrichtung/Wegfall von Planstellen nach Organisations- oder Aufgabenänderungen; Änderungen aufgrund von Stellenbewertung/Stellenbemessung								
Dez I	I/S1	Stabsstelle Digitalisierung	70000738	EG 5	EG 6	Umwandlung	Stellenbewertung	
Co-Dez I	30	Versicherungen	70001276	A 10	EG 9c	Umwandlung	Besetzungen mit einem Tarifbeschäftigten	
Dez II	61	Stadtplanung	70003388	EG 12 0,82	EG 12	Umwandlung	Stellenbemessung	
Dez II	61	Stadtplanung	70003387	EG 6	EG 6 0,5	Umwandlung	Stellenbemessung	
Co-Dez II	26	Gebäudemanage- ment - Bauunterhaltung	70007535		EG 9b	Neueinrichtung	Stellenbemessung	
Co-Dez II	66	Mobilitäts- management	70007500		E 12	Neueinrichtung	Stellenbemessung	
Co-Dez II	66	Straßenbau	70007534		EG 9b	Neueinrichtung	Stellenbemessung	
Dez III	20	Stadtkasse	70002421	A 8	EG 8	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten	
Dez III	20	Gewerbesteuer	70002440	A 10	EG 9b	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten	
Dez III	32	Bürgerbüro	70001521	EG 6	A 9	Umwandlung	Stellenbewertung	
Dez IV	50	Ausländerwesen/ Einbürgerungen	70001596	EG 9b	A 10	Umwandlung	Besetzung mit einem Beamten	
Dez IV	51	Verwaltung Kinderbetreuung	70001971	A 10	EG 9b	Umwandlung	Besetzung mit einem Tarifbeschäftigten	
Dez IV	51	Wirtschaftliche Jugendhilfe	70001961	A 10	EG 9b	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten	

Stellenplan

Teil A: Beamte

Laufbahn- gruppen	Bes.- gruppe	Zahl der Stellen 2023	Veränderung gemäß Änderungs- vorschlägen	Zahl der Stellen	Zahl der Stellen
		Stand 01.06.2023		2023 neu	2024 neu
Wahlbeamte	B 7	1,00	0,00	1,00	1,00
	B 6				
	B 5				
	B 4				
	B 3	1,00	0,00	1,00	1,00
	B 2	3,00	0,00	3,00	3,00
Gesamt		5,00	0,00	5,00	5,00
Laufbahn- gruppe 2.2	A 16	3,00	0,00	3,00	3,00
	A 15	5,00	0,00	5,00	5,00
	A 14	7,83	0,00	7,83	7,83
	A 13	4,00	0,00	4,00	4,00
Laufbahn- gruppe 2.1	A 13	11,73	0,00	11,73	11,73
	A 12	22,78	0,00	22,78	22,78
	A 11	41,84	0,00	41,84	41,84
	A 10	39,13	-3,00	36,13	36,13
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt		135,31	-3,00	132,31	132,31
Laufbahn- gruppe 1	A 9 m.Z	3,00	0,00	3,00	3,00
	A 9	29,00	1,00	30,00	30,00
	A 8	61,23	-1,00	60,23	60,23
	A 7	7,41	0,00	7,41	7,41
	A 6	4,00	0,00	4,00	4,00
Gesamt		104,64	0,00	104,64	104,64
Insgesamt		244,95	-3,00	241,95	241,95

Teil B: Tarifbeschäftigte

Entgelt- gruppe TVöD	Zahl der Stellen 2023	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2023 neu	Zahl der Stellen 2024 neu
	Stand 01.06.2023			
EG 15	2,00	0,00	2,00	2,00
EG 14	5,00	0,00	5,00	5,00
EG 13	14,71	0,00	14,71	14,71
EG 12	32,27	1,18	33,45	33,45
EG 11	25,50	0,00	25,50	25,50
EG 10	30,44	0,00	30,44	30,44
EG 9c	21,88	1,00	22,88	22,88
EG 9b	43,53	4,00	47,53	47,53
EG 9a	68,53	0,00	68,53	73,53
EG 8	32,73	1,00	33,73	33,73
EG 7	24,00	0,00	24,00	24,00
EG 6	81,29	-0,50	80,79	80,79
EG 5	65,05	-1,00	64,05	64,05
EG 4	72,62	0,00	72,62	72,62
EG 3	3,88	0,00	3,88	3,88
EG 2	47,00	0,00	47,00	47,00
EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00
N	1,00	0,00	1,00	1,00
Gesamt	571,43	5,68	577,11	582,11

Entgelt- gruppe TVöD SuE	Zahl der Stellen 2023	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2023 neu	Zahl der Stellen 2024 neu
	Stand 01.06.2023			
S 17	9,04	0,00	9,04	9,04
S 16	2,00	0,00	2,00	2,00
S 15	23,50	0,00	23,50	23,50
S 14	34,76	0,00	34,76	34,76
S 13	25,00	0,00	25,00	25,00
S 12	9,54	0,00	9,54	9,54
S 11	8,88	0,00	8,88	8,88
S 10	2,00	0,00	2,00	2,00
S 9	8,00	0,00	8,00	8,00
S 8b	21,74	0,00	21,74	21,74
S 8a	193,00	0,00	193,00	193,00
S 7	0,00	0,00	0,00	0,00
S 4	4,50	0,00	4,50	4,50
S 3	53,00	0,00	53,00	53,00
S 2	5,00	0,00	5,00	5,00
Gesamt	399,96	0,00	399,96	399,96
Insgesamt	971,39	5,68	977,07	982,07

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/20

Datum: 05.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0429

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Ansatzerhöhung Fördermittel Klimaschutz
 hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 04. Mai 2023

Beschlussentwurf:

Die Fördermittel für das Förderprogramm Klimaschutz und Klimawandelanpassung werden gem. Beschluss des Fachausschusses im Rahmen der Haushaltsberatungen von 200.000 Euro auf 250.000 Euro aufgestockt. Zur Deckung dient die vom Rhein-Sieg-Kreis für 2023 angekündigte Ausschüttung des dortigen Ertrages aus der Senkung der Landschaftsverbandsumlage an die kreisangehörigen Kommunen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2023
Sachkonto/Investitionsnummer: 5318570
Kostenstelle/Kostenträger: 00006010 / 14010101
Gesamtansatz: 200.000,00 €
Verbraucht 05.05.2023: 8.350,00 €
Noch verfügbar: 191.650,00 €
Aufstockung Ansatz auf: 250.000,00 €

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde durch den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz auf Antrag der CDU-Fraktion beschlossen, den o.g. Ansatz um 50.000 Euro auf 250.000 Euro aufzustocken. Versehenlich wurde diese Änderung durch die Kämmerei nicht in die Änderungsliste für den HFA und den Rat aufgenommen, so dass im Haushalt 2023 nur der Ansatz in Höhe von 200.000 Euro veranschlagt ist.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer



Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause



04.05.2023

HFA 30.05.2023

Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

2023011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrages in die Tagesordnung der o.g. Sitzung:

Ansatzserhöhung Fördermittel Klimaschutz

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat die Anhebung der Fördermittel für das Förderprogramm Klimaschutz und Klimawandelanpassung um 50.000 EUR auf 250.000 EUR.

Die Mehrausgaben werden, durch die im Jahr 2023 einmalig beschlossene Senkung der Kreisumlage gegenfinanziert.

Begründung:

Aufgrund einer Nachfrage im Fachamt hat sich herausgestellt, dass die Haushaltsmittel für das obige Förderprogramm mit 200.000 EUR, abweichend vom Beschluss des Ausschusses und des Rates, zu gering veranschlagt wurde. Mit den zusätzlichen Mittel, die der Kreis nunmehr Troisdorf zur Verfügung stellt, lässt sich der ursprüngliche Ansatz von 250.000 EUR wieder herstellen.

Freundliche Grüße

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt III 20
(Vorlagenersteller)

- sonstige beteiligte gez. Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

- folgenden OE's z.K. 23601

- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Haupt-u. F.H. / SF RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/01

Datum: 31.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0502

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Hissen der Regenbogenflagge
Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 25. Mai 2023

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung in der Sachdarstellung zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:
Klimarelevanz: ja / **nein** / entfällt

Sachdarstellung:

Im Jahr 2022 hat die Stadtverwaltung als Symbol für Vielfalt, Respekt und Toleranz am 17. Mai Regenbogenfahnen an der Stadthalle gehisst - an allen drei Fahnenmasten, um eine größtmögliche Aufmerksamkeit damit im öffentlichen Raum zu erzeugen. Die Beflaggung an diesem auffälligen und zentralen Punkt der Stadt an der vielbefahrenen Kölner Straße im Dreieck von Stadthalle, Rathaus und neuem Verwaltungsgebäude kann zukünftig am 17. Mai jeden Jahres erfolgen. Die Flaggen unterstreichen das Motto "Troisdorf ist bunt" und transportieren die Aussage, dass die Stadt Troisdorf gegen jede Form der Diskriminierung eintritt und weltoffen ist, unabhängig von sexueller Orientierung oder Geschlecht. Das Bekenntnis zu Art. 3 des GG, der Diskriminierung verbietet, wird in der Stadtverwaltung selbstverständlich auf allen Ebenen gelebt und von der Verwaltungsspitze vorgelebt - sowohl nach außen gegenüber den Bürger*innen, als auch nach innen gegenüber allen Mitarbeitenden.

Hinsichtlich der Beflaggungsanlässe direkt am Rathaus hat sich die Verwaltung an die Beflaggungsordnung NRW zu halten. Bestimmte Beflaggungsanlässe werden im Einzelfall vom Innenministerium bestimmt und bekannt gegeben. Nach den zuständigen Verwaltungsvorschriften können die Gemeinden aus eigener Entscheidung nur unter sehr engen Voraussetzungen flaggen. Es ist darauf zu achten, dass die Beflaggung nicht als Parteinahme in politischen Fragen gedeutet werden kann. Die Entscheidung trifft die Dienststellenleitung, also ausschließlich der Bürgermeister.

Insoweit entzieht sich das Thema nicht nur der Zuständigkeit des Ausschusses für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit, sondern auch der des Rates.

Alexander Biber
Bürgermeister

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

25.5.2023

Herrn
 Bürgermeister Biber
 - per Mail



Betreff: nächste Sitzung des Rates am 13.6.2023
 hier: ANTRAG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags in die TO der nächsten Sitzung des Rates:

Hissen der REGENBOGENFLAGGE

Beschlussentwurf:

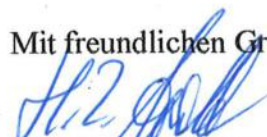
Der Rat beschließt, jedes Jahr jeweils am 17. Mai, dem Internationalen Tag gegen Homophobie, die REGENBOGENFLAGGE zu hissen und beauftragt die Verwaltung, ggf. noch weitere Tage im Jahr vorzuschlagen oder festzulegen, an denen die REGENBOGENFLAGGE darüber hinaus gehisst werden soll.

Begründung:

Mit ihren sechs bunten Streifen steht die Regenbogenfahne für Toleranz, Akzeptanz und Vielfalt und gilt als Symbol der queeren Community. Anlässlich des Internationalen Tages gegen Homophobie am 17.5.2023 wehte sie dieses Jahr erstmals vor dem Landtag Nordrhein-Westfalen. „Nordrhein-Westfalen ist weltoffen und tolerant. Mit der bunten Regenbogenflagge sprechen wir uns gegen jegliche Form der Diskriminierung und Ausgrenzung aus. Der Landtag setzt heute ein sichtbares Zeichen für die Vielfalt in unserem Land und bekennt sich zu den Grundwerten der Verfassung“, so der Präsident des Landtags NRW, André Kuper, anlässlich des erstmaligen Hissens der Flagge vor dem Landtag NRW. In Nordrhein-Westfalen werden öffentliche Gebäude zu regelmäßigen und zu besonderen Anlässen mit den Flaggen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes beflaggt. Der Landtag orientiert sich grundsätzlich – wie die Stadt Troisdorf auch – am Beflaggungserlass der Landesregierung.

Um die Akzeptanz staatlicher Symbole in der Bevölkerung zu erhalten, wird die Regenbogenflagge vor dem Landtag nur zu konkreten Terminen in Kombination mit den Flaggen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes gehisst. Dazu zählt am Landtag in Düsseldorf ab 2023 der Internationale Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie (IDAHOBIT). Ab 2024 soll dies in Troisdorf ebenso gelten! Neben dem 17. Mai eines jeden Jahres wird die Flagge vor dem Landtag auch immer am Veranstaltungstag zum Christopher Street Day der Landeshauptstadt Düsseldorf gehisst. In Troisdorf könnte dies parallel zum Christopher Street Day in Köln erfolgen?!

Mit freundlichen Grüßen


 Hans Leopold Müller
 Die Fraktion

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) I/01
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____
- folgenden OE's z.K. 13/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / 57 RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/20

Datum: 30.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0500

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Einführung einer Steuer auf den Verkauf von Einwegverpackungen
hier:
1. Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 25. Mai 2023
2. Antrag GRÜNE Fraktion vom 26. Mai 2023

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist die Anträge der Fraktionen zur Einführung einer Verpackungssteuer zur Vorberatung in den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja – noch nicht absehbar.

Sachdarstellung:

Mit Beschluss vom 02.06.2020 hat der Rat der Stadt Troisdorf die Verwaltung beauftragt, zu verfolgen, ob die Rechtsprechung die Zulässigkeit einer Verpackungssteuer neu bewertet und bei Vorliegen entsprechender Urteile im Umweltausschuss zu berichten.

Die Verwaltung hat zuletzt im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz am 18.05.2022 über das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 29.03.2022 berichtet (DS-Nr. 2022/0409). Dieses hatte die Verpackungssteuer der Stadt Tübingen für unwirksam erklärt. Gegen das Urteil wurde Revision zugelassen.

Mit Urteil vom 24.05.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass es sich bei der Verpackungssteuer der Stadt Tübingen um eine zulässige örtliche Verbrauchssteuer handelt. Die Satzung durfte von der Stadt Tübingen erlassen werden. Punktueller Verstöße der Satzung im Hinblick auf die Bestimmtheit des Begriffs der „Einzelmaßzeit“ und ein zeitlich unbegrenztes Betretungsrecht der

Stadtverwaltung lassen die Rechtmäßigkeit der Satzung nach Auffassung des Gerichts unberührt.

Die Urteilsbegründung liegt noch nicht vor.

Mit Anträgen vom 25.05.2023 bzw. 26.05.2023 beantragen DIE FRAKTION und die GRÜNE Fraktion die Einführung einer Verpackungssteuer in Troisdorf.

Die Beschlussvorschläge der Fraktionen sehen eine Einführung zu unterschiedlichen Zeitpunkten vor. Der Antrag der Fraktion GRÜNE beinhaltet zusätzlich einen Informationsvorlauf sowie ein Förderprogramm für Kleingastronomen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zunächst eine inhaltliche Beratung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz am 30.08.2023 vorzusehen. Die Verwaltung prüft bis zu diesem Zeitpunkt, welche Ressourcen (Personal, Software) für die Einführung und Umsetzung einer Steuer auf den Verkauf von Einwegverpackungen benötigt werden. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt die Urteilsbegründung vorliegt, ergeben sich gegebenenfalls auch Hinweise, wie der Begriff der „Einzel Mahlzeit“ hinreichend konkret bestimmt werden kann, um einer gerichtlichen Überprüfung standzuhalten.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

25.5.2023

Herrn
 Bürgermeister Biber
 - per Mail

Betreff: nächste Sitzung des Rates am 13.6.2023
 hier: ANTRAG



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags in die TO der nächsten Sitzung des Rates:

Einführung der/ einer Verpackungssteuer in Troisdorf

Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, eine rechtskonforme Verpackungssteuersatzung für Troisdorf auszuarbeiten und den zuständigen Ausschüssen in der 1.Sitzung nach der Sommerpause zuzuleiten, um eine Inkraftsetzung zum 1.1.2024 sicherzustellen.

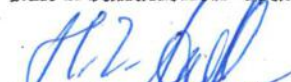
Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am Mittwoch, 24. Mai, ein Grundsatzurteil zur Verpackungssteuer gefällt. Noch liegt die schriftliche Begründung des Gerichts nicht vor, in einer Pressemitteilung erläutert die Behörde aber bereits die Grundzüge des Urteils. Und das fällt eindeutig aus. Wörtlich heißt es: **Entgegen der Ansicht der Vorinstanz handelt es sich bei der Verpackungssteuer um eine örtliche Verbrauchsteuer im Sinn des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, für deren Einführung die Stadt zuständig ist.** Bei den zum unmittelbaren Verzehr, sei es an Ort und Stelle oder als "take-away", verkauften Speisen und Getränken ist der Steuertatbestand so begrenzt, dass ihr Konsum – und damit der Verbrauch der zugehörigen Verpackungen – bei typisierender Betrachtung innerhalb des Gemeindegebiets stattfindet. Damit ist der örtliche Charakter der Steuer hinreichend gewahrt.

Die kommunale Verpackungssteuer steht als Lenkungssteuer auch nicht im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes, so das Bundesverwaltungsgericht. Sie bezweckt die Vermeidung von Verpackungsabfall im Stadtgebiet und verfolgt damit auf lokaler Ebene kein gegenläufiges, sondern dasselbe Ziel wie der Unions- und der Bundesgesetzgeber.

Vereinfacht gesagt ist das Bundesverwaltungsgericht also der Ansicht, dass die Verpackungssteuer einen klaren Zweck, nämlich die Abfallvermeidung, hat und damit das selbe Ziel verfolgt wie der Bundesgesetzgeber. Und dass kommunale Steuern, die Einwegverpackungen verteuern, auch nicht durch bundesrechtliche Vorgaben zum Abfallgesetz ausgeschlossen sind. Die Satzung der Stadt Tübingen soll als Vorlage dienen, die beiden vom o.g. Gericht monierten Paragraphen der Satzung sind entsprechend urteilskonform umzuformulieren.

Mit freundlichen Grüßen


 Hans Leopold Müller
 Die Fraktion

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III 12
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) II 160
- folgenden OE's z.K. 23101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SF 23



Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause



26.05.2023
202318

Rat 13.06.2026

Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes in die o.g. Sitzung:

Wiederaufnahme Einführung einer Verpackungssteuer

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung prüft die Einführung einer Verpackungssteuer nach Tübinger Modell ab dem 01.01.2025. Im Jahr 2024 sollen betroffene Gastronomen für das Thema sensibilisiert und bei der Einführung von Mehrwegpackung bzw. -geschirr unterstützt werden. Die Verwaltung führt dazu, in Zusammenarbeit mit der RSAG, Informationsveranstaltungen und Werbekampagnen durch u.a. mit dem Ziel eines stadtweit einheitlichen Mehrwegsystems.

Im Haushalt 2025 soll ein kreditfinanziertes Förderprogramm in Höhe von 100.000 EUR für Kleingastronomen eingerichtet werden. Die Verwaltung prüft, ob Auszahlung und Abwicklung der Förderung durch einen externen Dritten abgewickelt werden können.

Ab 2026 fließen die erwarteten Einnahmen der Verpackungssteuer zu 100% in dieses Förderprogramm.

Begründung:

Müllhaufen aus Einwegverpackungen sind im Stadtgebiet ein unerwünschter Anblick und verursacht beim Baubetriebshof einen unnötigen Personalaufwand und dadurch erhebliche Kosten.

Mit der aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig, die sich insbesondere auf die immense Müllmenge von Einwegverpackungen bezieht, ist eine kommunale Verpackungssteuer grundsätzlich rechtlich zulässig. Die Stadt Tübingen hat bereits ein System etabliert, welches sich aus GRÜNER Sicht auf die Stadt Troisdorf übertragen ließe.

Die Steuer soll dabei bewusst nicht zur Finanzierung des städtischen Haushaltes dienen, sondern ein Umdenken in der Verwendung von Einwegverpackungen und Müllvermeidung erreichen.

Freundliche Grüße



Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt III 20 
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter II/60
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13/01
- Ausschuss Rat (Schriftführung) Rat SF KB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-I/RB

Datum: 17.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0459

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 02. Mai 2023 und Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat III

Beschlussentwurf:

- A Der Rat der Stadt Troisdorf verbleibt aufgrund der Beanstandung des Bürgermeisters vom 8. Mai 2023 nicht mehr bei seiner Wahlentscheidung vom 02. Mai 2023 bei Tagesordnungspunkt 15 „Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat III“ (DS-Nr. 2023/0311 als Anlage 1).
- B Zwischen den aus der Ausschreibung hervorgegangenen formal geeigneten Bewerbern Herrn Stefan Mauermann und Herrn Frank Unruh findet eine Wahl zum Beigeordneten für das Dezernat III statt:
1. Der Rat der Stadt Troisdorf wählt _____ für das Dezernat III zum Beigeordneten der Stadt Troisdorf gem. § 71 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die Wahl erfolgt zum 01. Juli 2023 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit (8 Jahre).
 2. Die derzeitigen Geschäftskreise ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Ausschreibung; die Stadt behält sich aber eine andere Festlegung der Geschäftskreise entsprechend § 73 Abs. 1 GO NRW vor.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2023 zu TOP 15 (DS-Nr. 2023/0311, Anlage 1) in geheimer Wahl mehrheitlich folgende Wahlentscheidung getroffen:

Der Rat der Stadt Troisdorf wählt Herrn Hans-Michael Diller für das Dezernat

III zum Beigeordneten der Stadt Troisdorf gem. § 71 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die Wahl erfolgt zum 01. Juli 2023 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit (8 Jahre).

Abstimmungsergebnis der geheimen Wahl:

Hans-Michael Diller	27
Stefan Mauermann	22
Frank Unruh	0
Enthaltungen	2
Nein	0

Gemäß § 54 Absatz 2, Satz 1 GO NRW hat der Bürgermeister einen Beschluss zu beanstanden, wenn er das geltende Recht verletzt; dem Bürgermeister steht hierbei kein Ermessensspielraum zu. Durch die Wahl vom 02. Mai 2023 zu TOP 15 verletzt der Rat der Stadt Troisdorf die gesetzlichen Regelungen des § 71 Absatz 3 Satz 1 GO NRW indem er die fehlenden Wählbarkeitsvoraussetzungen bei Herrn Hans-Michael Diller ignorierte. Der Rat hat nunmehr darüber zu entscheiden, ob er bei der beanstandeten Wahlentscheidung verbleibt (§ 54 Absatz 2, Satz 4 GO NRW).

Sollte dies der Fall sein, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Auf das beiliegende Beanstandungsschreiben des Bürgermeisters vom 08. Mai 2023 wird verwiesen (als Anlage 2).

Für die Wahl zum Beigeordneten des Dezernates III wird auf die im Rats- und Bürgerinformationssystem abrufbaren Vorlagen DS-Nr. **2023/0043** sowie **2023/0311** mit allen Anlagen hingewiesen.

Alexander Biber
Bürgermeister

135

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-1/RB/Fr

Datum: 29.03.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0311

öffentlich

TOP 15

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.05.2023			

Betreff: Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat III

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Troisdorf wählt

Frau/Herrn _____

für das Dezernat III zum Beigeordneten der Stadt Troisdorf gem. § 71 Abs. 1.
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
Die Wahl erfolgt zum 01. Juli 2023 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit
(8 Jahre).

2. Die derzeitigen Geschäftskreise ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten
Ausschreibung; die Stadt behält sich aber eine andere Festlegung der
Geschäftskreise entsprechend § 73 Abs. 1 GO NRW vor.

Sachdarstellung:

Historie:

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 6. September 2022 die Hauptsatzung
dahingehend geändert, dass eine weitere vierte Beigeordnetenstelle einzurichten ist.
Ferner hatte der Rat die Geschäftsbereiche der derzeit bestehenden
Dezernatszuschnitte geändert.

Dem Dezernat III wurden folgende Geschäftsbereiche zugeordnet:

- Schulverwaltung und Sport, Industriemeisterschule
- Sozialangelegenheiten und Integration
- Kinder, Jugendliche und Familien

Die Beigeordnetenstelle (Dezernat III) wurde am 1. Dezember 2022 ausgeschrieben
Anlage 1.

Nach Ende der Ausschreibungsfrist am 31. Januar 2023, wurden alle Ratsmitglieder am 06. Februar 2023 über die eingegangenen Bewerbungen informiert. Weitere Mitteilungen zur Zeitplanung der Beigeordnetenwahl erfolgten sowohl im Haupt- und Finanzausschuss am 24. Januar 2023, als auch im Rat am 14. Februar 2023 mit der Mitteilungsvorlage DS-Nr. 2023/0043.

Insgesamt sind für die Beigeordnetenstelle Dezernat III 13 Bewerbungen eingegangen. (Eine Bewerbung wurde vor Ende der Ausschreibungsfrist und eine Bewerbung wurde am 9. März 2023 zurückgezogen.)

Die Ratsmitglieder haben aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl getroffen und diese Bewerber*innen zur Vorstellung in Ihre Fraktionen am 13. März 2023 und sodann in die nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28. März 2023 eingeladen.

Eine Beschlussempfehlung für einen Bewerber*in wurde seitens der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses nicht ausgesprochen. Der Tagesordnungspunkt wurde zur Entscheidung direkt in die Sitzung des Rates der Stadt Troisdorf am 2. Mai 2023 gegeben. Auf eine weitere Vorstellung dieser Kandidaten, die sich im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt haben, und darüber hinaus weiterer Kandidaten in der Ratssitzung am 2. Mai 2023 wurde verzichtet.

Insoweit wird die Verwaltung hinsichtlich der zur Auswahl stehenden aktuellen Bewerbungen und die vom Rat beschlossenen konstitutiven Anforderungsprofile eine ergänzende Vorlage nachreichen.

Nach § 16 Absatz 2 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen darf die Ernennungsurkunde an kommunale Wahlbeamte*innen erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung von der Kommunalaufsicht nicht beanstandet wurde.

Die Fraktionen und Einzelmandatsträger wurden fortlaufend über den Ablauf des Verfahrens informiert, die Bewertungsmatrix der Verwaltung wurde mit Lebenslauf des Kandidaten zur Verfügung gestellt und eine Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen ermöglicht. Für die Mitglieder des Rates bestand jederzeit die Möglichkeit zur Akteneinsicht.

Es können noch immer alle eingereichten Bewerbungsunterlagen im Ratsinformationssystem zu eingesehen werden.

Am **14. Februar 2023** ist eine Sitzung im Ratsinformationssystem eingepflegt, die sich „**Bewerbungen**“ nennt und in dieser Sitzung befinden sich die Vorlagen mit den jeweiligen Bewerbungen als PDF-Dokumente:

- DS-Nr.: 2023/0116 - Dez. III - Bewerbungen für die Stelle einer / eines Beigeordneten für das Dez. III
- DS-Nr.: 2023/0118 - Dez. V - Bewerbungen für die Stelle einer / eines Beigeordneten für das Dez. V

Hier ist auch der Bewerberspiegel und die veröffentlichte Ausschreibung hinterlegt.

Rufen Sie das städtische Ratsinformationssystem über

► **www.troisdorf.de**

► **Rathaus und Service**

► **Stadtrat und Ausschüsse**

► **Ratsinformationssystem der Stadt Troisdorf**

► **Ratsinformationssystem für Mandatsträger**

auf.

Melden Sie sich hier mit Ihrem Benutzernamen und Kennwort an.

Sofern Sie keinen Zugriff auf die Sitzung oder Vorlagen haben oder noch der persönliche Zugang zum Ratsinformationssystem fehlt, melden Sie sich bitte bei Monika Frey, 02241 / 900-312 oder per E-Mail an: freym@troisdorf.de

Die Wahl der/des Beigeordneten erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Gemäß § 71 Absatz 1 GO NRW werden die Beigeordneten vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt.

Die Vergütung richtet sich nach § 2 Absatz 3 der Eingruppierungsverordnung NRW. Die Stelle ist in der Ausschreibung mit einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe B2 Bundesbesoldungsgesetz (BbesG) ausgeschrieben.



Alexander Biber
Bürgermeister



Die Stadt Troisdorf ist mit ca. 77.000 Einwohnern die größte Stadt des Rhein-Sieg-Kreises. Als Große kreisangehörige Stadt zwischen Köln und Bonn gelegen bietet sie herausragende Zukunftsperspektiven als Wirtschaftsstandort und Bildungsregion bei gleichzeitig hohem Freizeitwert. Die Stadt Troisdorf sucht zum 01.07.2023 eine/einen

Beigeordnete/Beigeordneten (m/w/d) **(B 2 LBesG)**

Die/Der Beigeordnete wird für die Dauer von 8 Jahren gewählt und in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) NRW - derzeit B 2 - außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Folgende Geschäftsbereiche sind der zu besetzenden Beigeordnetenstelle zur eigenverantwortlichen Leitung zugeordnet:

- Schulverwaltung und Sport, Industriemeisterschule
- Sozialangelegenheiten und Integration
- Kinder, Jugendliche und Familien

Die Stadt Troisdorf behält sich die Änderung der Dezernatszuschnitte jeweils vor.

Ihr Profil

- Sie verfügen über die Laufbahnbefähigung für das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des nichttechnischen Verwaltungsdienstes (ehemals h.D.) oder erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften mit 2. Staatsexamen
- Sie erfüllen die für Ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen und verfügen über ausreichende Erfahrung für dieses Amt gem. § 71 Abs. 3 GO NRW
- Sie verfügen über mehrjährige und einschlägige Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfeld in der Kommunalverwaltung

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste und einsatz- wie entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit ausgeprägtem strategisch-konzeptionellen und kommunikativen Fähigkeiten sowie Verhandlungsgeschick und Integrationsfähigkeit zu engagierter, sachkundiger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den politischen Gremien, der Verwaltung und den Bürgern/innen unserer Stadt.

Ein persönlicher Bezug zur Stadt Troisdorf belegt durch langjähriges Engagement im gesellschaftlichen Leben der Stadt oder durch einen ersten Wohnsitz in Troisdorf wäre wünschenswert.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Troisdorf sieht im Rahmen des bestehenden Gleichstellungsplans besonders den Bewerbungen von qualifizierten Frauen mit großem Interesse entgegen. Ihre Bewerbungen werden nach den Maßgaben des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Informationen, gibt Ihnen gerne Herr Alexander Biber, Bürgermeister, Telefon 02241 900100, BiberA@troisdorf.de.

Haben wir Ihr Interesse an dieser verantwortungsvollen und interessanten Aufgabe geweckt?

Dann reichen Sie Ihre Bewerbung bis zum 31.01.2023 über unser Online-Bewerberportal www.troisdorf.de/karriere ein. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Informationen zur Stadt Troisdorf erhalten Sie unter www.troisdorf.de.

TOP 15

Datum: 26.04.2023

Betreff: Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat III

Ergänzend zur bereits mit der Einladung übersandten Vorlage mit der DS-Nr. 2023/0311 erhalten Sie zur Geeignetheit der Kandidaten für das Dezernat III die untenstehende Stellungnahme der Verwaltung, um den dem Bürgermeister gem. § 62 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) obliegenden Informationspflichten im Zusammenhang mit dem Anforderungsprofil der Ausschreibung nachzukommen.

Für diese Beigeordnetenstelle hatte der Rat folgende Geschäftsbereiche festgelegt:

- Schulverwaltung und Sport, Industriemeisterschule
- Sozialangelegenheiten und Integration
- Kinder, Jugendliche und Familien

Nach den gesetzlichen Regelungen des § 71 Absatz 3 Satz 1 GO NRW müssen die Beigeordneten die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Insoweit bestimmen Inhalt und Bedeutung der jeweiligen Stelle die Anforderung des jeweiligen Amtes (Amtsbefähigung – in Abgrenzung zur Befähigung für alle Ämter einer Laufbahn – Laufbahnbefähigung).

Zur Vereinfachung seiner Auswahlentscheidung kann der Rat die an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen im Rahmen eines Anforderungsprofils weiter ausschärfen. Dem ist der Rat der Stadt Troisdorf nachgekommen, in dem er als Anforderungsprofil:

- **„Sie verfügen über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe zwei des nichttechnischen Verwaltungsdienstes (ehemals h. D.) oder erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften mit 2. Staatsexamen“**

sowie

- **„eine mehrjährige und einschlägige Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfeld in der Kommunalverwaltung“**

gefordert hat.

An dieses Ausschreibungsprofil ist der Rat für das Bewerbungsverfahren gebunden. D.h., er kann das Anforderungsprofil nicht im Laufe des Stellenbesetzungsverfahrens abändern.

Bei diesen Merkmalen handelt es sich um **konstitutive Merkmale**, welche zum einen zwingend gegeben und zum anderen anhand objektiv überprüfbarer Kriterien, also insbesondere ohne gebotene Rücksichtnahme auf Wertungsspielräume, eindeutig festzustellen und sowohl durch die Kommunalaufsicht, als auch gerichtlich überprüfbar sind.

Zur Orientierung hatte die Verwaltung bereits für alle eingegangenen Bewerbungen eine entsprechende Bewerbungsübersicht erstellt. Insoweit wird erneut auf die nichtöffentliche Anlage zu TOP 17 des Haupt- und Finanzausschusses vom 28. März 2023 verwiesen. Diese Liste schloss mit einer Beurteilung der Verwaltung bezogen auf die fachlichen Voraussetzungen eines jeden einzelnen Kandidaten.

Die Ratsmitglieder hatten entsprechend der eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl zur Vorstellung unter anderem im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28. März 2023 getroffen.

In alphabetischer Reihenfolge stellten sich hier folgende Bewerber vor:

- Herr Hans-Michael Diller
- Herr Stefan Mauermann
- Herr Frank Unruh

Bezogen auf die Bewerber, die sich im Haupt- und Finanzausschusses am 28. März 2023 vorgestellt haben, gilt hinsichtlich der konstitutiven Anforderungsprofile folgendes:

Alle drei Bewerber verfügen über die geforderte Laufbahnbefähigung bzw. Studium der Rechtswissenschaften mit dem 2. Staatsexamen.

Bezogen auf das Merkmal „**der mehrjährigen und einschlägigen Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfeld in der Kommunalverwaltung**“, ergibt sich folgendes:

Das Dezernat umfasst mit den 3 Geschäftsbereichen eine erhebliche Aufgabenbreite und es sind **745 Mitarbeiter*innen** zu führen.

Bezogen auf die Bewerber Mauermann und Unruh ist dieses Anforderungsprofil erfüllt:

Herr Mauermann war in der Zeit von 2018 bis Anfang 2022 Leiter des Amtes für Bildung, Soziales, Kultur und Sport bei der Stadt Lohmar. Seit 1. März 2022 ist er Fachbereichsleiter in der Gemeinde Much, unter anderem für die Aufgabenbereiche Schulverwaltung, Soziales, Kinder, Jugend und Seniorenarbeit. Seine Leitungserfahrung bezog sich nach seinen Angaben im Haupt- und Finanzausschuss auf ca. 60 Mitarbeiter*innen in Much und ca. 120 Mitarbeiter*innen in Lohmar auf unterschiedlichen Hierarchieebenen. Das ist nachvollziehbar. Insoweit verfügt er über eine Erfahrung in allen, dem Dezernat zugewiesenen Geschäftsbereichen.

Herr Unruh hat gut fünf Jahre als Sozialarbeiter gearbeitet, drei Jahre als Sachgebietsleiter Soziale Dienste, 18 Jahre als Abteilungsleiter Jugend und Familie beim Kreis Kleve, während dessen war er zehn Jahre stellvertretender Fachbereichsleiter Jugend, Soziales und Jobcenter sowie 14 Jahre Leiter der Elterngeldstelle. Seine Leitungserfahrung bezog sich nach seinen Angaben im Haupt- und Finanzausschuss auf ca. 70 Mitarbeiter*innen.

Herr Diller hat fünf Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Stadt Gelsenkirchen im Referat „Grundsatzfragen“, nach seinen persönlichen Angaben als Teamleiter von 3 Mitarbeitern und persönlicher Referent des Oberbürgermeisters, gearbeitet.

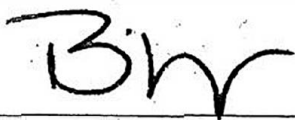
Sein anschließender Berufsweg außerhalb der Kommunalverwaltung ist bezogen auf das konstitutive Anforderungsmerkmal nicht in die Bewertung einzubeziehen.

Insoweit fehlt die vom Rat geforderte einschlägige Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfeld in der Kommunalverwaltung. Über seinen Aufgabenbereich der „Grundsatzfragen“ in der Stadt Gelsenkirchen mögen die inhaltlichen Themen sicher auch häufiger tangiert gewesen sein. Keiner der Geschäftsbereiche des zu besetzenden Dezernats III sind unmittelbar sein Aufgabengebiet gewesen.

Bezogen auf die vom Rat geforderte **einschlägige Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfeld in der Kommunalverwaltung**, wäre, nach Auffassung der Verwaltung, die einzige Führungserfahrung in der Kommunalverwaltung (die nicht dem Anforderungsprofil „in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfeld“ vollumfänglich entspricht), auch schon mit Blick auf die angegebene Teamleitung von lediglich drei Mitarbeiter*innen, nicht hinreichend.

Aus der Abhängigkeit der Wahl vom vorausgegangenen Verfahren ergibt sich –zur Sicherung des grundrechtsgleichen Rechts der Bewerber*innen aus Art. 33 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz – eine Vorwirkung auf das Verfahren. Insoweit sind die oben beschriebenen konstitutiven Anforderungsprofile zwingend vor der anstehenden Wahl zu betrachten. Nur die Kandidaten, die das konstitutive Merkmal erfüllen, sind überhaupt wählbar. Diese Betrachtung ist reine Rechtsanwendung und unterliegt der umfassenden Rechtskontrolle sowohl durch die Kommunalaufsicht, als auch durch ein Gericht.

Für das Dezernat III sind demnach Herr Mauermann und Herr Unruh als formal geeignet anzusehen sind. Herr Diller erfüllt die Voraussetzungen hingegen nicht.



Alexander Biber
Bürgermeister



STADT TROISDORF · Der Bürgermeister · Postfach 1761 · 53827 Troisdorf

An
alle Stadtverordneten
im Rat der Stadt Troisdorf

Co-Dezernat I

Bearbeiterin Heike Linnhoff
Durchwahl (0 22 41) 900-300
Zentrale (0 22 41) 900-0
Telefax (0 22 41) 900-8030
E-Mail LinnhoffH@troisdorf.de
Zimmer E.53

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Besuchen Sie uns im Internet:
<http://www.troisdorf.de>

Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen Co-Dez. I-Li

Datum 08.05.2023

Beanstandung der Ratsentscheidung vom 02. Mai 2023, TOP 15
Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat III

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2023 zu TOP 15 (DS-Nr. 2023/0311, **Anlage 1**) in geheimer Wahl mehrheitlich folgende Wahlentscheidung getroffen:

1. Der Rat der Stadt Troisdorf wählt Herrn Hans-Michael Diller für das Dezernat III zum Beigeordneten der Stadt Troisdorf gem. § 71 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die Wahl erfolgt zum 01. Juli 2023 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit (8 Jahre).

2. Die derzeitigen Geschäftskreise ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Ausschreibung; die Stadt behält sich aber eine andere Festlegung der Geschäftskreise entsprechend § 73 Abs. 1 GO NRW vor.

Abstimmungsergebnis der geheimen Wahl:

Hans-Michael Diller	27
Stefan Mauermann	22
Frank Unruh	0
Enthaltungen	2
Nein	0

Hiermit beanstande ich gem. § 54 Absatz 2, Satz 1 GO NRW die in der Ratssitzung am 02. Mai 2023 zu Tagesordnungspunkt 15 erfolgte Wahl des Hans-Michael Diller, da diese rechtswidrig ist.

Ich fordere den Rat hiermit auf, diese rechtswidrige Wahl in der nächsten Sitzung des Rates am 13. Juni 2023 aufzuheben und nicht weiter daran festzuhalten.

Vorangegangen waren folgende Ereignisse:

Entsprechend dem vom Rat mehrheitlich beschlossene, Anforderungsprofil wurde die Beigeordnetenstelle ausgeschrieben. Nach Ausschreibungsende wurde am 06. Februar 2023 allen Ratsmitgliedern eine von der Verwaltung erstellte Bewerbungsübersicht zur Verfügung gestellt. Diese Liste schloss mit einer Beurteilung der Verwaltung bezogen auf die Voraussetzungen eines jeden einzelnen Kandidaten. Für das Dezernat III schloss diese - als **Anlage 2** beigefügte Liste - mit dem Hinweis der Verwaltung, dass Herr Mauermann und Herr Unruh als formal geeignet anzusehen sind. **(Herr Diller hingegen erfüllte die Voraussetzungen nach Auffassung der Verwaltung nicht.)**

Die Ratsmitglieder hatten entsprechend der eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl zur Vorstellung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28. März 2023 getroffen.

In alphabetischer Reihenfolge stellten sich hier folgende Bewerber für das Dezernat III vor:

- Herr Diller
- Herr Mauermann
- Herr Unruh

Im Nachgang zu den Vorstellungen wurden aus dem Kreis der Ratsmitglieder Fragen zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen bei einer möglichen Wahl des Herrn Diller aufgeworfen. **Hier wurde im nichtöffentlichen Teil des Haupt- und Finanzausschusses klar zum Ausdruck gebracht, dass Herr Diller das Bewerberprofil, welches sich der Rat selber gegeben hat (mehrjährige und einschlägige Berufs- und Führungserfahrung in mind. einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfelder in der Kommunalverwaltung), nicht erfüllt.** Der Auszug aus der Niederschrift der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 28. März 2023 ist als **Anlage 3** nochmals beifügt.

Ohne Beschlussempfehlung für eine/n Bewerber*in wurde der Tagesordnungspunkt zur Entscheidung direkt in die Sitzung des Rates der Stadt Troisdorf am 02. Mai 2023 verwiesen.

Im Nachgang zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde Herr Diller wegen der aus seinem Lebenslauf fehlenden Deckungsfähigkeit zum Anforderungsprofil und den sich daraus ergebenden Bedenken zur Geeignetheit nochmal aufgefordert mitzuteilen, wie viele Mitarbeiter*innen er in einem dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfeld unmittelbar und darüber hinaus mittelbar geführt hat. Er wurde auch gebeten anzugeben, inwieweit sich diese Führungs- und Berufserfahrung auf mindestens ein und welches konkret der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfelder in der Kommunalverwaltung bezieht.

In einem persönlichen Anschreiben wurde am 14. April 2023, Anlage 4, allen Ratsmitgliedern nochmals detailliert dargelegt, warum Herr Diller die Wählbarkeitsvoraussetzungen und somit die Eignung und Befähigung für das angestrebte Amt nicht erfüllt. Das Schreiben zielte darauf ab, noch einmal zu verdeutlichen, dass Herr Diller die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt und dass ich verpflichtet war, für eine zum damaligen Zeitpunkt noch zu ergänzende Ratsvorlage dezidiert die Geeignetheitseinschätzung der Verwaltung zu begründen. Insoweit hatte ich auch deutlich gemacht, dass ich als Bürgermeister für ein fraktionsübergreifendes Gespräch im Vorfeld der Wahl zur Verfügung stehe, um eine öffentliche Diskreditierung einzelner Bewerber zu vermeiden. Ein solches Gespräch ist - wie Sie wissen - nicht zustande gekommen, was ich nach wie vor sehr bedaure.

Inhaltlich möchte ich auf Folgendes erneut hinweisen:

Nach den gesetzlichen Regelungen des § 71 Absatz 3 Satz 1 GO NRW müssen die Beigeordneten die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Insoweit bestimmen Inhalt und Bedeutung der jeweiligen Stelle die Anforderung des jeweiligen Amtes (Amtsbefähigung – in Abgrenzung zur Befähigung für alle Ämter einer Laufbahn – Laufbahnbefähigung).

Zur Vereinfachung seiner Auswahlentscheidung kann der Rat die an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen im Rahmen eines Anforderungsprofils weiter ausschärfen. Dem ist der Rat der Stadt Troisdorf nachgekommen, in dem er als Anforderungsprofil:

- „*Sie verfügen über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe zwei des nichttechnischen Verwaltungsdienstes (ehemals h. D.) oder erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften mit 2. Staatsexamen*“
sowie
- „*eine mehrjährige und einschlägige Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfelder in der Kommunalverwaltung*“

gefordert hat.

An dieses Ausschreibungsprofil ist der Rat für das Bewerbungsverfahren gebunden. D.h., er kann das Anforderungsprofil nicht im Laufe des Stellenbesetzungsverfahrens abändern. Bei diesen Merkmalen handelt es sich um **konstitutive Merkmale**, welche zum einen zwingend gegeben und zum anderen anhand objektiv überprüfbarer Kriterien, also insbesondere ohne gebotene Rücksichtnahme auf Wertungsspielräume, eindeutig festzustellen und sowohl durch die Kommunalaufsicht, als auch gerichtlich überprüfbar sind.

Herr Diller hat fünf Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Stadt Gelsenkirchen im Referat „Grundsatzfragen“, nach seinen persönlichen Angaben als Teamleiter und persönlicher Referent des Oberbürgermeisters, gearbeitet.

Sein anschließender Berufsweg außerhalb der Kommunalverwaltung ist bezogen auf das konstitutive Anforderungsmerkmal nicht in die Bewertung einzubeziehen. **Insoweit fehlt die**

vom Rat geforderte einschlägige Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfelder in der Kommunalverwaltung. Über seinen Aufgabenbereich der „Grundsatzfragen“ in der Stadt Gelsenkirchen mögen die inhaltlichen Themen sicher auch häufiger tangiert gewesen sein. Keiner der Geschäftsbereiche des zu besetzenden Dezernats III sind unmittelbar sein Aufgabengebiet gewesen.

Im Nachgang zum Haupt- und Finanzausschuss hat Her Diller die erbetene genauere Auskunft, inwieweit sich seine Führungs- und Berufserfahrung auf mindestens ein und welches konkret der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfelder in der Kommunalverwaltung bezieht und wie viele Mitarbeiter*innen er insoweit unmittelbar und mittelbar geführt hat, abgegeben.

Seine Antwort ist folgende: Im Dienst der Stadt Gelsenkirchen oblag ihm im Bereich des Oberbürgermeisters die Leitung des Teams Grundsatzangelegenheiten. Dem Team gehörten insgesamt **drei Mitarbeiter*innen** an. Zu den Aufgaben gehörte u.a. die Steuerung der für den Oberbürgermeister besonders bedeutsamen Projekte aus dem kommunalen Aufgabenfeld Familie, Kinder, Jugend und Bildung.

Innerhalb der Staatskanzlei leitete er in der Zeit von 2011 bis 2017 das Referat für Grundsatzfragen der Landespolitik mit insgesamt **vier Beschäftigten**. Dem Referat war bis 2017 die Zuständigkeit für das ressort-übergreifende Projekt „Kommunale Präventionsketten“ zugewiesen, das Themen der kommunalen Aufgabenfelder Familie, Kinder, Jugend, Bildung und Soziales umfasste.

Als Vertreter der Gruppenleitung der Gruppe P übernahm er **übergangsweise 2017/2018** die unmittelbare Führungsverantwortung für zusätzlich **drei Referatsleitungen** und mittelbar für fünf weitere Beschäftigte der gruppenzugehörigen Referate.

Das von ihm geleitete Referat Ruhr-Konferenz, mit dem er in das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung wechselte, umfasste zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine Projektgruppe in unmittelbarer Leitungsverantwortung des Parlamentarischen Staatssekretärs am 15. Februar 2023 **vier Personen**.

Bezogen auf die vom Rat geforderte **einschlägige Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfelder in der Kommunalverwaltung, wäre, nach Auffassung der Verwaltung, die einzige Führungserfahrung in der Kommunalverwaltung (die noch nicht einmal dem Anforderungsprofil „in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfelder“ vollumfänglich entspricht), auch schon mit Blick auf die angegebene Teamleitung von lediglich drei Mitarbeiter*innen, nicht hinreichend.**

Die übrigen angegebenen Führungserfahrungen und Führungsspannen im Ministerium, die mit Blick auf das Anforderungsprofil in jedem Fall unbeachtlich sind, wären im Übrigen aus Sicht der Verwaltung, mit Blick auf die geringe Mitarbeiter*innenzahl, ebenfalls keineswegs hinreichend für das konkret zu übernehmende Amt im neuen Dezernat III.

Das zeigt sich auch schon daran, dass im neuen Dezernat III **745 Mitarbeiter*innen** insgesamt zu führen sind - über verschiedene Hierarchieebenen hinweg.

Die Wahl von Hans-Michael Diller am 02. Mai 2023 ist demnach rechtswidrig.

Beanstandung

Gemäß § 54 Absatz 2, Satz 1 GO NRW hat der Bürgermeister einen Beschluss zu beanstanden, wenn er das geltende Recht verletzt; dem Bürgermeister steht hierbei kein Ermessensspielraum zu. Durch die Wahl vom 02. Mai 2023 zu TOP 15 verletzt der Rat der Stadt Troisdorf die gesetzlichen Regelungen des § 71 Absatz 3 Satz 1 GO NRW indem er die fehlenden Wählbarkeitsvoraussetzungen bei Herrn Hans-Michael Diller ignorierte. Der Rat hat nunmehr in seiner nächsten Sitzung am 13. Juni 2023 darüber zu entscheiden, ob er bei der beanstandeten Wahlentscheidung verbleibt (§ 54 Absatz 2, Satz 4 GO NRW).

Sollte dies der Fall sein, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Verwaltung wird deshalb eine entsprechende Vorlage zur Ratssitzung am 13. Juni 2023 vorbereiten.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Biber
Bürgermeister

Anlage 1

135

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-I/RB/Fr

Datum: 29.03.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0311

öffentlich

TOP 15

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	02.05.2023			

Betreff: Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat III

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Troisdorf wählt

Frau/Herrn _____

für das Dezernat III zum Beigeordneten der Stadt Troisdorf gem. § 71 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
Die Wahl erfolgt zum 01. Juli 2023 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit (8 Jahre).

2. Die derzeitigen Geschäftskreise ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Ausschreibung; die Stadt behält sich aber eine andere Festlegung der Geschäftskreise entsprechend § 73 Abs. 1 GO NRW vor.

Sachdarstellung:

Historie:

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 6. September 2022 die Hauptsatzung dahingehend geändert, dass eine weitere vierte Beigeordnetenstelle einzurichten ist. Ferner hatte der Rat die Geschäftsbereiche der derzeit bestehenden Dezernatszuschnitte geändert.

Dem Dezernat III wurden folgende Geschäftsbereiche zugeordnet:

- Schulverwaltung und Sport, Industriemeisterschule
- Sozialangelegenheiten und Integration
- Kinder, Jugendliche und Familien

Die Beigeordnetenstelle (Dezernat III) wurde am 1. Dezember 2022 ausgeschrieben

Anlage 1.

Nach Ende der Ausschreibungsfrist am 31. Januar 2023, wurden alle Ratsmitglieder am 06. Februar 2023 über die eingegangenen Bewerbungen informiert. Weitere Mitteilungen zur Zeitplanung der Beigeordnetenwahl erfolgten sowohl im Haupt- und Finanzausschuss am 24. Januar 2023, als auch im Rat am 14. Februar 2023 mit der Mitteilungsvorlage DS-Nr. 2023/0043.

Insgesamt sind für die Beigeordnetenstelle Dezernat III 13 Bewerbungen eingegangen. (Eine Bewerbung wurde vor Ende der Ausschreibungsfrist und eine Bewerbung wurde am 9. März 2023 zurückgezogen.)

Die Ratsmitglieder haben aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl getroffen und diese Bewerber*innen zur Vorstellung in Ihre Fraktionen am 13. März 2023 und sodann in die nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28. März 2023 eingeladen.

Eine Beschlussempfehlung für einen Bewerber*in wurde seitens der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses nicht ausgesprochen. Der Tagesordnungspunkt wurde zur Entscheidung direkt in die Sitzung des Rates der Stadt Troisdorf am 2. Mai 2023 gegeben. Auf eine weitere Vorstellung dieser Kandidaten, die sich im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt haben, und darüber hinaus weiterer Kandidaten in der Ratssitzung am 2. Mai 2023 wurde verzichtet.

Insoweit wird die Verwaltung hinsichtlich der zur Auswahl stehenden aktuellen Bewerbungen und die vom Rat beschlossenen konstitutiven Anforderungsprofile eine ergänzende Vorlage nachreichen.

Nach § 16 Absatz 2 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen, darf die Ernennungsurkunde an kommunale Wahlbeamte*innen erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung von der Kommunalaufsicht nicht beanstandet wurde.

Die Fraktionen und Einzelmandatsträger wurden fortlaufend über den Ablauf des Verfahrens informiert, die Bewertungsmatrix der Verwaltung wurde mit Lebenslauf des Kandidaten zur Verfügung gestellt und eine Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen ermöglicht. Für die Mitglieder des Rates bestand jederzeit die Möglichkeit zur Akteneinsicht.

Es können noch immer alle eingereichten Bewerbungsunterlagen im Ratsinformationssystem zu eingesehen werden.

Am **14. Februar 2023** ist eine Sitzung im Ratsinformationssystem eingepflegt, die sich „**Bewerbungen**“ nennt und in dieser Sitzung befinden sich die Vorlagen mit den jeweiligen Bewerbungen als PDF-Dokumente:

- DS-Nr.: 2023/0116 - Dez. III - Bewerbungen für die Stelle einer / eines Beigeordneten für das Dez. III
- DS-Nr.: 2023/0118 - Dez. V - Bewerbungen für die Stelle einer / eines Beigeordneten für das Dez. V

Hier ist auch der Bewerberspiegel und die veröffentlichte Ausschreibung hinterlegt.

Rufen Sie das städtische Ratsinformationssystem über

► **www.troisdorf.de**

► **Rathaus und Service**

► **Stadtrat und Ausschüsse**

► **Ratsinformationssystem der Stadt Troisdorf**

► **Ratsinformationssystem für Mandatsträger**

auf.

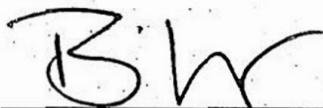
Melden Sie sich hier mit Ihrem Benutzernamen und Kennwort an:

Sofern Sie keinen Zugriff auf die Sitzung oder Vorlagen haben oder noch der persönliche Zugang zum Ratsinformationssystem fehlt, melden Sie sich bitte bei Monika Frey, 02241 / 900-312 oder per E-Mail an: freym@troisdorf.de

Die Wahl der/des Beigeordneten erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Gemäß § 71 Absatz 1 GO NRW werden die Beigeordneten vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt.

Die Vergütung richtet sich nach § 2 Absatz 3 der Eingruppierungsverordnung NRW. Die Stelle ist in der Ausschreibung mit einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe B2 Bundesbesoldungsgesetz (BbesG) ausgeschrieben.



Alexander Biber
Bürgermeister



Die Stadt Troisdorf ist mit ca. 77.000 Einwohnern die größte Stadt des Rhein-Sieg-Kreises. Als Große kreisangehörige Stadt zwischen Köln und Bonn gelegen bietet sie herausragende Zukunftsperspektiven als Wirtschaftsstandort und Bildungsregion bei gleichzeitig hohem Freizeitwert. Die Stadt Troisdorf sucht zum 01.07.2023 eine/einen

Beigeordnete/Beigeordneten (m/w/d) (B 2 LBesG)

Die/Der Beigeordnete wird für die Dauer von 8 Jahren gewählt und in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) NRW - derzeit B 2 - außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Folgende Geschäftsbereiche sind der zu besetzenden Beigeordnetenstelle zur eigenverantwortlichen Leitung zugeordnet:

- Schulverwaltung und Sport, Industriemeisterschule
- Sozialangelegenheiten und Integration
- Kinder, Jugendliche und Familien

Die Stadt Troisdorf behält sich die Änderung der Dezernatszuschnitte jeweils vor.

Ihr Profil

- Sie verfügen über die Laufbahnbefähigung für das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des nichttechnischen Verwaltungsdienstes (ehemals h.D.) oder erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften mit 2. Staatsexamen
- Sie erfüllen die für Ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen und verfügen über ausreichende Erfahrung für dieses Amt gem. § 71 Abs. 3 GO NRW
- Sie verfügen über mehrjährige und einschlägige Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfeld in der Kommunalverwaltung

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste und einsatz- wie entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit ausgeprägtem strategisch-konzeptionellen und kommunikativen Fähigkeiten sowie Verhandlungsgeschick und Integrationsfähigkeit zu engagierter, sachkundiger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den politischen Gremien, der Verwaltung und den Bürgern/innen unserer Stadt.

Ein persönlicher Bezug zur Stadt Troisdorf belegt durch langjähriges Engagement im gesellschaftlichen Leben der Stadt oder durch einen ersten Wohnsitz in Troisdorf wäre wünschenswert.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Troisdorf sieht im Rahmen des bestehenden Gleichstellungsplans besonders den Bewerbungen von qualifizierten Frauen mit großem Interesse entgegen. Ihre Bewerbungen werden nach den Maßgaben des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne Herr Alexander Biber, Bürgermeister, Telefon 02241 900100, BiberA@troisdorf.de.

Haben wir Ihr Interesse an dieser verantwortungsvollen und interessanten Aufgabe geweckt?

Dann reichen Sie Ihre Bewerbung bis zum **31.01.2023** über unser Online-Bewerberportal www.troisdorf.de/karriere ein. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Informationen zur Stadt Troisdorf erhalten Sie unter www.troisdorf.de.

TOP 15

Datum: 26.04.2023

Betreff: Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat III

Ergänzend zur bereits mit der Einladung übersandten Vorlage mit der DS-Nr. 2023/0311 erhalten Sie zur Geeignetheit der Kandidaten für das Dezernat III die untenstehende Stellungnahme der Verwaltung, um den dem Bürgermeister gem. § 62 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) obliegenden Informationspflichten im Zusammenhang mit dem Anforderungsprofil der Ausschreibung nachzukommen.

Für diese Beigeordnetenstelle hatte der Rat folgende Geschäftsbereiche festgelegt:

- Schulverwaltung und Sport, Industriemeisterschule
- Sozialangelegenheiten und Integration
- Kinder, Jugendliche und Familien

Nach den gesetzlichen Regelungen des § 71 Absatz 3 Satz 1 GO NRW müssen die Beigeordneten die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Insoweit bestimmen Inhalt und Bedeutung der jeweiligen Stelle die Anforderung des jeweiligen Amtes (Amtsbefähigung – in Abgrenzung zur Befähigung für alle Ämter einer Laufbahn – Laufbahnbefähigung).

Zur Vereinfachung seiner Auswahlentscheidung kann der Rat die an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen im Rahmen eines Anforderungsprofils weiter ausschärfen. Dem ist der Rat der Stadt Troisdorf nachgekommen, in dem er als Anforderungsprofil:

- „Sie verfügen über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe zwei des nichttechnischen Verwaltungsdienstes (ehemals h. D.) oder erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften mit 2. Staatsexamen“.

sowie

- „eine mehrjährige und einschlägige Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfeld in der Kommunalverwaltung“

gefordert hat.

An dieses Ausschreibungsprofil ist der Rat für das Bewerbungsverfahren gebunden. D.h., er kann das Anforderungsprofil nicht im Laufe des Stellenbesetzungsverfahrens abändern.

Bei diesen Merkmalen handelt es sich um **konstitutive Merkmale**, welche zum einen zwingend gegeben und zum anderen anhand objektiv überprüfbarer Kriterien, also insbesondere ohne gebotene Rücksichtnahme auf Wertungsspielräume, eindeutig festzustellen und sowohl durch die Kommunalaufsicht, als auch gerichtlich überprüfbar sind.

Zur Orientierung hatte die Verwaltung bereits für alle eingegangenen Bewerbungen eine entsprechende Bewerbungsübersicht erstellt. Insoweit wird erneut auf die nichtöffentliche Anlage zu TOP 17 des Haupt- und Finanzausschusses vom 28. März 2023 verwiesen. Diese Liste schloss mit einer Beurteilung der Verwaltung bezogen auf die fachlichen Voraussetzungen eines jeden einzelnen Kandidaten.

Die Ratsmitglieder hatten entsprechend der eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl zur Vorstellung unter anderem im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28. März 2023 getroffen.

In alphabetischer Reihenfolge stellten sich hier folgende Bewerber vor:

- Herr Hans-Michael Diller
- Herr Stefan Mauermann
- Herr Frank Unruh

Bezogen auf die Bewerber, die sich im Haupt- und Finanzausschusses am 28. März 2023 vorgestellt haben, gilt hinsichtlich der konstitutiven Anforderungsprofile folgendes:

Alle drei Bewerber verfügen über die geforderte Laufbahnbefähigung bzw. Studium der Rechtswissenschaften mit dem 2. Staatsexamen.

Bezogen auf das Merkmal „**der mehrjährigen und einschlägigen Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfeld in der Kommunalverwaltung**“, ergibt sich folgendes:

Das Dezernat umfasst mit den 3 Geschäftsbereichen eine erhebliche Aufgabenbreite und es sind **745 Mitarbeiter*innen** zu führen.

Bezogen auf die Bewerber Mauermann und Unruh ist dieses Anforderungsprofil erfüllt:

Herr Mauermann war in der Zeit von 2018 bis Anfang 2022 Leiter des Amtes für Bildung, Soziales, Kultur und Sport bei der Stadt Lohmar. Seit 1. März 2022 ist er Fachbereichsleiter in der Gemeinde Much, unter anderem für die Aufgabenbereiche Schulverwaltung, Soziales, Kinder, Jugend und Seniorenarbeit. Seine Leitungserfahrung bezog sich nach seinen Angaben im Haupt- und Finanzausschuss auf ca. 60 Mitarbeiter*innen in Much und ca. 120 Mitarbeiter*innen in Lohmar auf unterschiedlichen Hierarchieebenen. Das ist nachvollziehbar. Insoweit verfügt er über eine Erfahrung in allen, dem Dezernat zugewiesenen Geschäftsbereichen.

Herr Unruh hat gut fünf Jahre als Sozialarbeiter gearbeitet, drei Jahre als Sachgebietsleiter Soziale Dienste, 18 Jahre als Abteilungsleiter Jugend und Familie beim Kreis Kleve, während dessen war er zehn Jahre stellvertretender Fachbereichsleiter Jugend, Soziales und Jobcenter sowie 14 Jahre Leiter der Elterngeldstelle. Seine Leitungserfahrung bezog sich nach seinen Angaben im Haupt- und Finanzausschuss auf ca. 70 Mitarbeiter*innen.

Herr Diller hat fünf Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Stadt Gelsenkirchen im Referat „Grundsatzfragen“, nach seinen persönlichen Angaben als Teamleiter von 3 Mitarbeitern und persönlicher Referent des Oberbürgermeisters, gearbeitet.

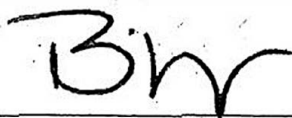
Sein anschließender Berufsweg außerhalb der Kommunalverwaltung ist bezogen auf das konstitutive Anforderungsmerkmal nicht in die Bewertung einzubeziehen.

Insoweit fehlt die vom Rat geforderte einschlägige Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfeld in der Kommunalverwaltung. Über seinen Aufgabenbereich der „Grundsatzfragen“ in der Stadt Gelsenkirchen mögen die inhaltlichen Themen sicher auch häufiger tangiert gewesen sein. Keiner der Geschäftsbereiche des zu besetzenden Dezernats III sind unmittelbar sein Aufgabengebiet gewesen.

Bezogen auf die vom Rat geforderte **einschlägige Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfeld in der Kommunalverwaltung**, wäre, nach Auffassung der Verwaltung, die einzige Führungserfahrung in der Kommunalverwaltung (die nicht dem Anforderungsprofil „in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfeld“ vollumfänglich entspricht), auch schon mit Blick auf die angegebene Teamleitung von lediglich drei Mitarbeiter*innen, nicht hinreichend.

Aus der Abhängigkeit der Wahl vom vorausgegangenen Verfahren ergibt sich –zur Sicherung des grundrechtsgleichen Rechts der Bewerber*innen aus Art. 33 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz – eine Vorwirkung auf das Verfahren. Insoweit sind die oben beschriebenen konstitutiven Anforderungsprofile zwingend vor der anstehenden Wahl zu betrachten. Nur die Kandidaten, die das konstitutive Merkmal erfüllen, sind überhaupt wählbar. Diese Betrachtung ist reine Rechtsanwendung und unterliegt der umfassenden Rechtskontrolle sowohl durch die Kommunalaufsicht, als auch durch ein Gericht.

Für das Dezernat III sind demnach Herr Mauermann und Herr Unruh als formal geeignet anzusehen sind. Herr Diller erfüllt die Voraussetzungen hingegen nicht.



Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-Dez I / 12

Datum: 15.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0448

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Kommissarische Neuordnung der Geschäftsbereiche der Verwaltung ab 01. Juli 2023

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt bis zur Besetzung der Beigeordnetenstelle des Dezernates III die in der Sachdarstellung aufgezeigte kommissarische Geschäftsbereichsverteilung der Dezernate zustimmend zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Mit Beschluss vom 29.11.2022 hatte der Rat der Stadt Troisdorf mit Blick auf eine in der Hauptsatzung der Stadt neu eingerichtete vierte Beigeordnetenstelle die Geschäftsbereiche der Verwaltung ab dem 01.07.2023 neu geordnet.

In der Sitzung des Rates der Stadt Troisdorf am 02.05.2023 sollten Beigeordnete für die neuen Dezernatszuschnitte III und V gewählt werden.

Vor dem Hintergrund, dass das neu geschaffene Dezernat III derzeit noch vakant ist, andererseits aber die Funktionsfähigkeit der Verwaltung gewährleistet bleiben muss, werden die Geschäftsbereiche von den Dezernenten in der derzeitigen Form kommissarisch weitergeführt, bis die Stelle des Dezernats III tatsächlich besetzt ist.

Entsprechend ergibt sich ab 01.07.2023 folgendes für die Geschäftsbereiche der Dezernenten:

Dezernat II - Leitung Technischer Beigeordneter Herr Schaaf

Umwelt- und Klimaschutz
Stadtplanung und -entwicklung
Bauordnung
Zentrales Gebäudemanagement
Straßenbau und Verkehrsbehörde
Baubetriebs- und Friedhofswesen

Dezernat IV - Leitung Erste Beigeordnete Frau Gaspers
Soziales, Wohnen und Integration
Schulverwaltung und Sport
Kinder, Jugend und Familien
Personalmanagement
Kultur

Dezernat V- Leitung Herr Wende
Sicherheit und Ordnung
Feuerschutz und Rettungsdienst
Finanzmanagement und Beteiligungen
Liegenschaften
RPA

Alexander Biber
Bürgermeister

Fraktion Bündnis90/Die Grünen
info@gruene-troisdorf.de

Fraktion der SPD
fraktion@spd-troisdorf.de

An den
Bürgermeister der
Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber

buergermeister@troisdorf.de



Troisdorf, den 26. Mai 2023

Änderung der Geschäftskreise der Beigeordneten zum 1. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der unterzeichnenden Fraktionen beantragen wir die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes "Dezernatseinteilung" auf die Sitzung des Rates am 13. Juni 2023 und im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes die Abstimmung über den folgenden Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf setzt für die Dauer des notwendigen Klärungsprozesses hinsichtlich der Neubesetzung einer/eines Dezernenten für das neu gebildete Dezernat III seinen Beschluss vom Dezember 2022 hinsichtlich der Geschäftskreise der Beigeordneten aus und legt für diesen Zeitraum die Geschäftskreise so fest, wie sie aktuell gelten.

Begründung:

Mit dem mehrheitlichen Beschluss einen weiteren Dezernenten einzuführen hat der Rat auch eine Änderung der Geschäftskreise der Beigeordneten initiiert. Durch die Beanstandung der Wahl von Herrn Diller zum Dezernenten ist die Führung des Dezernates III bis auf Weiteres vakant.

Die antragsstellenden Fraktionen möchten nunmehr durch die verursachte Vakanz entstandene Unruhe in der Verwaltung auffangen. Der einfachste Weg erscheint dabei die Strukturen vor der anstehenden Änderung zum 01.07.23 zunächst zurückzunehmen.


Thomas Möws
Fraktionsvorsitzender


Harald Schliekert
Fraktionsvorsitzender

Beschluss-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

* federführendes Dezernat/Amt III/601
(Vorlagenersteller)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* tagenden OE's z.K. 13.01

* Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SF 20

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: 30.2-Zu

Datum: 08.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0431

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Sitzungsperiode vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die Vorschlagsliste (Anlage 1) für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Sitzungsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028.

Sachdarstellung:

Gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) i. V. m. der allgemeinen Verfügung des Justizministeriums NW und dem Runderlass des Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration vom 4. März 2009 in der derzeit gültigen Fassung ist die Stadt Troisdorf verpflichtet, für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Sitzungsperiode 2024 - 2028 eine Vorschlagsliste aufzustellen und diese bis spätestens zum 15.08.2023 dem Amtsgericht Siegburg vorzulegen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Bei der Aufstellung dieser Vorschlagsliste hat die Stadt sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamts geeignet sind. Gründe, aus denen eine Person nicht zum Amt des Schöffen berufen werden soll, können sich sowohl aus beruflichen als auch aus persönlichen Umständen ergeben.

Nach der Beschlussfassung erfolgt die vorgeschriebene öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste.

Entsprechend den geltenden Vorschriften sind mindestens 54 Personen für die Wahl der Schöffen zu benennen, wobei die Benennung weiterer Personen freigestellt ist. Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der Zahl der anwesenden Ratsmitglieder, (mindestens aber die Hälfte der gesetzlichen Zahl), erforderlich.

Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie alle Personen in den Entwurf der Vorschlagsliste aufnehmen muss, die nach ihrer Kenntnis die formellen Voraussetzungen erfüllen bzw. die sich bis zum 30.04.2023 beworben haben. Dem Rat steht es jedoch frei, eine eigene Auswahl zu treffen.

Die meisten Ausschlussgründe (z. B. Alter, Wohnung, Beruf) werden anhand der gesetzlich zu erhebenden Daten überprüft; weitergehende Ausschlussgründe werden im Rahmen der Wahl der Schöffen durch den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Siegburg geprüft.

Die als Anlage 1 beigefügte Liste enthält die Namen aller Personen, die sich selbst um Aufnahme in die Vorschlagsliste beworben haben und die formellen Voraussetzungen erfüllen; die Motivationen der Bewerber sind ebenfalls aus der Liste zu erkennen.

Auf die Möglichkeit der Bewerbung war durch öffentliche Bekanntmachung im Rundblick und auf der Homepage der Stadt Troisdorf hingewiesen worden.

Der Entwurf der Vorschlagsliste ist bereits mit E-Mail vom 04.05.2023 den Fraktionen zur Kenntnis und Vorberatung übersandt worden. Außerdem wurde den Ortsvorstehern die Möglichkeit eingeräumt, zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. Bedenken gegen die in der Liste aufgeführten Personen wurden bisher nicht erhoben.

Eine abschließende Entscheidung des Rates ist in der Sitzung vom 13.06.2023 herbeizuführen, damit die gesetzlichen Veröffentlichungs- und Auslegungspflichten im anschließenden Verfahren eingehalten werden können.

Es besteht die Möglichkeit, dem Entwurf der gesamten Vorschlagsliste (Anlage 1) zu zustimmen oder Personen einzeln zu wählen.

Die Langfassung der Vorschlagsliste mit umfangreichen personenbezogener Daten (Anlage 2) wird im nichtöffentlichen Teil vorgelegt, während die Vorlage der Kurzfassung (Anlage 1) im öffentlichen Teil erfolgt.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

(zugleich Abstimmungszettel für den Beschluss
der Vorschlagsliste)

TOP-Nr.: Ö 13

Anlage 1

Verwaltungsvorlage des Entwurfes einer Vorschlagsliste

- ☐ Ich stimme der gesamten Liste zu.
- ☐ Ich stimme der mit "Ja" gekennzeichneten Vorschläge zu.

Alle weiteren personenbezogenen Daten der einzelnen
Bewerber werden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung
vorgelegt.

lfd. Nr.	Name, Geburtsname	Vorname	Ja
1	Al Obaidy, Schaare	Christina	
2	Al Obaidy	Tamara	
3	Altintokmak	Fazil-Ahmet	
4	Arnold	Bärbel	
5	Bähr	Monika	
6	Barth	Bernhard	
7	Becker	Matthias Sebestan	
8	Becker	Melanie Alice	
9	Becker, Zobl	Nicola	
10	Bellin	Julia	
11	Bicer	Yusuf	
12	Bickel	Gerhard	
13	Biegel, Brohs	Birgit	
14	Biermann, Tzimas	Melina Stamatia	
15	Blaeser	Dietmar	
16	Borger, Neumann	Monika Agnes Lea	
17	Boschen-Hillert, Hillert	Regina	
18	Brammer	Torsten	
19	Breuer	Alexandra	
20	Breuer, Jungkamp	Melanie	
21	Brieger	Thomas	
22	Brodeßer	Günter	
23	Brüggen	Michael	
24	Buchholz, Dr. med.	Peter	
25	Buik	Christoph	
26	Bußenius, Psuja	Natalie	
27	Daun, Heubach	Helmi	
28	Dick, Meier	Aelv-Freya	
29	Dobbek	Meinhard	

30	Dommel	Lea	
31	Eckhardt	Karl-Georg	
32	Effertz	Saskia, Konstanze	
33	Engels	Mathias	
34	Ennenbach, Sommer	Anita	
35	Faber	Herbert	
36	Farowski	Fedja	
37	Faßbender	Till	
38	Fischer	Guido	
39	Flachskamp, Jaegers	Regina	
40	Frenger	Christian	
41	Gans	Reimund	
42	Gawlich	Sibylle	
43	Girgin	Emel	
44	Gruber-Prickartz, Prickartz	Georg Josef	
45	Gustmann, Tocaci	Simona	
46	Habbegger	Werner	
47	Hauber, Peter	Karin	
48	Heck	Thomas	
49	Heidemann, Man	Rico Matthias	
50	Heidrich	Andrea	
51	Hilekes	Antonia Inge Elisabeth	
52	Höpfner	Manuela	
53	Hohoff	Heike	
54	Horst	Christopher	
55	Hospodarsch	Jens	
56	Hülpusch	Klaus	
57	littenbach, Flesch	Paul	
58	Jachmann	Manuela	
59	Jacobs	Gerd Stephan	
60	Jansen	Kai Boris	
61	Jung	Claudia	
62	Jurgies	Rainer	
63	Kaiser	Alica	
64	Kaiser	Scarlett, Tabea, Katharina	
65	Kaiser	Verena	
66	Kantelberg	Eckhard	
67	Kapellen	Axel	
68	Kehlbacher-Burow, Burow	Martina	
69	Kerscher, Petri	Marion	
70	Kienzle, Falk	Sandra	
71	Kitter	Edgar	
72	Knauf	Dominik	
73	Knöchel	Franz-Josef	
74	Körfer, Edler	Manja	
75	Kollasch	Niels	
76	Kraicz	Siegfried	
77	Krieger, Ludwig	Gerda	
78	Krieger	Judith Kim	
79	Krumpf	Claudia	
80	Kruse	Lennart	

81	Krziskewitz	Edith	
82	Kunoth, Glagow	Marlies	
83	Kursched	Manfred	
84	Landvogt	Albert	
85	Lasberg	Ulrike	
86	Laudor	Thomas	
87	Lauenstein, Kiaupa	Monika	
88	Loner	Peter	
89	Mattern	Marita	
90	Meier	Erwin	
91	Meier	Simon	
92	Miebach	Klaus	
93	Möhlenbruch	Hans Rainer	
94	Müller	Hans Leopold	
95	Müller	Stefan	
96	Nöbel, Wolf	Martina	
97	Nöthgen	Heinz-Peter	
98	Olbertz, Heitmann	Astrid	
99	Orthey	Daniel	
100	Ossendorf	Britta	
101	Otto	Ann-Malin	
102	Paschen	Thomas	
103	Pelkner, Görgens	Sascha	
104	Pfeiffer, Berning	Andreas	
105	Plischke	Jürgen	
106	Porst	Michael	
107	Preuß, Dr.	Hans-Joachim	
108	Pritzkow	Hans-Anno	
109	Pustina, Dr.	Lukas	
110	Quecke	Jonas	
111	Ratzek	Kai	
112	Reclik	Wieslaw Kornelies	
113	Reinartz	Simon Sebastian	
114	Riedel	Thomas	
115	Ruf-Schiefen, Ruf	Christa	
116	Sälzer, Langendorf	Nicole	
117	Sälzer	Sibille	
118	Schiemann	Olaf	
119	Schierle, Pitzen	Gabriele	
120	Schlüter	Johannes Markus	
121	Schmelcher	Ottmar Otto	
122	Schmidt	Christian Andreas	
123	Schmidt	Christian	
124	Schmidt	Julia	
125	Schmitz, Schelte	Sabine	
126	Schneider	Birgit	
127	Schramm, Sommer	Manuela Anna	
128	Schübel	Herbert	
129	Schulz	Hans-Jürgen	
130	Schulz	Johannes	
131	Selve, Prof. Dr.	Norma	

132	Spicker	Carsten	
133	Steinruck	Patrick Robin	
134	Stelzer	Rainer	
135	Stinner	Bettina	
136	Stöcker	Bruno	
137	Strömer	Gerhard	
138	Strößner	Christopher	
139	Strößner	Hendrik	
140	Stücke	Joachim	
141	Talarcyk	Dietmar	
142	Talarcyk	Susanne	
143	Tesch	Ulrike	
144	Thieleke	Frank	
145	Thöne	Swen	
146	Tombers	Silke	
147	Ulmer, Brenner	Claudia	
148	van Laak	Bastian	
149	Vierhaus	Detmar	
150	Voigt	Sönke	
151	Voosen, Schneiders	Petra	
152	Voß	Thomas	
153	Wagner	Gero	
154	Walbröl, Claes	Brigitte	
155	Wallraven	Reinhold	
156	Weber	Bernd	
157	Weber	Hans-Jürgen	
158	Weiss	Christian	
159	Welling	Sören Fredrik Artur	
160	Welling	Werner	
161	Wenigmann	Klaus	
162	Wenzel	Ralf	
163	Wicht	Thomas	
164	Wippenhohn	Christina	
165	Wittek	Angela Silvia Marianne	
166	Wübbena	Kuno	
167	Zelter	Birgit	
168	Zimmer	Petra	
169	Zimmermann	Florian	
170	Zündorf	Martin Andreas	
171	Zumstrull	Thomas Peter	

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: 30.2-Zu

Datum: 08.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0433

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Wahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Troisdorf

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt,

- a) Herrn Dieter Trzolek zur Schiedsperson und
- b) Herrn Dr. Richard Blath zur stellvertretenden Schiedsperson

für den Schiedsgerichtsbezirk Troisdorf zu wählen. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre und beginnt am 01.08.2023.

Der Direktor des Amtsgerichtes in Siegburg wird gebeten, die Wahlen zu bestätigen.

.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 31.07.2023 endet die Amtszeit von Dieter Trzolek im Amt der Schiedsperson der Stadt Troisdorf und die Amtszeit dessen Stellvertreters Dr. Richard Blath.

Beide Schiedspersonen sollen wiedergewählt werden.

Nach § 2 des Schiedsamtsgesetzes NRW muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Schiedsperson kann nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Schiedsperson soll nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsgerichtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson soll grundsätzlich nicht gewählt werden, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat. Von dieser Altersgrenze kann jedoch abgewichen werden, wenn dies nach Lage des Einzelfalles unter besonderer Berücksichtigung des Interesses an einer wirkungsvollen Schlichtungstätigkeit zweckmäßig erscheint.

Sowohl die Schiedsperson der Stadt Troisdorf, Herr Dieter Trzolek, als auch dessen Stellvertreter, Herr Dr. Richard Blath, werden am 31.07.2023 das 75. Lebensjahr vollendet haben.

Herr Dieter Trzolek ist seit dem Jahre 2013 Schiedsperson der Stadt Troisdorf und war vom Jahre 2008 bis 2013 stellvertretende Schiedsperson. Herr Dr. Blath ist im Jahr 2013 zur stellvertretenden Schiedsperson gewählt worden.

Herr Trzolek (geboren am 24.07.1947) war bis zu seiner Pensionierung als Chef-Sport-Physiotherapeut bei den Fußballvereinen Bayer 04 Leverkusen und 1. F. C. Köln tätig und wurde im Jahr 2008 erstmals zu stellvertretenden Schiedsperson gewählt. Seit dem Jahr 2013 ist er Schiedsperson der Stadt Troisdorf.

Herr Dr. Blath (geboren am 14.03.1947) war bis zu seinem Ruhestand, seit dem Jahr 1979 im Bundesministerium der Justiz in der Abteilung Strafrecht und in der Funktion des Leiters des Referats Kriminologie/Kriminalprävention tätig und mit einer besonderen Form der Mediation, dem Täter-Opfer-Ausgleich befasst. Er verfügt über Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Gesprächsführung sowie der Konfliktlösung; er ist Soziologe und diplomierte Volkswirt.

Die Wiederwahl der vorgenannten Personen in ihren derzeitigen Funktionen wird als sehr zweckmäßig angesehen, da beide Personen ein gutes Team darstellen und im Rahmen ihrer Tätigkeiten überaus gute Vergleichsquoten erzielen. Dies wird auch regelmäßig vom Amtsgericht Siegburg festgestellt. Die Schiedsamtstätigkeiten sind demnach als überaus erfolgreich zu bezeichnen. Sowohl Herr Trzolek als auch Herr Dr. Blath würden gerne ihre Ämter in der neuen Wahlperiode fortführen.

Einwände der Bezirksvereinigung Bonn des Bundes Deutscher Schiedsfrauen und -männer gegen eine Wiederwahl bestehen nicht. Auch das Amtsgericht Siegburg ist mit der Wiederwahl einverstanden. Eine Ausschreibungspflicht ist nicht gesetzlich normiert.

Die Bewerber haben ihren Wohnsitz im Schiedsgerichtsbezirk Troisdorf. Sowohl Herr Trzolek als auch Dr. Blath erfüllen alle sonstigen Voraussetzungen, um die Aufgaben des Amtes zu erfüllen.

Bereits bei der Wahl der Schiedspersonen im Jahre 2018 wurde von der damals gelten Altersgrenze (Vollendung des 70. Lebensjahres) geringfügig abgewichen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Verfahrensweise sehr im Sinne einer effektiven Schiedsamtstätigkeit war.

Die Wiederwahl der vorgenannten Personen in ihren derzeitigen Funktionen ist daher als zweckmäßig im Sinne des Schiedsamtgesetzes Nordrhein-Westfalen anzusehen.

Die Wahlen im Rat erfolgen in öffentlicher Sitzung, wobei die Öffentlichkeit aufgrund eines Antrages eines Ratsmitglied ausgeschlossen werden kann (§ 48 Abs. 2 GO NRW).

.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/S1

Datum: 22.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0462

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Stadtumbaugebiet Troisdorf-Sieglar/Troisdorf-Rotter See

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, dass die Verwaltung für die Maßnahmen

- Aufwertung des Naherholungsgebiets Rotter See und Freizeitgelände Rotter See
- Umgestaltung Europaplatz mit Spielplatz

für die entsprechenden Programmjahre 2024 und 2025 Anträge zur Bewilligung von Städtebaufördermitteln stellt.

Für die Neugestaltung des Europaplatzes ist eine Bürgerbeteiligung durchzuführen. Die für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel werden im Zug der Haushaltsaufstellung 2024/2025 veranschlagt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung am 07.09.2021 hat der Rat der Stadt Troisdorf das fortgeschriebene Handlungskonzept „B(u)ildung City – Nachhaltiger Wohn- und Bildungsstandort Sieglar – Rotter See“ einschließlich der Projektblätter als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 171 b Abs. 2 BauGB beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, zur Umsetzung förderfähiger Maßnahmen aus diesem Integrierten Handlungskonzept Städtebauförderungsmittel bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Mittlerweile wurden durch die Bezirksregierung Köln der Stadt Troisdorf Städtebaufördermittel i.H.v. 10.087.916 € für folgende Maßnahmen aus dem Handlungskonzept zur Verfügung gestellt:

- Sanierung Dreifachsporthalle
- Bürgerhaus Zur Küz

- Kultur- und Sportforum
- Errichtung eines Mehrgenerationenparks nordöstlich des Schulzentrums
- Neugestaltung des öffentlichen Raums im Bereich des Schulzentrums
- Stadtteil- und Lernzentrum

Aufgrund der anstehenden Änderungen im Bereich der Städtebauförderung hat die Bezirksregierung Köln um Vorlage eines Ratsbeschlusses gebeten, aus dem die weiteren zu Förderung anzumeldenden Maßnahmen aus dem Handlungskonzept hervorgehen.

Aus Sicht der Verwaltung können, vorbehaltlich der Abbildung im städtischen Haushalt sowie der mittelfristigen Finanzplanung, der erforderlichen Beschlussfassungen in den Fachausschüssen und unter Berücksichtigung der personellen Situation bei den ausführenden Fachämtern, für folgende Maßnahmen noch Förderanträge für folgende Maßnahmen eingereicht werden:

Für das Programmjahr 2024:

- Aufwertung des Naherholungsgebiets Rotter See und Freizeitgelände Rotter See

Für das Programmjahr 2025:

- Umgestaltung Europaplatz mit Spielplatz

Für die Antragstellung bis Ende September des Vorjahres müssen in den Ausschüssen beschlossene Entwurfsplanungen mit Kostenberechnung nach DIN 276 vorliegen.

Für die Umgestaltung des Europaplatzes muss für eine erfolgreiche Antragstellung noch eine entsprechende Bürgerbeteiligung durchgeführt werden. Die Bürgerbeteiligung für die Gestaltung des Bereichs am Rotter See hat bereits stattgefunden.

Eine weitere Antragstellung aus diesem Handlungskonzept ist nicht möglich, da grundsätzlich Anträge für maximal 9 Programmjahre gestellt werden können.

Ergänzend dazu wird noch darauf hingewiesen, dass im Stadtumbaugebiet des Handlungskonzeptes auch noch Maßnahmen, die durch Fördermittel für den kommunalen Straßenbau gefördert werden, durchgeführt werden sollen.

Das ist die Errichtung einer Geh-/Radwegebrücke über den Schwabenweg, eine öffentliche Radabstellanlage am Neubau der Gesamtschule und die Einrichtung einer Radwegeachse Sieglar-Rotter See.

Hier werden voraussichtlich der noch ausstehenden Bewilligungen Fördermittel i.H.v. 1.335.000 € zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag

Thomas Schirrmacher
Co-Dezernat II

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 29.03.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0318

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	21.09.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 10. März 2023
hier: Einrichtung der Frühlingsstraße in Troisdorf-Sieglar als
Einbahnstraße

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:
Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:
Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel
im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss
verwiesen.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent II

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Einrichtung der Frühlingsstr. in Sieglar als Einbahnstraße

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die Frühlingsstr. in Sieglar wird künftig in Fahrtrichtung von der Steinstr. zur Leostr. als Einbahnstraße ausgewiesen.

Begründung

Die Frühlingsstr. ist eine enge, stark befahrene Verbindungsstr. zwischen der Steinstr. und der Leostr.! Die Verkehrs- und Parksituation ist oftmals chaotisch mit zugestellten Garagenein-/ausfahrten! Eine Ausweisung als Einbahnstraße kann hier für zielführende Abhilfe sorgen!

Troisdorf, den 10.3.2023



(Norbert Long)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

II/KOJ 66 JB

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

13101

• Ausschuss/Rat (Schriftführung)

Rat / SF 23

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 25.04.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0395

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 11. März 2023
hier: Hinweise auf Geschwindigkeitsbeschränkung und Parkverbot in der Nordstraße in Troisdorf-Mitte

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf vertagt den Bürgerantrag, bis die Verwaltung eine entsprechende Prüfung vorgenommen hat.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: nein

Sachdarstellung:

Eine Prüfung des Antrages ist bis zur Sitzung nicht möglich. Da für eine sachgerechte Prüfung eine Verkehrsmessung erforderlich ist, wird der Antrag bis zur Durchführung und Auswertung zurückgestellt. Der Antrag wird dann dem Rat zu gegebener Zeit erneut vorgelegt. Da auf Grund personalbedingter Engpässe zur Zeit lediglich unabdingbare Messungen in Bezug auf Unfallhäufungsstellen durchgeführt werden können und noch eine größere Liste abzuarbeiten ist, bitte die Verwaltung um Geduld.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent II

11. März 2023
B:

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Hinweise auf Geschwindigkeitsbeschränkung und Parkverbot in der Nordstraße in Troisdorf-Mitte

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

- 1) Auf der Nordstraße werden auf der Fahrbahn große Hinweise zur geltenden „Tempo 30-Zone“ angebracht.
- 2) An der Ecke Friedensstr. und im bestehenden Bereich des Parkverbots über 5m in den Kurven zur Nordstr. werden sogenannte „Zick-Zack-Linien“ auf der Fahrbahn aufgetragen.

Begründung

In der Nordstr. wird die auch hier gültige „Tempo 30“-Regel meist missachtet und das Parken nimmt oftmals chaotische Verhältnisse an. So werden nicht selten die Kurvenbereiche, insbesondere zur Friedensstr. zugeparkt, was die Sicht auf den Gegenverkehr inakzeptabel beeinträchtigt und auch die Zu- wie Ausfahrt für die Müllabfuhr erheblich behindert bzw. mitunter sogar unmöglich macht!

Troisdorf, den 11.3.2023

N. Lang

(Norbert Lang)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagensteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

folgenden OE's z.K.

II/COII-66 ER

23/01

201/SE RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/20/BS

Datum: 31.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0467

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 28. April 2023
hier: Installierung von Ladeleuchten in der Fußgängerzone und der oberen Kölner Straße in Troisdorf-Mitte

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss.

Ferner lehnt der Rat der Stadt Troisdorf den als Anlage beigefügten Bürgerantrag ab und sieht in der Angelegenheit keinen weiteren Handlungsbedarf.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein.

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 28.04.2023, hier eingegangen am 17.05.2023, liegt der Verwaltung ein Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vor.

Der Bürgerantrag ist als Anlage beigefügt.

Der Bürgerantrag wurde dem Abwasserbetrieb Troisdorf (AöR) zur Stellungnahme vorgelegt.

Mit Schreiben vom 31.05.2023 nimmt der Abwasserbetrieb Troisdorf (AöR) wie folgt Stellung:

Die neue Straßenbeleuchtung in der Fußgängerzone (2014-2018) wurde mit der Sanierungsplanung der Stadt auf Grundlage der gültigen Fassung und Vorgaben der Straßenbeleuchtungsnorm berechnet und gebaut.

Auch die Beleuchtung der oberen Kölner Straße wurde auf normativer Vorgabe berechnet und saniert.

Für die Straßenbeleuchtung wird in Troisdorf ein separates Stromnetz betrieben. Dies hat den Vorteil, dass die Straßenbeleuchtung technisch und betriebswirtschaftlich einfach und sicher als eigenes Wirtschaftsgut betrieben werden kann, welches im Eigentum des ABT steht. Das Stromnetz der Straßenbeleuchtung ist historisch für den technischen Betrieb von Straßenbeleuchtungen dimensioniert. Ein Betrieb von E-Ladesäulen oder Ladeleuchten ist technisch mit diesem Stromnetz nicht möglich.

Eine Neuausrichtung des „Beleuchtungsnetzes“ zum „Beleuchtungs- und Ladenetz“ ist technisch, betriebswirtschaftlich und rechtlich nicht sinnvoll bzw. nicht möglich.

Nach aktueller Gesetzgebung wird einem Strom-Netzbetreiber die „Rolle“ des E-Ladesäulen-Betreibers nicht zugestanden. Aus diesem Grund haben z. B. die Stadtwerke Troisdorf diese Aufgabe an die TroiKomm-Konzernschwester „IpTro GmbH“ übertragen müssen.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt TroisdorfInstallierung von Ladeleuchten (Laternenladepunkten / Straßenlampen mit Ladeeinrichtung) in der Fußgängerzone sowie der oberen Kölner Straße in Troisdorf-Mitte

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die derzeit schwache und unzureichende Beleuchtung in der Fußgängerzone sowie der Kölner Straße in Troisdorf-Mitte wird nach Abstimmung mit der AöR Abwasser und Straßenbeleuchtung schnellstmöglichst durch den Austausch zu Ladeleuchten (Laternenladepunkten / Straßenlampen mit Ladeeinrichtung) verbessert.

Begründung:

Die derzeit unbefriedigende Beleuchtungssituation in den vorgenannten Bereichen war und ist oftmals der Grund für Beschwerden der Bürgerschaft.

Die Installierung von entsprechenden Ladeleuchten verbessert die Beleuchtungssituation grundlegend und sollte kurzfristig in die Tat umgesetzt werden.

Troisdorf, 28.04.2023

(Norbert Lang)



~~Rats- / Ausschuss- / Bürger- / -antrag- / -anfrage~~

• federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III. Dez. 20 BS

• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 011.B

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 23.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0472

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 29. April 2023
hier: Ausweisung der Elisabethstraße in Troisdorf-Oberlar als Einbahnstraße, Fahrradstraße und Spielstraße

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent II

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Ausweisung der Elisabethstraße in Troisdorf-Oberlar als Einbahnstraße, Fahrradstraße und Spielstraße

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

- Die Elisabethstraße in Troisdorf-Oberlar wird
1. künftig als Einbahnstraße ausgewiesen
 2. in eine Spielstraße umgewandelt
 3. als Fahrradstraße deklariert



Begründung:

Die Elisabethstraße in Oberlar ist eine stark befahrene Straße mit erheblichen Parkproblemen und auf der Fahrbahn spielenden Kindern von dort angesiedelten jungen Familien. Aus diesem Grunde erscheint eine künftige Ausweisung als Einbahnstraße, die gleichzeitige Deklaration als Fahrradstraße sowie nicht zuletzt auch die Umwandlung in eine Spielstraße erforderlich.

Troisdorf, 29.04.2023

(Norbert Lang)

~~Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage~~
 • federführendes Dezernat/Amt II/COI/GRB
 (Vorlagenersteller)
 • sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
 (Stellungnahme an federführendes Amt)
 • folgenden OE's z.K. 01/13
 • Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 23.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0474

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 30. April 2023
hier: Einebnung der Straßendecke der Abbiegespur von der Luxemburger Straße zur Godesberger Straße

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent II

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Einebnung der Straßendecke der Abbiegespur von der Luxemburger Straße zur Godesberger Straße

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die Fahrbahn der Abbiegespur von der Luxemburger Straße zur Godesberger Straße wird aufgrund erheblicher Straßenschäden mit "Wellenbildung" im Asphalt umgehend saniert und eingeebnet.

Begründung:

Die vorgenannte Abbiegespur stellt in ihrem derzeitigen Zustand, nicht zuletzt für querende Fußgänger, eine inakzeptable Stolperfalle dar und birgt ein hohes Gefahrenpotenzial in sich.

Troisdorf, 30.04.2023

(Norbert Lang)



Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt II / CG II (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____ (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 01/113
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 22.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0460

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 01. Mai 2023
hier: Einrichtung der Moltkestraße in Troisdorf-Oberlar als Einbahnstraße

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

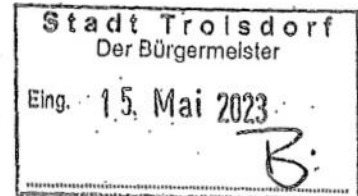
Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Einrichtung der Moltkestraße in Troisdorf Oberlar als Einbahnstraße



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die Moltkestraße in Troisdorf Oberlar wird künftig als Einbahnstraße ausgewiesen.

Begründung:

Die Anwohnerschaft der Moltkestraße beklagt seit längerer Zeit die nervtötende, dort vorherrschende Verkehrs- und Parksituation.

Hier ist eine kurzfristige schnelle Abhilfe erforderlich.

Troisdorf, 01.05.2023

(Norbert Lang)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt COIL/66
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 01/13

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) SFRB/Rat

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/50

Datum: 23.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0482

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			
Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion	17.08.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 02. Mai 2023
hier: Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Troisdorf und dem SKM Rhein-Sieg e.V.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt TroisdorfLeistungsvereinbarung zwischen der Stadt Troisdorf und dem SKM Rhein-Sieg e.V.

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die mit dem Katholischen Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e.V. seitens der Stadt Troisdorf geschlossene Leistungsvereinbarung vom 27.01.2011 betreffend der Obdachlosenunterkunft in der Godesberger Straße 3-5 in 53842 Troisdorf wird fristgerecht zum 30.09.2023 gekündigt

Begründung:

In der vorgenannten Unterkunft herrschen derzeit völlig inakzeptable Zustände, auch bedingt durch die nur kurzzeitige Anwesenheit der Mitarbeiterinnen des SKM von Montag bis Freitag, bei ausnahmsloser Abwesenheit an den Wochenenden.

Eine bestehende Hausordnung wird völlig ignoriert und ist das Papier nicht wert, auf dem sie geschrieben steht.

Tag und Nacht finden sich insbesondere in Haus 3 Personen ein, die mit Hausverbot belegt sind bzw. nicht dort wohnen, aber kontinuierlich hier übernachten.

Zahllose Hinweise sowohl an den Mitarbeiterinnen, als insbesondere auch an die Amtsleitung des städtischen Sozial- und Wohnungsamtes haben bisher zu keinerlei Ergebnissen geführt.

Die Zimmerbelegungen erfolgen willkürlich und ohne jegliche vorherige Kontaktaufnahme mit den Betroffenen, geschweige denn Prüfung einer sozialen Verhältnismäßigkeit.

Vorgetragene Kritik wird ausnahmslos zurückgewiesen und beide Vertragspartner bescheinigen sich dann lediglich eine jeweilige vollkommene Zufriedenheit mit der eigenen Vorgehensweise.

Aufgrund der völlig unbefriedigenden Gesamtsituation stellt sich letztlich auch die Frage nach einer Rechtfertigung des mit dem SKM vereinbarten Zuschusses in sechsstelliger jährlicher Höhe.

Die Eruiierung nach Alternativen ist somit zwingend notwendig und daher kurzfristig durchzuführen.

Troisdorf, 02.05.2023

(Norbert Lang)

- ~~Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ Antrag-/ anfrage~~ 
- federführendes Dezernat/Amt IV / SO
- (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
- (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgendem OE's z.K. 01/13
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) SF RB Rat

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/Co-I

Datum: 23.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0471

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 03. Mai 2023
hier: Auflösung des Ortschaftsausschusses Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt den Bürgerantrag aufgrund der in der Sachdarstellung aufgeführten Gründe abzulehnen.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Troisdorf hatte in seiner Sitzung am 3. November 2020 mehrheitlich durch eine Änderung des § 3 der Hauptsatzung die Bildung von Ortschaftsausschüssen für einige Ortsteile beschlossen. Hier ist auch der Ortschaftsausschuss Spich mit 13 Mitgliedern festgelegt.

Bei Terminverschiebungen wird – wie bei anderen Ausschüssen auch – entsprechend über die in der Hauptsatzung bestimmte Bekanntmachungsart und Weise sowie über die Presse informiert.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Auflösung des Ortschaftsausschusses Spich



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

1. Der Ortschaftsausschuss Spich wird aufgrund völliger Sinn- und Bedeutungslosigkeit sowie steter Nichtberücksichtigung von vorgetragenen Anliegen und Interessen der Bürgerschaft mit sofortiger Wirkung aufgelöst.
2. Die Position des Ortsvorstehers wird umgehend wieder aktiviert.

Begründung:

Die bereits seit Einführung der Ortschaftsausschüsse nach den Kommunalwahlen 2020 seitens der Troisdorfer Bevölkerung stetig und teils heftigst kritisierten Empfehlungsgremien lösen insbesondere in Bezug auf den OA Spich inzwischen nur noch Unverständnis und durchaus Empörung aus.

Nicht nur die Tatsache, dass meist überwiegend belanglose Themen als TOP behandelt werden und aktuelle wie brisante Themen im Sinne des Interesses der Öffentlichkeit unberücksichtigt bleiben, sondern auch das organisatorische Chaos im Vorfeld von Sitzungen lösen nur noch Kopfschütteln aus.

Wenn dann lange festgelegte Sitzungstermine, inzwischen bereits mehrfach kurzfristig und ohne jede Mitteilung in der Presse ersatzlos gestrichen werden und interessierte Bürger dann vor verschlossener Tür stehen, ist dies nicht akzeptabel.

Das Fass zum Überlaufen bringt dann das Verhalten des Vorsitzenden des OA Spich, der dann unmittelbar nach Ausfall der vorgenannten Termine in einem Spicher Café eigene Bürgersprechstunden abhält. Dies ist in keinsten Weise mehr nachvollziehbar und man sollte nun schnellstens die notwendigen Konsequenzen ziehen.

Troisdorf, 03.05.2023

(Norbert Lang)

~~Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage~~
• federführendes Dezernat/Amt II CO I
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 01/13

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) SF RB Rat

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 23.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0469

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 04. Mai 2023
hier: Radwegeinfrastruktur

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent II

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Radwegeinfrastruktur



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Unter Bezug auf die Überlegungen hinsichtlich der Einrichtung eines "Runder Tisch" für die interkommunale Radwegeinfrastruktur in den Städten Troisdorf, Siegburg und Lohmar wird die Involvierung von Bürgerinitiativen zur Teilnahme mit einbezogen.

Begründung:

Die Einrichtung eines vorgenannten Gremiums ist grundsätzlich zu begrüßen, es erscheint allerdings unabdinglich, dass die Bürgerschaft dabei vertreten ist, um aktiv Vorschläge und Anregungen einbringen zu können.

Troisdorf, 04.05.2023

(Norbert Lang)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

II/COII 66 SE

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

01/13

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

SF RB Rat

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 23.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0473

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 05. Mai 2023
hier: Einrichtung der Marienstraße in Troisdorf-Oberlar als Einbahnstraße

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent II

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Einrichtung der Marienstraße in Troisdorf Oberlar als Einbahnstraße



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die Marienstraße in Troisdorf Oberlar wird künftig in Fahrtrichtung von der Lindenstraße zur Lindlaustraße als Einbahnstraße ausgewiesen.

Begründung:

Aufgrund einer notwendigen Verkehrsberuhigung mit Verbesserung der unbefriedigenden Parksituation in der Marienstraße strebt die Anwohnerschaft eine künftige Ausweisung als Einbahnstraße an.

Troisdorf, 05.05.2023

(Norbert Lang)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt II/CO II/66 (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____ (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 01/13
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/SFRB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/61

Datum: 23.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0479

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 06. Mai 2023
hier: Gründung des Zentrenbeirates

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf lehnt den Antrag des Herrn Norbert Lang vom 06. Mai 2023 ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Mit Blick auf die Zielsetzung des Zentrenbeirates (Netzwerkpflege und Kooperationen der vor Ort handelnden Akteure) wurden im Förderantrag für das Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ im Fördergebiet tätige bzw. aktive Personengruppen (z.B. Gewerbetreibende, Eigentümer*innen, Architekt*innen, Projektentwickler*innen, Werbegemeinschaften) als Teilnehmer*innen des Beirates benannt.

Sie können z.B. aufgrund von Immobilieneigentum oder Besitz von Ladenlokalen konkret handeln, miteinander kooperieren und sich für Synergieeffekte vernetzen (z.B. gemeinsame Finanzierung oder Organisation von Projekten).

Eine Teilnahme von Bürgerinitiativen beim Zentrenbeirat als reine Interessenvertreter ist mit Blick auf die Zielsetzung des Beirates nicht zielführend.

Die Interessen und Anregungen von Bürger*innen und zugehörigen Bürgerinitiativen

werden über andere Beteiligungsformate (z.B. Veranstaltungsformate zum Masterplan Innenstadt oder zur Digitalisierungsstrategie) abgefragt.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Gründung des Zentrenbeirates



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

In die beabsichtigte Gründung eines Beirates zur Gestaltung der Troisdorfer Zentren werden auch Bürgerinitiativen als Teilnehmer mit einbezogen.

Begründung:

Die Einrichtung eines vorgenannten Beirates muss als äußerst begrüßenswert und sinnvoll erachtet werden.

Allerdings darf auch die Einbeziehung der Bürgerschaft in Form von Vertretern städtischer Bürgerinitiativen dabei nicht außer Acht gelassen werden.

Troisdorf, 06.05.2023

(Norbert Lang)

~~Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage~~

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller)

- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)

- folgenden OE's z.K.

- Ausschuß/Rat (Schriftführung)

II 51/61

01/13

Rat / SF RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 23.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0478

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 07. Mai 2023
hier: Radweg und Beleuchtung Niederkasseler Straße in Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent II

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Radweg und Beleuchtung Niederkasseler Straße in 53842 Troisdorf



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die Verwaltung nimmt erneut Kontakt zum Landesbetrieb Straßen NRW auf, um die Planung eines Radweges sowie die Anbringung notwendiger Beleuchtung auf der Niederkasseler Straße in Spich im Bereich zwischen der Straße am Friedhof und dem Kreisel Lülsdorfer Straße endlich zu gewährleisten.

Begründung:

In den vergangenen Jahren wurde diese Thematik diesseits bereits mehrfach als vordringlich zur Sprache gebracht und in mehreren Bürgeranträgen dokumentiert.

Geändert hat sich bis heute nichts und der genannte Bereich der Niederkasseler Straße birgt immer noch täglich ein hohes Gefahrenpotenzial für Verkehrsteilnehmer, hier insbesondere Radfahrer, und Fußgänger in sich.

Es wird daher nochmals die Notwendigkeit einer umgehenden detaillierten Prüfung der Verwaltung eindringlich nahegelegt, um eine schnellstmögliche Verbesserung der unbefriedigenden Situation erreichen zu können.

Ein weiteres Verzögern der entsprechenden Maßnahmen ist nicht mehr zu verantworten.

Troisdorf, 07.05.2023

(Norbert Lang)

- Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage**
- federführendes Dezernat/Amt II/COII 66 RB
(Vorlagenersteller)
 - sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
 - folgenden OE's z.K. 01/13
 - Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 23.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0468

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 08. Mai 2023
hier: Einrichtung der Piusstraße in Troisdorf-Oberlar als Einbahnstraße

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen. .

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent II

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Einrichtung der Piusstraße in Troisdorf Oberlar als Einbahnstraße



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die Piusstraße in Troisdorf Oberlar wird künftig in Fahrtrichtung von der Lindlaustraße zur Lindenstraße als Einbahnstraße ausgewiesen.

Begründung:

Eine Mehrheit der Anwohnerschaft der Piusstraße beklagt die dortigen chaotischen Verkehrsverhältnisse und die überforderte Parksituation der Einrichtung als Einbahnstraße sollte hier für nötige Abhilfe sorgen.

Troisdorf, 08.05.2023

(Norbert Lang)

~~Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage~~

- federführendes Dezernat/Amt II/COII/66 (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____ (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 01/13
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/50

Datum: 23.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0483

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			
Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion	17.08.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 09. Mai 2023
hier: Vermittlung von Obdachlosen in die Bonner Straße 52 in Siegburg

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt TroisdorfVermittlung von Obdachlosen in die Bonner Straße 52 in 53721 Siegburg

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Seitens des Sozial- und Wohnungsamtes der Stadt Troisdorf werden zukünftig keine Personen mehr in die Bonner Straße 52 in Siegburg eingewiesen.
Die Verwaltung weist auch den SKM entsprechend an.

Begründung:

Bereits seit Jahren ist bekannt, dass es sich bei der vorgenannten Adresse um ein abbruchreifes Haus mit völlig in indiskutablen Zustand handelt und eine dortige Unterbringung von Menschen völlig inakzeptabel und inhuman ist.

Der Vermieter aus Sankt Augustin hat seit Jahren keinerlei Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen in die Wege geleitet und Besuchern bietet sich ein unvorstellbares Bild menschlicher Abgründe.

Es muss zudem nachdrücklich bemerkt werden, dass laut Aussagen der dortigen Anwohnerschaft auch bereits zahlreiche Anzeigen bei der Polizei Siegburg eingereicht wurden, der Vermieter angeblich bis heute nicht eruiert werden konnte.

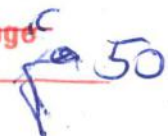
Diesseits liegt diese Adresse längst vor und wurde der Fachbereichsleitung des SKM sowie der Amtsleitung des Sozial- und Wohnungsamtes der Stadt Troisdorf mitgeteilt und gerade deshalb erscheint es äußerst verwunderlich das es in einer Stellungnahme des SKM dann heißt, dass es "selbstverständlich keinerlei Einweisung von Seiten des SKM in dieses Haus gab und gibt"!

Diese gesamte dubiose und ominöse Vorgehensweise bedarf nun endlich, insbesondere auch in Hinblick auf eine bestehende Sorgfaltspflicht beider Vertragspartner (Stadt und SKM), einer zielgerichteten und zweckdienlichen Abstimmung und Neuausrichtung.

Troisdorf, 09.05.2023


(Norbert Lang)

~~Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage~~

• federführendes Dezernat/Amt IV  50
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 01/13

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/SF RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 23.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0477

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 10. Mai 2023
hier: Anbringung eines Verkehrsspiegels Lülsdorfer Straße /
Sternenstraße in Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen..

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent II

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Anbringung eines Verkehrsspiegels Lülsdorfer Straße / Sternenstraße



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Auf der Lülsdorfer Straße wird in Höhe der Ausfahrt der Sternenstraße ein Verkehrsspiegel angebracht.

Begründung:

Nicht zuletzt der Neubau auf der Ecke Sternenstraße Ausfahrt Lülsdorfer Straße lässt die Ausfahrt für Verkehrsteilnehmer jeder Art zu einer unkalkulierbaren Gefahrensituation entstehen.

Der Verkehr auf der Lülsdorfer Straße ist nur mit großen Problemen einsehbar und ein Ausfahren aus der Sternenstraße kann nur zögerlich und allenfalls im Schrittempo erfolgen.

Ein Unfall mit Personenschaden am 01.05.2023 belegt ebenfalls nachdrücklich die Notwendigkeit der Anbringung eines Verkehrsspiegels an vorstehend genannter Stelle.

Troisdorf, 10.05.2023

(Norbert Lang)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt II / Co II 66.88
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 01/13
- Ausschuss Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 23.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0470

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 11. Mai 2023
hier: Einrichtung der Luisenstraße in Troisdorf-Oberlar als Einbahnstraße

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent II

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Einrichtung der Luisenstraße in Troisdorf Oberlar als Einbahnstraße



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die Luisenstraße in Troisdorf Oberlar wird künftig in Fahrtrichtung von der Sieglarer Straße zur Hans-Sachs-Straße als Einbahnstraße ausgewiesen.

Begründung:

Die stark befahrene Luisenstraße sorgt nicht selten für ein entstehendes Verkehrschaos. Dies ist für die Anwohnerschaft, insbesondere auch in Hinblick auf die Parksituation inakzeptabel und bedarf einer umfassenden Korrektur durch künftige Ausweisung als Einbahnstraße.

Troisdorf, 11.05.2023

(Norbert Lang)

- Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**
- federführendes Dezernat/Amt II / CO II 6688
(Vortagenersteller)
 - sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
 - folgenden OE's z.K. 01 / 13
 - Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 23.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0481

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 12. Mai 2023
hier: Platzierung von 2 Sitzbänken vor dem Ärztehaus an der Poststraße in Troisdorf-Mitte

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf lehnt den Bürgerantrag aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: / nein

Sachdarstellung:

Da sich die in Rede stehende Fläche in Privatbesitz befindet, kann der Rat der Stadt Troisdorf hierüber keine Entscheidung treffen.

Im Auftrag

Thomas Schirrmacher
Co-Dezernent II

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Platzierung von 2 Sitzbänken vor dem Ärztehaus an der Poststraße in Troisdorf-Mitte

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Vor dem Ärztehaus an der Poststraße 111 - 113 in Troisdorf-Mitte werden 2 Sitzbänke mit Rückenlehne platziert.

Begründung:

Insbesondere Seniorinnen und Senioren äußern stetig den Wunsch nach einer Sitzgelegenheit vor dem Eingangsbereich des o.a. Ärztehauses bzw. der Apotheke.
Diesem Ansinnen sollte unbürokratisch Rechnung getragen werden.

Troisdorf, 12.05.2023

(Norbert Lang)



- ~~Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage~~
- federführendes Dezernat/Amt II (Vorlagenersteller)
 - sonstige beteiligte Dez./Ämter _____ (Stellungnahme an federführendes Amt)
 - folgenden OE's z.K. 01/13
 - Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat /SF RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 23.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0475

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 13. Mai 2023
hier: Ausbesserung der Fahrbahn der Hauptstraße in Troisdorf-Spich in Höhe der Rodderstraße

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent II

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Ausbesserung der Fahrbahn der Hauptstraße in Troisdorf-Spich in Höhe der Rodderstraße

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Der Straßenbelag der Hauptstraße (B8) in Spich wird insbesondere in Höhe des Ein- / Ausfahrtsbereiches der Rodderstraße nach Kontaktaufnahme bzw. Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW seitens der Stadt Troisdorf ausgebessert.

Begründung:

Die Fahrbahn der Hauptstraße in Spich weist im Ampelbereich zur Ein - / Ausfahrt der Rodderstraße starke Schädigungen in Form großer Schlaglöcher auf, die für die unmittelbaren Anwohnerschaft durch den kontinuierlich passierenden Bus - und Schwerlastverkehr eine völlig inakzeptable Lärmbelastigung darstellen!

Dieser inzwischen absolut untragbare Zustand bedarf endlich einer umgehenden Korrektur!

Troisdorf, 13.05.2023

(Norbert Lang)



~~Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage~~

• federführendes Dezernat/Amt II/CO II 66d
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 01/13

• Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 23.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0476

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 14. Mai 2023
hier: Einrichtung der Leostraße in Troisdorf-Sieglar als Einbahnstraße

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent II

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Einrichtung der Leostraße in Troisdorf Sieglar als Einbahnstraße



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die Leostraße in Troisdorf Sieglar wird künftig in Fahrtrichtung Friedhof als Einbahnstraße ausgewiesen.

Begründung:

Die Anwohnerschaft der stark befahrenen Leostraße sowie der benachbarten Frühlingsstraße beklagt stetig das dort durch die geringen Parkmöglichkeiten entstehende Verkehrschaos mit durchaus bestehenden Gefahren für Radfahrer und Fußgänger.

Dieser Zustand muss durch künftige Ausweisung der Leostraße als Einbahnstraße beseitigt werden.

Troisdorf, 14.05.2023

(Norbert Lang)

- ~~Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage~~
- federführendes Dezernat/Amt II / CO II 66/62
(Vorlagenersteller)
 - sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
 - folgenden OE's z.K. 01/13
 - Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/45

Datum: 31.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0501

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des 1. Schachklubs Troisdorf e. V.
vom 25. Mai 2023
hier: Aufbringung eines wetterfesten Schachspiels für Kinder vor der
Stadtbibliothek in Troisdorf-Mitte

Beschlussentwurf:

Der Rat verweist den Antrag zur Beratung in den Ausschuss für Kultur,
Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: XXXX
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz: 0,00 €
Verbraucht: 0,00 €
Noch verfügbar: 0,00 €
Bedarf der Maßnahme: 0,00 €
Erträge: 0,00 €
Jährliche Folgekosten: 0,00 €
Bemerkung:

Sachdarstellung:

Der beigefügte Antrag von Herrn Ewald Heck sollte im zuständigen Fachausschuss, dem Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit beraten werden.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Eing. 26. Mai 2023



1. SK Troisdorf

Schachklub seit 1924 e.V.

1. Vorsitzender: Ewald Heck, Veilchenweg 4, 53840 Troisdorf

Tel. 02241 82883, Mail: e.heck@netcologne.de

Vereinskonto: VR-Bank Rhein-Sieg, IBAN DE20 37069520 1113346015

25.05.2023

Herrn Bürgermeister

Alexander Biber

Stadt Troisdorf

53840 Troisdorf

Anregung gem. § 24 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land NRW rege ich an, vor der Stadtbibliothek Troisdorf, Kölner Str. 69 – 81 ein wetterfestes Schachbrett aufbringen zu lassen. Ferner rege ich die Beschaffung eines so genannten Terrassenschachs an, das in der Stadtbibliothek aufbewahrt werden könnte und interessierten Kindern kostenlos zur Verfügung gestellt werden soll.

Begründung:

Schach erfreut sich seit langem einer stetig wachsenden Beliebtheit insbesondere bei Kindern. Durch das Aufbringen eines wetterfesten Schachspiels werden Kinder auf das Angebot der Stadtbibliothek aufmerksam und zum Schachspielen angeregt. Ein Terrassenschach ist im Vergleich zum Gartenschach viel kleiner (ca 160 qcm), hat kleinere Figuren (ca. 30 cm), ist daher leichter aufzubewahren und sogar für kleinere Kinder geeignet.

Vielen Dank und freundliche Grüße!

Ewald Heck

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag

• federführendes Dezernat/Amt (Vorlagensteller) IV / 45

• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)

• beteiligten CE's z.K. 13101

• Ausschuss/rat (Schriftführung) Rat / 57 03

Mitteilungen

Anfragen der Fraktionen

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/11

Datum: 12.05.2023

Anfrage, DS-Nr. 2023/0445

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Stellenbesetzungen durch externe Personaldienstleister etc.
hier: Anfrage GRÜNE Fraktion vom 09. Mai 2023

Sachdarstellung:

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

zu 1.) Hat die Verwaltung, und wenn ja wie viele, Recruiting-Aufträge in den letzten beiden Jahren extern an Personaldienstleister vergeben?...

In den vergangenen zwei Jahren wurden zwei Recruiting-Aufträge nach außen gegeben. Davor vereinzelt zur Besetzung von Leitungsstellen im mittleren Management.

zu 2.) Wie hoch waren die Kosten insgesamt p.a. für die Fremdvergabe?

Das vereinbarte Honorar für die beiden Aufträge beläuft sich auf 33.000 € zzgl. Mehrwertsteuer.

zu 3.) Was sind die maßgeblichen Kriterien für eine externe Vergabe?

Eine Besetzung der Stellenvakanz gelingt nicht im ersten Aufschlag und es muss sich um eine Vakanz in einem sogenannten Mangelberuf handeln (z.B. Ingenieur, Techniker, IT-Fachmann).

zu 4.) und zu 6) Welche Stellen wurden in den letzten beiden Jahren durch externe Personaldienstleister besetzt?

Es wurde keine Stelle besetzt. Die Besetzung der beiden Vakanzen erfolgte aufgrund eigener Ausschreibung.

zu 5.) Wie lange ist die durchschnittliche Besetzungszeit von Stellenausschreibung bis zum Vertragsabschluss bzw. alternativ zum Stellenantritt?

Die Besetzungszeit ist sehr unterschiedlich. Sie variiert zwischen einigen Wochen und mehreren Monaten, es ist auch schon vorgekommen, dass Vakanzen erst

nach mehr als einem Jahr besetzt werden konnten.

Die Besetzungszeit ist abhängig von der Bearbeitungszeit in den Fachämtern, den Kündigungsfristen der Bewerber*innen und der Arbeitsmarktlage. In Mangelberufen sind oftmals mehrere Ausschreibungsverfahren nötig, bis die Bewerberlage eine Besetzung zulässt. Auch besteht eine Anhängigkeit zu den erwarteten Qualifikationen; je mehr ein*e Bewerber*in schon mitbringen soll/muss umso geringer ist das Bewerber*innenaufkommen. Stellen bei denen eine Qualifikation „on the job“ erworben werden kann, sind in der Regel einfacher zu besetzen.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt ist insbesondere in Mangelberufen sehr schwierig. Der öffentliche Dienst ist hinsichtlich der Entlohnung der Mitarbeitenden nicht mit der Privatwirtschaft konkurrenzfähig, punktet aber durch nicht monetäre Angebote. Hier muss der Fokus im Recruiting liegen. Bisher ist die Stadt Troisdorf dort gut aufgestellt, aber es bedarf einer fortgesetzten Weiterentwicklung.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete



Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause

HFA 30.05.2023
Hier: Anfrage



09.05.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Wie viele andere Kommunen hat auch die Stadt Troisdorf zunehmend Probleme, Personal zu finden und vakante Stellen zeitnah zu besetzen. In diesem Zusammenhang stellen sich uns folgende Fragen:

1. Hat die Verwaltung, und wenn ja wie viele, Recruiting-Aufträge in den letzten beiden Jahren extern an Personaldienstleister vergeben?
2. Wie hoch waren die Kosten insgesamt p.a. für die Fremdvergabe?
3. Was sind die maßgeblichen Kriterien für eine externe Vergabe?
4. Welche Stellen wurden in den letzten beiden Jahren durch externe Personaldienstleister besetzt?
5. Wie lange ist die durchschnittliche Besetzungszeit von Stellenausschreibung bis zum Vertragsabschluss bzw. alternativ zum Stellenantritt?
6. Wie viele Stellen konnten in den letzten beiden Jahren durch externe Personaldienstleister besetzt werden?

Freundliche Grüße

Stellv. Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

IV ga M

23102

Haupt-u. FA/ST 23

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/68

Datum: 30.05.2023

Anfrage, DS-Nr. 2023/0495

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Friedhofswesen

hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 25. Mai 2023

Sachdarstellung:

Die Anfragen werden zur Niederschrift beantwortet.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent II

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PÄRTEI im RAT der STADT TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766
25.5.2023

Herrn
Bürgermeister Biber
- per Mail



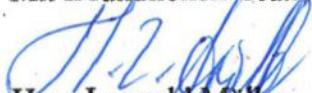
Betreff: nächste Sitzung des Rates am 13.6.2023
hier: ANFRAGEN

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der nächsten Sitzung des Rates:

FRIEDHOFSWESEN

1. Wie viele Sozialbestattungen fanden in 2021, wie viele in 2022 statt?
2. Wie hoch waren die Kosten in 2021, wie hoch in 2022, die von der Stadt pro Sozialbestattung bzw. insgesamt übernommen werden mussten?
3. Wie sehen die Zahlen und Kosten für das 1.Quartal 2023 aus?
4. Wann werden die Gehwege + Kanalisation auf dem Waldfriedhof repariert?
5. Auf welchen Friedhöfen Troisdorfs können Flächen in welcher Größe wg. Veränderung des Bestattungsverhaltens reduziert werden?
6. Wann soll ggf. eine Flächenreduzierung durchgeführt werden?

Mit freundlichen Grüßen


Hans Leopold Müller
Die Fraktion

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III 32
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 50,68
- folgenden OE's z.K. 23.102
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) 22/157 22

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/20

Datum: 30.05.2023

Anfrage, DS-Nr. 2023/0496

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Kampfhunde in Troisdorf
hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 25. Mai 2023

Sachdarstellung:

Im März 2022 waren in Troisdorf 18, im März 2023 17 sogenannte gefährliche Hunde zur Steuer veranlagt.

Die aktuellen Steuersätze in Troisdorf und den umliegenden Städten und Gemeinden gestalten sich wie folgt:

Stand 05/2023	Siegburg	Neunkirchen-Seelscheid	Swisttal	Bonn	Troisdorf	Alfter	Bad Honnef
Alle Angaben in € je Hund							
1 gefährlicher Hund	1.100	856	850	840	840	840	750
ab 2 gefährlichen Hunden	---	1.199	1.060	1.140	1.140	984	---

	Niederkassel	Windeck	Much	Ruppichteroth	Sankt Augustin	Wachtberg	Meckenheim
1 gefährlicher Hund	739	736	735	732	720	720	696
ab 2 gefährlichen Hunden	924	860	860	852	750	900	---

	Rheinbach	Eitorf	Hennef	Bornheim	Königswinter	Lohmar	Köln
1 gefährlicher Hund	640	620	600	600	600	---	---
ab 2 gefährlichen Hunden	---	720	---	---	750	---	---

Soweit die Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine gesonderte Steuer erheben, liegt der jeweilige Steuersatz für den 1. gehaltenen gefährlichen Hund nach einer Erhebung des Bundes der Steuerzahler für das Jahr 2022 zwischen 120 und 1.200 Euro (Quelle: <https://steuerzahler.de/aktuelles/detail/der-grosse-bdst-vergleich-der-hundesteuer-in-nrw/>).

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766
25.5.2023

Herrn
Bürgermeister Biber
- per Mail



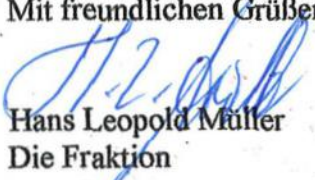
Betreff: nächste Sitzung des Rates am 13.6.2023
hier: ANFRAGEN

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der nächsten Sitzung des Rates:

KAMPFHUNDE in TROISDORF

1. Wie viele sog. Listenhunde waren zum 31.3.2023 in Troisdorf angemeldet?
2. Wie viele sog. Listenhunde waren zum 31.3.2022 in Troisdorf angemeldet?
3. Wie sieht der Hundesteuersatz für sog- Listenhunde in Troisdorf im interkommunalen Vergleich aus?

Mit freundlichen Grüßen


Hans Leopold Müller
Die Fraktion

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III 32
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 50, 68
- folgenden OE's z.K. 23.102
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF 22

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/01

Datum: 30.05.2023

Anfrage, DS-Nr. 2023/0491

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Geburts-/Hebammenhaus am KH St. Josef in Troisdorf-Mitte
hier: Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION vom 25. Mai 2023

Sachdarstellung:

Die Anfrage wird zur Niederschrift beantwortet.

Alexander Biber
Bürgermeister

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

25.5.2023

Herrn
 Bürgermeister Biber
 - per Mail

Betreff: nächste Ratssitzung am 13.6.2023
 hier: ANFRAGEN



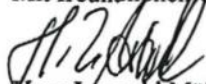
Sehr geehrter Herr Bürgermeister-

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der nächsten Ratssitzung:

Geburts-/ Hebammenhaus am KH St.Josef

1. Ist es richtig, dass ein Geburts-/ Hebammenhaus am St. Josef Hospital (in den Räumen des 'alten' Krankenhauses) einge-/ errichtet werden soll?
2. Ist es richtig, dass die Nähe zur Gynäkologie des KH St. Josef eine gewichtige Rolle spielt/ gespielt haben soll?
3. Ist die Krankenhausplanung NRW mittlerweile so weit gediehen, dass die Zusammenlegung der beiden KHs am Standort Sieglar vom Tisch ist; wenn nein, hält die Verwaltung den Standort für dieses Geburts-/ Hebammenhaus für geeignet, wenn die Zusammenlegung der beiden Troisdorfer Krankenhäuser – wie geplant und wohl auch beantragt – am Standort Sieglar erfolgen sollte?
4. Hat die Verwaltung Kenntnis von dem Termin der Gründerin des Hebammenhauses beim NRW-Gesundheitsministerium; wenn ja, welche Erkenntnis hat die Gründerin des Hauses aus Düsseldorf mitgebracht?

Mit freundlichen Grüßen


 Hans Leopold Müller
 Die Fraktion

)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt 1
 (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
 (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 23/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) 201/ SF 87

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/32

Datum: 30.05.2023

Anfrage, DS-Nr. 2023/0498

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Parkknollen etc. / OWI-/Bußgeldverfahren - mobile
Geschwindigkeitsüberwachung
hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 25. Mai 2023

Sachdarstellung:

Die Anfragen werden zur Niederschrift beantwortet.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

Herrn
 Bürgermeister Biber
 - per Mail

Betreff: nächste Ratssitzung am 13.6.2023
 hier: ANFRAGEN

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Eing. 26. Mai 2023

25.5.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister-
 wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der nächsten Ratssitzung:

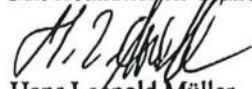
PARKKNOLLEN etc.

1. Wie viele 'Knöllchen' für Parkverstöße wurden in 2021 erteilt; wie viele in 2022?
2. Wie hoch waren die 'Einnahmen' aus den 'Knöllchen' aus Parkverstößen in 2021; wie hoch waren sie in 2022?
3. Wie viele Mitarbeitende waren im Ordnungsaußendienst in 2021 eingesetzt; wie viele waren es im Jahre 2022?
4. Ist der Eindruck richtig, dass Kontrollen des ruhenden Verkehrs, insbesondere in reinen Anwohnerparkzonen/ -bereichen, stetig zurückgefahren wurden/ werden; wenn nein, wie kann die Verwaltung diesem Eindruck entgegenreten?
5. Warum erfolgen Kontrollen des ruhenden Verkehrs in der 'oberen' Kölner Straße in der Regel mit 3 (teilweise 4) Bediensteten der Stadt, in den Anliegerstraßen – abgehend von der 'oberen' Kölner Straße – regelmäßig mit 1 Bediensteten der Stadt?

OWi-/ Bußgeldverfahren – mobile Geschwindigkeitsüberwachung

6. Wie viele OWi-/ Bußgeldverfahren hat die Stadt in 2021 aus der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung heraus eingeleitet; wie viele in 2022 und wie viele im 1.Quartal 2023?
7. Wie hoch waren die Einnahmen aus den OWi-Verfahren in 2021, wie hoch in 2022 und wie hoch im 1.Quartal 2023?
8. Wie hoch waren die Einnahmen aus den Bußgeldverfahren in 2021, wie hoch in 2022 und wie hoch im 1.Quartal 2023?
9. Gab es Ausfallzeiten beim Einsatz der mobilen Geschwindigkeitsüberwachungsanlage in 2021, in 2022 bzw. im 1.Quartal 2023; wenn ja, in welchem Umfang und aus welchen Gründen (Einzelangabe)?

Mit freundlichen Grüßen


 Hans Leopold Müller
 Die Fraktion

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt III 32
 (Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
 (Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) 2341 SF 23

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/13

Datum: 30.05.2023

Anfrage, DS-Nr. 2023/0490

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Pressespiegel

hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 25. Mai 2023

Sachdarstellung:

1. Es gibt einen täglich erscheinenden Pressespiegel nur für interne Zwecke
2. Der Pressespiegel wird digital erstellt und verteilt
3. Interne Kosten entstehen für die Zusammenstellung der Artikel durch eine EG 5-Kraft. Der Aufwand richtet sich nach der Anzahl der Artikel
4. Es entstehen keine Lizenzkosten, da die Auswertungsmöglichkeit der vorhandenen Zeitungsabos genutzt wird
5. Alternativ könnte der Pressespiegel über die PMG Presse-Monitor GmbH erstellt werden. Bei beispielweise 50 Lesern und 20 Artikeln täglich lagen die Kosten 2020 bei rund 26.000 € zzgl. MwSt..

Alexander Biber
Bürgermeister

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

25.5.2023

Herrn
 Bürgermeister Biber
 - per Mail



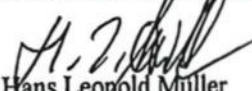
Betreff: nächste Ratssitzung am 13.6.2023
 hier: ANFRAGEN

Sehr geehrter Herr Bürgermeister-
 wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der nächsten Ratssitzung:

PRESSESPIEGEL

1. Gibt es noch einen täglichen Pressespiegel bei der Stadt Troisdorf, wenn ja, an wie viele Personen/ Stellen wird der Pressespiegel verteilt?
2. Wird der Pressespiegel ausschließlich digital erstellt und verteilt (E-Paper)?
3. Wie hoch sind die externen/ internen IT- und Personalkosten für die Erstellung und Verteilung des Pressespiegels?
4. Wie hoch sind die Lizenzkosten p.a. für die Wiedergabe/ Verbreitung lizenzierter Artikel der eingesetzten Printmedien (Sockelbetrag + Gebühr pro NutzerIn)?
5. Sind Alternativen zum gewählten Verfahren denkbar bzw. wirtschaftlich darstellbar; wenn ja, welche?

Mit freundlichen Grüßen


 Hans Leopold Müller
 Die Fraktion

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt 1113
 (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
 (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13 101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) 201/5-20

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/66

Datum: 30.05.2023

Anfrage, DS-Nr. 2023/0499

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Fahrradmietsystem RSVG
hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 25. Mai 2023

Sachdarstellung:
Die Anfragen werden zur Niederschrift beantwortet.

Im Auftrag

Thomas Schirmacher
Co-Dezernent II

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

25.5.2023

Herrn
 Bürgermeister Biber
 - per Mail

Betreff: nächste Ratssitzung am 13.6.2023
 hier: ANFRAGEN



Sehr geehrter Herr Bürgermeister-

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der nächsten Ratssitzung:

FAHRRADMIETSYSTEM RSVG

1. An wie vielen Fahrradstationen im Stadtgebiet Troisdorf stehen Radfahrenden wie viele verschiedene Räder (konventionelle/ E-Bikes) des o.g. Systems zur Verfügung?
2. Ist das System mittlerweile vollständig/ komplett ausgebaut/ bestückt oder ist eine Ausweitung des Mietsystems in Troisdorf für 2023 vorgesehen?
3. Im Falle einer Ausweitung: wie viele neue Fahrradstationen sind in 2023 im Stadtgebiet Troisdorf geplant; wie viele zusätzliche Räder (konventionelle/ E-Bikes) werden in 2023 für Troisdorf vorgesehen/ beschafft?
4. Wie hoch sind die Kosten aktuell für die in Troisdorf eingesetzten konventionellen Räder p.a., wie hoch sind die Kosten für die in Troisdorf eingesetzten E-Bikes p.a.?
5. Wie hoch waren die Kosten für das Mietsystem für die Stadt Troisdorf in 2022 insgesamt; wie hoch werden sie in 2023 insgesamt sein?
6. Werden die Kosten des Mietsystems gemeindescharf abgerechnet/ in Rechnung gestellt?
7. Wie ist gewährleistet/ wie schnell kann gewährleistet werden, dass keine der Troisdorfer Fahrradstationen 'leerläuft'?
8. Wie ist gewährleistet, dass die Gesamtzahl der für das Stadtgebiet zur Verfügung gestellten/ stehenden Mieträder auch immer nutzbar ist?
9. Wie sind die Erfahrungen mit Vandalismusschäden bzw. Schadenanfälligkeit/ -häufigkeit?
10. Werden notwendige Reparaturen an den Rädern zeitnah ausgeführt bzw. Ersatzräder im Bedarfsfall kurzfristig zur Verfügung gestellt?
11. Wie wird dies verwaltungsseitig überwacht?
12. Wie lange ist die Stadt Troisdorf mindestens an das o.g. System gebunden?
13. Ist das System unter Kosten-Nutzen Gesichtspunkten nach Ansicht der Verwaltung alternativlos; wenn ja, warum?

Mit freundlichen Grüßen

Hans Leopold Müller
 Die Fraktion

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

♦ federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 11/615 66

♦ sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)

♦ folgenden OE's z.K. 13 101

♦ Ausschuss/Rat (Schriftführung) 13 101

PDF

Scanned with
 MOBILE SCANNER

Anfragen der Ratsmitglieder